

Texte

39
02

ISSN
0722-186X

Umweltdelikte 2002

**- Eine Auswertung der
Statistiken -**

**Umwelt
Bundes
Amt** 

Für Mensch und Umwelt

Umweltdelikte 2001

- Eine Auswertung der Statistiken -

von

Monika Goertz

Dr. Wolfgang Seidel

Diese TEXTE-Veröffentlichung kann bei
Vorauszahlung von 10,00 €
durch Post- bzw. Banküberweisung,
Verrechnungsscheck oder Zahlkarte auf das

Konto Nummer 4327 65 - 104 bei der
Postbank Berlin (BLZ 10010010)
Fa. Werbung und Vertrieb,
Ahornstraße 1-2,
10787 Berlin

Parallel zur Überweisung richten Sie bitte
eine schriftliche Bestellung mit Nennung
der **TEXTE-Nummer** sowie des **Namens**
und der **Anschrift des Bestellers** an die
Firma Werbung und Vertrieb.

Herausgeber:

Umweltbundesamt
Bismarckplatz 1
14193 Berlin
Tel.: 030/8903-0
Telex: 183 756
Telefax: 030/8903 2285

Redaktion:

Fachgebiet I 2.1
Dr. Wolfgang Seidel

Berlin, August 2002

Vorwort

Seit nunmehr 1978 beschreibt das Umweltbundesamt jährlich den Stand und die Entwicklung der Umweltstraftaten anhand der Polizei- und Gerichtsstatistiken. Die Reihe erfasst neben den Fallzahlen von der Ermittlung bis zur Verurteilung bei Umweltdelikten auch Informationen zu Tatorten und Tätern, (insbesondere Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit.) Auch Informationen zum Anzeigeverhalten und zum Dunkelfeld bei der Umweltkriminalität wurden aufbereitet.

Die Autoren möchten auch - vor dem Hintergrund der gegenwärtig geübten Kritik am Umweltstrafrecht und dessen vermeintlicher Ineffizienz – an dieser Stelle darauf hinweisen, dass das Umweltstrafrecht im System des Umweltschutzrechts unverzichtbar ist. Umweltschutz ist eine Querschnittsaufgabe, der sich die gesamte Rechtsordnung stellen muss. Deshalb müssen schwerwiegende Umweltschädigungen bzw. -gefährdungen, deren Folgen immer auch die Allgemeinheit zu bewältigen hat, strafrechtlich geahndet werden.

Dem Kriminalistischen Institut des Bundeskriminalamts und dem Statistischen Bundesamt danken wir für die Überlassung der zur Auswertung genutzten Quellen.

Die Autoren

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	1
1. Vorbemerkung	3
1.1 Definitionen	3
1.2 Zur Auswahl der Straftatbestände	7
1.3 Zu den Statistiken	8
1.4 Das Dunkelfeld an Umweltkriminalität.....	11
1.5 Das Anzeigeverhalten in Bezug auf Umweltstraftaten.....	12
1.6 Zusammenarbeit von Verwaltungsbehörden und Strafverfolgungsorganen mit Blick auf Umweltstraftaten	14
1.7 Täterstruktur bei Umweltdelikten	17
1.8. Krise des Umweltstrafrechts.....	19
2. Überblick über die Taten nach dem 29. Abschnitt des StGB (§§ 324 - 330 d)	21
2.1 Gesamtentwicklung.....	21
2.1.1 Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige in allen Bundesländern 1992 - 2001	21
2.1.2 Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle, Abgeurteilte und Verurteilte in den alten Bundesländern und Berlin 1991 - 2001 der Taten nach dem 29. Abschnitt.....	22
2.1.3 Vergleich mit der Gesamtkriminalität (nur alte Bundesländer und Berlin).....	22
2.1.4 Bekannt gewordene Fälle 2001 in allen Bundesländern	23
2.2 Bekannt gewordene Fälle in allen Bundesländern 2001	24
2.2.1 Anzahl und Steigerungsrate	24
2.2.2 Verteilung auf einzelne Delikte	25
2.2.3 Verteilung auf die Bundesländer.....	25

2.2.4 Vergleich der bekannt gewordenen Fälle 2000/2001 (Häufigkeitszahl b).....	26
2.2.5 Anteil der Versuche bei den bekannten Fällen	27
2.2.6 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen	28
2.2.7 Vergleich mit der Gesamtkriminalität.....	28
2.3 Aufgeklärte Fälle in allen Bundesländern 2000	28
2.3.1 Anzahl und Steigerungsrate	28
2.3.2 Aufklärungsquote.....	29
2.3.3 Verteilung auf einzelne Delikte	30
2.3.4 Verteilung auf die Bundesländer.....	31
2.3.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität.....	31
2.4 Tatverdächtige in allen Bundesländern 2000.....	31
2.4.1 Anzahl und Steigerungsrate	31
2.4.2 Verteilung auf die Bundesländer.....	32
2.4.3 Verteilung nach Alter und Geschlecht	32
2.4.4 Verteilung nach Staatsangehörigkeit.....	33
2.4.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität.....	33
2.5 Abgeurteilte in den alten Bundesländern einschließlich Berlin 2000	34
2.5.1 Anzahl und Steigerungsrate	34
2.5.2 Verteilung auf einzelne Delikte	35
2.5.3 Verteilung nach Alter.....	35
2.5.4 Verteilung nach Geschlecht	35
2.5.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität.....	36
2.5.6 Verteilung auf die Bundesländer.....	36
2.6 Verurteilte in den alten Bundesländern einschließlich Berlin 2000.....	37
2.6.1 Anzahl und Steigerungsrate	37
2.6.2 Verteilung der Verurteilungen auf einzelne Delikte	38
2.6.3 Verteilung der Verurteilungen nach Alter.....	38
2.6.4 Verteilung der Verurteilungen nach Geschlecht	38
2.6.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit.....	39
2.6.6 Anteil der Versuche	39
2.6.7 Anzahl fahrlässig und vorsätzlich begangener Taten.....	39
2.6.8 Anteil der Freiheitsstrafen an den Strafen insgesamt (nur allgemeines Strafrecht)	40
2.6.9 Vergleich mit der Gesamtkriminalität.....	41
2.6.10 Verteilung auf die Bundesländer.....	41
3. Einzelne Straftatbestände des StGB in allen Bundesländern 2001.....	42
3.1 Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie (§ 307 StGB)	42
3.2 Missbrauch ionisierender Strahlen (§ 309 StGB)	42

3.3 Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens (§ 310 StGB)	42
3.3.1 Bekannt gewordene Fälle	42
3.3.1.1 Anzahl und Steigerungsrate	42
3.3.1.2 Verteilung auf die Bundesländer	42
3.3.1.3 Anteil der Versuche	43
3.3.1.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	43
3.3.2 Aufgeklärte Fälle	43
3.3.2.1 Anzahl und Steigerungsrate	43
3.3.2.2 Aufklärungsquote	43
3.3.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern	44
3.3.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	44
3.3.3 Tatverdächtige	44
3.3.3.1 Anzahl und Steigerungsrate	44
3.3.3.2 Verteilung auf die Bundesländer	44
3.3.3.3 Verteilung nach Alter	45
3.3.3.4 Verteilung nach Geschlecht	45
3.3.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit	45
3.3.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	45
3.4 Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage (§ 312 StGB)	45
3.5 Freisetzen ionisierender Strahlen (§ 311 StGB)	46
3.5.1 Bekannt gewordene Fälle	46
3.5.1.1 Anzahl und Steigerungsrate	46
3.5.1.2 Verteilung auf die Bundesländer	46
3.5.1.3 Anteil der Versuche	46
3.5.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen	46
3.5.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	47
3.5.2 Aufgeklärte Fälle	47
3.5.2.1 Anzahl und Steigerungsrate	47
3.5.2.2 Aufklärungsquote	47
3.5.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern	47
3.5.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	47
3.5.3 Tatverdächtige	47
3.5.3.1 Anzahl und Steigerungsrate	47
3.5.3.2 Verteilung auf die Bundesländer	47
3.5.3.3 Verteilung nach Alter	48
3.5.3.4 Verteilung nach Geschlecht	48
3.5.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit	48
3.5.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	48
3.6 Gemeingefährliche Vergiftung (§ 314 StGB n.F.)	49
3.6.1 Bekannt gewordene Fälle	49
3.6.1.1 Anzahl und Steigerungsrate	49
3.6.1.2 Verteilung auf die Bundesländer	50

3.6.1.3 Anteil der Versuche	50
3.6.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen	50
3.6.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	50
3.6.2 Aufgeklärte Fälle	51
3.6.2.1 Anzahl und Steigerungsrate	51
3.6.2.2 Aufklärungsquote	52
3.6.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern	52
3.6.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	52
3.6.3 Tatverdächtige	52
3.6.3.1 Anzahl und Steigerungsrate	52
3.6.3.2 Verteilung auf die Bundesländer	52
3.6.3.3 Verteilung nach Alter	53
3.6.3.4 Verteilung nach Geschlecht	53
3.6.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit	53
3.6.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	53
3.7 Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB)	54
3.7.1 Bekannt gewordene Fälle	54
3.7.1.1 Anzahl und Steigerungsrate	54
3.7.1.2 Verteilung auf die Bundesländer	55
3.7.1.3 Anteil der Versuche	55
3.7.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen	56
3.7.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	56
3.7.2 Aufgeklärte Fälle	56
3.7.2.1 Anzahl und Steigerungsrate	56
3.7.2.2 Aufklärungsquote	57
3.7.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern	57
3.7.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	58
3.7.3 Tatverdächtige	58
3.7.3.1 Anzahl und Steigerungsrate	58
3.7.3.2 Verteilung auf die Bundesländer	58
3.7.3.3 Verteilung nach Alter	58
3.7.3.4 Verteilung nach Geschlecht	59
3.7.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit	59
3.7.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	59
3.8 Bodenverunreinigung (§ 324 a StGB)	60
3.8.1 Bekannt gewordene Fälle	60
3.8.1.1 Anzahl und Steigerungsrate	60
3.8.1.2 Verteilung auf die Bundesländer	60
3.8.1.3 Anteil der Versuche	60
3.8.1.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	60
3.8.2 Aufgeklärte Fälle	61
3.8.2.1 Anzahl und Steigerungsrate	61
3.8.2.2 Aufklärungsquote	61
3.8.2.3 Verteilung auf die Bundesländer	61
3.8.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	61

3.8.3 Tatverdächtige.....	61
3.8.3.1 Anzahl und Steigerungsrate _____	61
3.8.3.2 Verteilung auf die Bundesländer _____	62
3.8.3.3 Verteilung nach Alter _____	62
3.8.3.4 Verteilung nach Geschlecht _____	62
3.8.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit _____	63
3.8.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität _____	634
3.9 Luftverunreinigung (§ 325 Abs. 1 StGB).....	64
3.9.1 Bekannt gewordene Fälle.....	64
3.9.1.1 Anzahl und Steigerungsrate _____	64
3.9.1.2 Verteilung auf die Bundesländer _____	65
3.9.1.3 Anteil der Versuche _____	65
3.9.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen _____	66
3.9.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität _____	66
3.9.2 Aufgeklärte Fälle.....	66
3.9.2.1 Anzahl und Steigerungsrate _____	66
3.9.2.2 Aufklärungsquote _____	67
3.9.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern _____	67
3.9.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität _____	68
3.9.3 Tatverdächtige.....	68
3.9.3.1 Anzahl und Steigerungsrate _____	68
3.9.3.2 Verteilung auf die Bundesländer _____	68
3.9.3.3 Verteilung nach Alter _____	68
3.9.3.4 Verteilung nach Geschlecht _____	69
3.9.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit _____	69
3.9.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität _____	69
3.10 Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen (§ 325 a).....	70
3.10.1 Bekannt gewordene Fälle.....	70
3.10.1.1 Anzahl und Steigerungsrate _____	70
3.10.1.2 Verteilung auf die Bundesländer _____	71
3.10.1.3 Anteil der Versuche _____	71
3.10.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen _____	71
3.10.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität _____	71
3.10.2 Aufgeklärte Fälle.....	72
3.10.2.1 Anzahl und Steigerungsrate _____	72
3.10.2.2 Aufklärungsquote _____	72
3.10.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern _____	73
3.10.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität _____	73
3.10.3 Tatverdächtige.....	73
3.10.3.2 Verteilung auf die Bundesländer _____	73
3.10.3.3 Verteilung nach Alter _____	74
3.10.3.4 Verteilung nach Geschlecht _____	74
3.10.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit _____	74

3.10.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	74
3.11 Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326 StGB ohne Abs.2)	75
3.11.1 Bekannt gewordene Fälle	75
3.11.1.1 Anzahl und Steigerungsrate	75
3.11.1.2 Verteilung auf die Bundesländer	76
3.11.1.3 Anteil der Versuche	76
3.11.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen	76
3.11.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	76
3.11.2 Aufgeklärte Fälle	77
3.11.2.1 Anzahl und Steigerungsrate	77
3.11.2.2 Aufklärungsquote	77
3.11.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern	77
3.11.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	77
3.11.3 Tatverdächtige	78
3.11.3.1 Anzahl und Steigerungsrate	78
3.11.3.2 Verteilung auf die Bundesländer	78
3.11.3.4 Verteilung nach Geschlecht	79
3.11.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit	79
3.11.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	79
3.12 Illegale Abfallein-/-aus- und -durchfuhr nach § 326 Abs. 2 StGB	80
3.12.1 Bekannt gewordene Fälle	80
3.12.1.1 Anzahl und Steigerungsrate	80
3.12.1.2 Verteilung auf die Bundesländer	80
3.12.1.4 Anteil der Versuche	80
3.12.1.5 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen	81
3.12.1.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	81
3.12.2 Aufgeklärte Fälle	81
3.12.2.1 Anzahl und Steigerungsrate	81
3.12.2.2 Aufklärungsquote	81
3.12.2.3 Verteilung auf die Bundesländer	81
3.12.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	82
3.12.3 Tatverdächtige	82
3.12.3.1 Anzahl und Steigerungsrate	82
3.12.3.2 Verteilung auf die Bundesländer	82
3.12.3.3 Verteilung nach Alter	83
3.12.3.4 Verteilung nach Geschlecht	83
3.12.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit	83
3.12.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	83
3.13 Unerlaubtes Betreiben von Anlagen (§ 327 StGB)	84
3.13.1 Bekannt gewordene Fälle	84
3.13.1.1 Anzahl und Steigerungsrate	84
3.13.1.2 Verteilung auf die Bundesländer	85

3.13.1.3 Anteil der Versuche	85
3.13.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen	85
3.13.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	86
3.13.2 Aufgeklärte Fälle.....	86
3.13.2.1 Anzahl und Steigerungsrate	86
3.13.2.2 Aufklärungsquote	87
3.13.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern.....	87
3.13.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	87
3.13.3 Tatverdächtige.....	87
3.13.3.1 Anzahl und Steigerungsrate	87
3.13.3.2 Verteilung auf die Bundesländer	88
3.13.3.3 Verteilung nach Alter	88
3.13.3.4 Verteilung nach Geschlecht	89
3.13.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit	89
3.13.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	89
3.14 Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern (§ 328 StGB).....	90
3.14.1 Bekannt gewordene Fälle.....	90
3.14.1.1 Anzahl und Steigerungsrate	90
3.14.1.2 Verteilung auf die Bundesländer	91
3.14.1.3 Anteil der Versuche	91
3.14.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen	91
3.14.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	92
3.14.2 Aufgeklärte Fälle.....	92
3.14.2.1 Anzahl und Steigerungsrate	92
3.14.2.2 Aufklärungsquote	92
3.14.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern.....	92
3.14.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	93
3.14.3 Tatverdächtige.....	93
3.14.3.1 Anzahl und Steigerungsrate	93
3.14.3.2 Verteilung auf die Bundesländer.....	93
3.14.3.3 Verteilung nach Alter	93
3.14.3.4 Verteilung nach Geschlecht	94
3.14.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit	94
3.14.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	94
3.15 Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete (§ 329 StGB)	95
3.15.1 Bekannt gewordene Fälle.....	95
3.15.1.1 Anzahl und Steigerungsrate	95
3.15.1.2 Verteilung auf die Bundesländer	96
3.15.1.3 Anteil der Versuche	96
3.15.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen	96
3.15.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität	97
3.15.2 Aufgeklärte Fälle.....	97
3.15.2.1 Anzahl und Steigerungsrate	97
3.15.2.2 Aufklärungsquote	97

3.15.2.3	Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern	98
3.15.3	Tatverdächtige	98
3.15.3.1	Anzahl und Steigerungsrate	98
3.15.3.2	Verteilung auf die Bundesländer	98
3.15.3.3	Verteilung nach Alter	99
3.15.3.4	Verteilung nach Geschlecht	99
3.15.3.5	Verteilung nach Staatsangehörigkeit	99
3.15.3.6	Vergleich mit der Gesamtkriminalität	99
3.16	Schwere Umweltgefährdung durch Freisetzen von Giften (§ 330 a StGB)	100
3.16.1	Bekannt gewordene Fälle	100
3.16.1.1	Anzahl und Steigerungsrate	100
3.16.1.2	Verteilung auf die Bundesländer	101
3.16.1.3	Anteil der Versuche	101
3.16.1.4	Verteilung auf einzelne Tatortgrößen	101
3.16.1.5	Vergleich mit der Gesamtkriminalität	102
3.16.2	Aufgeklärte Fälle	102
3.16.2.1	Anzahl und Steigerungsrate	102
3.16.2.2	Aufklärungsquote	103
3.16.2.3	Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern	103
3.16.2.4	Vergleich mit der Gesamtkriminalität	103
3.16.3	Tatverdächtige	103
3.16.3.1	Anzahl und Steigerungsrate	103
3.16.3.2	Verteilung auf die Bundesländer	103
3.16.3.3	Verteilung nach Alter	104
3.16.3.4	Verteilung nach Geschlecht	104
3.16.3.5	Verteilung nach Staatsangehörigkeit	105
3.16.3.6	Vergleich mit der Gesamtkriminalität	105
4.	Umweltrelevante Straftaten außerhalb des StGB	106
4.1	Straftaten nach dem BNatSchG, TierSchG, BJagdG, PflSchG,	106
4.1.1	Bekannt gewordene Fälle	106
4.1.1.1	Anzahl und Steigerungsrate	106
4.1.1.2	Verteilung auf die Bundesländer	107
4.1.1.3	Anteil der Versuche	107
4.1.1.4	Verteilung auf einzelne Tatortgrößen	108
4.1.1.5	Anteil an der Gesamtkriminalität	108
4.1.2	Aufgeklärte Fälle	108
4.1.2.1	Anzahl und Steigerungsrate	108
4.1.2.2	Aufklärungsquote	109
4.1.2.3	Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern	109
4.1.2.4	Vergleich mit der Gesamtkriminalität	109
4.1.3	Tatverdächtige	110

4.1.3.1	Anzahl und Steigerungsrate	110
4.1.3.2	Verteilung auf die Bundesländer	110
4.1.3.3	Verteilung nach Alter	110
4.1.3.4	Verteilung nach Geschlecht	111
4.1.3.5	Verteilung nach Staatsangehörigkeit	111
4.1.3.6	Vergleich mit der Gesamtkriminalität	111
4.2	Straftaten nach dem Chemikaliengesetz und den dazu ergangenen Verordnungen	112
4.2.1	Bekannt gewordene Fälle	112
4.2.1.1	Anzahl und Steigerungsrate	112
4.2.1.2	Verteilung auf die Bundesländer	113
4.2.1.3	Anteil der Versuche	113
4.2.1.4	Verteilung auf einzelne Tatortgrößen	113
4.2.1.5	Vergleich mit der Gesamtkriminalität	114
4.2.2	Aufgeklärte Fälle	114
4.2.2.1	Anzahl und Steigerungsrate	114
4.2.2.2	Aufklärungsquote	115
4.2.2.3	Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern	115
4.2.2.4	Vergleich mit der Gesamtkriminalität	115
4.2.3	Tatverdächtige	115
4.2.3.1	Anzahl und Steigerungsrate	115
4.2.3.2	Verteilung auf die Bundesländer	116
4.2.3.3	Verteilung nach Alter	116
4.2.3.4	Verteilung nach Geschlecht	117
4.2.3.5	Verteilung nach Staatsangehörigkeit	117
4.2.3.6	Vergleich mit der Gesamtkriminalität	117
5.	Zusammenfassung	118
	Wortlaut der Straftatbestände	120
1.	Strafgesetzbuch	120
2.	Bundesnaturschutzgesetz	134
3.	Tierschutzgesetz	134
4.	Bundesjagdgesetz	134
5.	Pflanzenschutzgesetz	135

6. Chemikalienrecht	136
6.1 Chemikaliengesetz.....	135
6.2 ChemikalienverbotsVO	137
6.3 GefahrstoffVO.....	137
6.4 FCKW-Halon-VerbotsVO	140
7. Gentechnikgesetz	140
8. Strahlenschutzvorsorgegesetz	141
9. Umwelthaftungsgesetz	141
10. Anhang.....	142
<i>Kleine Bibliographie.....</i>	143

Abkürzungsverzeichnis

(a)	Gebietsänderung gegenüber dem Vorjahr
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AQ	Aufklärungsquote
Art.	Artikel
AZ	Abgeurteiltenzahl
(b)	Rechtsänderung gegenüber dem Vorjahr
BB	Brandenburg
BE	Berlin
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BKA	Bundeskriminalamt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
(c)	(unwesentliche) Änderung der Statistik
ChemG	Chemikaliengesetz
ChemVerbotsV	Chemikalienverbotsverordnung
FCKW-VO	Fluorchlorkohlenwasserstoff-Halon-Verbots- Verordnung
DDT-G	DDT-Gesetz
GefStoffV	Gefahrstoff-Verordnung
GenTG	Gentechnikgesetz
GWÄ	Gewerbeaufsichtsämter
HB	Bremen
HE	Hessen
HH	Hamburg
HZ	Häufigkeitszahl
HZ a	Häufigkeitszahl der aufgeklärten Fälle
HZ b	Häufigkeitszahl der bekannt gewordenen Fälle
i. V. m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
LKA	Landeskriminalamt
MV	Mecklenburg-Vorpommern
n. F.	neue Fassung

NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
PflSchG	Pflanzenschutzgesetz
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
Rn.	Randnummer
RP	Rheinland-Pfalz
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
SR	Steigerungsrate
ST	Sachsen-Anhalt
StGB	Strafgesetzbuch
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
StrVG	Strahlenschutzvorsorgegesetz
TH	Thüringen
TierSchG	Tierschutzgesetz
TV	Tatverdächtige(r)
UHG	Umwelthaftungsgesetz
VZ	Verurteiltenzahl
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WWÄ	Wasserwirtschaftsämlter
6. StrRG	Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts
18. StrÄndG - UKG	Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz - Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität
31. StrÄndG - 2. UKG	Einunddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz - Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität

1. Vorbemerkung

1.1 Definitionen

Bereits an dieser Stelle sollen einige Begriffe erklärt werden, auf die im Zuge der vorliegenden Auswertung wiederholt zurückgegriffen wird:

Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen getroffen wurden.

Abgeurteiltenzahlen (AZ) errechnen sich aus Abgeurteilten je 100 000 Einwohner der gleichen Personengruppe, sie werden in der Regel anhand der fortgeschriebenen Wohnbevölkerung zu Beginn des Berichtsjahres (in der Bevölkerungsstatistik ausgewiesen als Stand am 31.12. des dem Berichtsjahr vorangehenden Jahres) errechnet.

Andere Entscheidungen sind Freispruch, Einstellung des Strafverfahrens, Absehen von Strafe, Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung (selbständig oder neben Freispruch und Einstellung) sowie Überweisung an den Vormundschaftsrichter gem. § 53 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Aufgeklärter Fall ist die rechtswidrige (Straf-) Tat, für die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt worden ist.

Aufklärungsquote (AQ) bezeichnet das prozentuale Verhältnis von aufgeklärten zu bekannt gewordenen Fällen im Berichtszeitraum. Eine Aufklärungsquote über 100 % kann zustande kommen, wenn im Berichtszeitraum noch Fälle aus den Vorjahren nachträglich aufgeklärt werden.

$$AQ = \frac{\text{aufgeklärte Fälle} \times 100}{\text{bekannt gewordene Fälle}}$$

Ausländer im Sinne der Strafverfolgungsstatistik sind auch die Staatenlosen. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, werden in der Strafverfolgungsstatistik als Deutsche ausgewiesen.

Bekannt gewordener Fall ist jede im Straftatenkatalog der Polizeilichen Kriminalstatistik aufgeführte rechtswidrige (Straf-) Tat einschließlich der mit

Strafe bedrohten Versuche, der eine polizeilich bearbeitete Anzeige zugrunde liegt.

Bevölkerungsanteil gibt in % das Verhältnis der Einwohnerzahl eines Bundeslandes zur Einwohnerzahl des gesamten Bundesgebietes an und berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Einwohnerzahl des Bundeslandes} \times 100}{\text{Einwohnerzahl des Bundesgebietes}}$$

Dunkelziffer/Dunkelfeld: In das Dunkelfeld fallen Taten, die begangen, aber weder der Polizei bekannt noch sonst irgendwie statistisch erfasst wurden.

Erwachsene sind 21 Jahre oder älter. Sie werden nach allgemeinem Straf(verfahrens)recht abgeurteilt. Entscheidend ist das Alter zum Zeitpunkt der Tat.

Häufigkeitszahl a (HZ a) ist die Zahl der aufgeklärten Fälle insgesamt oder innerhalb einzelner Deliktsarten, errechnet auf 100 000 Einwohner.

$$\text{HZ a} = \frac{\text{Fälle} \times 100\,000}{\text{Einwohnerzahl}}$$

Häufigkeitszahl b (HZ b) ist die Zahl der bekannt gewordenen Fälle insgesamt oder innerhalb einzelner Deliktsarten, errechnet auf 100 000 Einwohner.

$$\text{HZ b} = \frac{\text{Fälle} \times 100\,000}{\text{Einwohnerzahl}}$$

Heranwachsende sind zwischen 18 und unter 21 Jahre alt. Sie können entweder nach allgemeinem Straf(verfahrens)recht oder nach Jugendstraf(verfahrens)recht abgeurteilt werden. Entscheidend sind das Alter zum Zeitpunkt der Tat sowie die geistige Reife des Täters.

Jugendliche sind zwischen 14 und unter 18 Jahren alt. Ihre Aburteilung erfolgt nach Jugendstraf(verfahrens)recht (JGG). Entscheidend ist das Alter zum Zeitpunkt der Tat.

Kinder sind wegen ihres Alters von unter 14 Jahren strafunmündige Personen.

Maßregeln der Besserung und Sicherung sind die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) oder in Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB), ferner Führungsaufsicht (§ 68 StGB) und Berufsverbot (§ 70 StGB) sowie die Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69, 69 a StGB). Diese Maßregeln werden teils in Verbindung mit Stra-

fe, teils unabhängig davon in Fällen von Freispruch, Einstellung des Verfahrens oder in einem selbständigen Verfahren angeordnet.

Nichtdeutsche Tatverdächtige im Sinne der PKS sind Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, Staatenlose und Personen, bei denen die Staatsangehörigkeit ungeklärt ist. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, werden als Deutsche ausgewiesen.

Straftatenanteil gibt in % das Verhältnis aller bekannt gewordenen Straftaten in einem Bundesland zu allen Fällen im gesamten Bundesgebiet an und berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{alle bekannt gewordenen Straftaten im Bundesland} \times 100}{\text{alle bekannt gewordenen Straftaten im Bundesgebiet}}$$

Steigerungsrate (SR) gibt die prozentuale Veränderung von Fällen oder Häufigkeitszahlen für die Gesamtkriminalität oder einzelner Straftaten zwischen verschiedenen Berichtszeiträumen an.

$$SR = \frac{(\text{Berichtsjahr} - \text{Vorjahr}) \times 100}{\text{Vorjahr}}$$

Tatort ist die politische Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland, in der sich die rechtswidrige (Straf-) Tat ereignet hat.

Tatverdächtiger ist jeder, der nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-) Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen. Als tatverdächtig wird auch erfasst, wer z.B. wegen Tod, Krankheit oder Flucht nicht verurteilt werden kann.

Umweltdeliktsanteil gibt in % das Verhältnis der bekannt gewordenen Fälle eines Delikts in einem Bundesland zu den Fällen im gesamten Bundesgebiet an und berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Bekannt gewordene Fälle eines Delikts im Bundesland} \times 100}{\text{Bekannt gewordene Fälle eines Delikts im Bundesgebiet}}$$

Verurteilte sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafhaft (nur bei Bundeswehrangehörigen) oder Geldstrafe durch Urteil oder rechtskräftigen Strafbefehl verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln geahndet wurde. Verurteilt werden kann nur eine Person, die im Tatzeitpunkt strafmündig, d.h. 14 Jahre oder älter war (§ 19 StGB).

Verurteiltenzahlen errechnen sich aus Verurteilten je 100 000 Einwohner der gleichen Personengruppe; sie werden in der Regel anhand der fortgeschriebenen Wohnbevölkerung zu Beginn des Berichtsjahres (in der Bevölkerungsstatistik ausgewiesen als Stand am 31.12. des dem Berichtsjahr vorangehenden Jahres) errechnet. Das Statistische Bundesamt berechnet demgegenüber die Verurteiltenzahlen nur für die deutsche Bevölkerung, da im Zuge verstärkter Zuwanderung Anfang der 90er Jahre die Zahl der verurteilten Ausländer ohne gemeldeten Wohnsitz stark zunahm. Diese werden zwar in der Strafverfolgungsstatistik, nicht aber in der Bevölkerungsstatistik erfasst. In dieser Auswertung wird jedoch die Gesamtbevölkerung zugrunde gelegt, da dies auch bei den Häufigkeitszahlen (noch) der Fall ist und so die Vergleichbarkeit eher gegeben ist.

1.2 Zur Auswahl der Straftatbestände

Umweltdelikte sind in einer Vielzahl von Einzelgesetzen zu finden. Dies ist im wesentlichen auf zwei Umstände zurückzuführen:

Zum einen schützen strafrechtliche Vorschriften stets bestimmte Rechtsgüter. Das Rechtsgut „Umwelt“ als solches ist beispielsweise gemäß §§ 324 ff. im 29. Abschnitt des StGB unmittelbar geschützt. Daneben existiert eine Anzahl von Straftatbeständen, die primär andere Rechtsgüter, im Rahmen einer Reflexwirkung jedoch auch Umweltbelange schützen. So liegt beispielsweise der Unrechtsgehalt des § 306 StGB nicht in der Vernichtung von Waldflächen durch Inbrandsetzung, sondern in der Gemeingefährlichkeit dieses Verhaltens für eine unübersehbare Anzahl anderer Rechtsgüter (z.B. Leben, körperliche Unversehrtheit, Eigentum Dritter).

Zum anderen ist die Aufteilung einer Vielzahl von Straftatbeständen auf einschlägige Fachgesetze historisch bedingt. Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände wurden regelmäßig fachspezifisch in den letzten Abschnitt des jeweiligen Fachgesetzes aufgenommen. Zwar hat der Gesetzgeber mit dem Achtzehnten Strafrechtsänderungsgesetz-Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (18. StrÄndG - UKG) vom 28. März 1980 (BGBl. 1980, Teil I, Nr. 15, S. 373), welches zum 01. Juli 1980 in Kraft trat, einen Teil dieser Umweltdelikte aus den Fachgesetzen ausgelagert und im früheren 28. - jetzt 29. - Abschnitt des StGB geregelt. Nach wie vor finden sich strafrechtliche Vorschriften jedoch in einer Vielzahl von Fachgesetzen, wie z.B. Chemikaliengesetz (ChemG), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder Bundesjagdgesetz (BJagdG).

Schließlich ist zu beachten, dass auch viele an sich „umweltrechtlich neutrale“ Straftatbestände im Einzelfall je nach Art ihrer Ausführung einen umweltspezifischen Bezug aufweisen können. So ist es denkbar, z.B. Tötungs-, Körperverletzungs- oder Sachbeschädigungsdelikte durch vorsätzliche oder fahrlässige Manipulationen an Umweltfaktoren zu begehen (z.B. Fällen eines fremden Baumes als vorsätzliche Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB). Von einer Einbeziehung dieser Delikte in die vorliegende Auswertung musste jedoch abgesehen werden, da keine Angaben darüber vorliegen, wie hoch der Anteil umweltspezifischer Begehungsvarianten an der Gesamtzahl der Deliktsverwirklichungen ist. Zudem ist das Kriterium der „umweltspezifischen Begehungsweise“ kaum griffig. Dennoch muss man sich vor Augen halten, dass ein Großteil aller Straftatbestände auch in einer Umweltbeeinträchtigungen mit sich bringenden Art und Weise begangen werden kann.

Eine besondere Schwierigkeit bieten die Straftaten nach dem Gentechnikgesetz (GenTG), dem Strahlenschutzvorsorgegesetz (StrSchVG) und dem Umwelthaftungsgesetz (UHG), da dort die strafbewährten Verhaltensanforderungen der Konkretisierung und Umsetzung in entsprechenden Verordnungen des Bundes bedürfen, die bislang noch nicht ergangen sind, so dass eine Pönalisierung bestimmter Verhaltensweisen zwar auf den Weg gebracht, jedoch noch nicht erreicht wurde.

1.3 Zu den Statistiken

Ausgewertet werden hier folgende Statistiken:

- die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), die vom Kriminalistischen Institut des Bundeskriminalamtes (BKA) aufgrund der Angaben der Landeskriminalämter (LKA) jährlich erstellt wird und mit der die von der Polizei als rechtswidrig eingestuft Taten (einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche) registriert werden;
- die Statistiken der LKA
- die Strafverfolgungsstatistik über die von deutschen Gerichten rechtskräftig abgeurteilten Personen. Sie wird als koordinierte Länderstatistik bundeseinheitlich von den Statistischen Landesämtern jährlich durchgeführt und im Statistischen Bundesamt zu einem Bundesergebnis zusammengefasst.

Die Aussagekraft der Statistiken wird dadurch eingeschränkt, dass ein Teil der Taten nicht bekannt wird. Der Umfang dieses sog. Dunkelfeldes hängt von der Art der Delikte ab und kann sich unter dem Einfluss variabler Faktoren auch im Zeitablauf ändern. Es kann also nicht von einer festen Relation zwischen begangenen und registrierten Taten ausgegangen werden.

Folgende mögliche Einflussfaktoren können sich insbesondere auf die Statistiken auswirken:

- Anzeigeverhalten
- polizeiliche oder sonstige behördliche Kontrolle
- statistische Erfassung
- Änderung des Strafrechts
- echte Kriminalitätsänderung.

Auf die folgenden Rechtsänderungen sei deshalb hingewiesen:

1980 wurden die Straftatbestände aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Abfallgesetz (AbfG) in zum Teil modifizierter Form ins StGB integriert, so dass das statistische Material von vor 1980 nur eingeschränkt zu Vergleichen herangezogen werden kann. 1994 erfolgte durch das Einunddreißigste StrÄndG – 2. UKG vom 27. Juni 1994 (BGBl. 1994, Teil I, Nr. 40, S. 1440) eine Umstrukturierung des 28. Abschnitts des StGB. t Damit ging unter anderem eine Ausdehnung der Strafbarkeit bei vielen betroffenen Delikten einher. Dies führte dazu, dass eine Anzahl von bis dahin straffreien Verhaltensweisen nunmehr strafbar ist, was im Rahmen der Bewertung eines etwaigen Anstiegs der Begehungszahlen zu berücksichtigen ist. Durch die Gesetzesänderung wurde § 324 a StGB (Bodenverunreinigung) neu eingefügt, der vormals komplexe Tatbestand des § 325 StGB (Luftverunreinigung und Lärm) wurde in § 325 StGB (Luftverunreinigung) und § 325 a StGB (Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen) aufgeteilt. Auch die §§ 326 bis 330 StGB unterlagen diversen Änderungen..

Das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) vom 26. Januar 1998 (BGBl 1998, Teil I, Nr. 6, S. 164), in Kraft seit dem 01. April 1998, brachte für den Bereich der Umweltdelikte sowohl inhaltliche als auch äußerliche Änderungen im 28. Abschnitt des StGB (Gemeingefährliche Straftaten): So wurden beispielsweise einzelne Straftatbestände (z.B. § 320 StGB a.F.) ganz aufgehoben oder die Nummerierung der Delikte änderte sich (z.B. wurde aus § 308 StGB a.F. nunmehr § 306 StGB n.F.; vgl. dazu auch die Gegenüberstellung im Anhang (10.)).Der 29. Abschnitt des StGB (Straftaten gegen die Umwelt) erfuhr dagegen überwiegend nur marginale Änderungen: Als erwähnenswert hervorgehoben sei hier nur die Einführung des § 330 Abs. 2 StGB als Verbrechenstatbestand.

Eine andere Änderung ergibt sich aus der neuen Aufschlüsselung der Straftaten nach den §§ 324 - 330 d StGB in den Kriminalstatistiken. Während die früheren Kriminalstatistiken den besonders schweren Fall einer Umweltstraftat

(§ 330 StGB) gesondert ausgewiesen, werden diese Fälle jetzt bei den einzelnen Grunddelikten, wie z.B. bei der Gewässerverunreinigung, mitgezählt. Da für 1995 nur 108 der bekannt gewordenen Fälle unter § 330 StGB fielen, während insgesamt 35 643 Fälle von Straftaten nach den §§ 324 ff StGB bekannt wurden, werden die Zahlen für die Grunddelikte weiterhin mit denen für der Vorjahre verglichen.

Eine ebenfalls leicht geänderte Zählweise gibt es bei den Abfalldelikten in den Kriminalstatistiken; näheres dazu unter 3.11.1.1.

Demgegenüber von erheblicher Bedeutung ist die Veränderung des Erhebungsgebietes durch die Wiedervereinigung. Wegen erheblicher Anlaufschwierigkeiten waren die PKS-Daten in den neuen Ländern für die Berichtsjahre 1991 und 1992 viel zu niedrig ausgefallen, so dass sie noch keine brauchbare Basis für zeitliche Vergleiche bilden. Für 1994 ist die Berechnung der Steigerungsraten zum Vorjahr für die neuen Ländern und für das Bundesgebiet insgesamt dagegen vertretbar, weil sich die Erfassung in den neuen Ländern weitgehend normalisiert hat. In den Zahlen für die alten Länder mit Berlin sind seit 1991 untrennbar die Daten von Ost-Berlin enthalten.

Die Bundesstrafverfolgungsstatistik erfasst dagegen nach wie vor nur das Gebiet der alten Bundesländer einschließlich West-Berlin, seit 1995 Gesamtberlin.

Auch in anderen Bereichen sind die PKS und die Strafverfolgungsstatistik nicht vollständig vergleichbar. Auf eine im Einzelfall unterschiedliche Terminologie im Vergleich zur PKS wird im Rahmen nachfolgender Begriffserläuterungen eingegangen. Ein unmittelbarer Vergleich der beiden Statistiken ist nur eingeschränkt möglich, da zwischen dem Zeitpunkt der Begehung einer Straftat bzw. deren Anzeige bei einer Strafverfolgungsbehörde und dem Fällen einer gerichtlichen Entscheidung z.T. erhebliche Zeiträume liegen können. So ist zu erklären, dass Straftaten, die statistisch in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst sind, sich erst Monate oder gar Jahre später in der Strafverfolgungsstatistik niederschlagen. Ferner liegt die Strafverfolgungsstatistik erst für 1999 vor, so dass in vorliegender Auswertung die PKS des Jahres 2000 lediglich der Strafverfolgungsstatistik des Jahres 1999 gegenübergestellt werden kann.

Auch fassen beide Statistiken einige Gruppen von Delikten unterschiedlich zusammen, z. B. die PKS Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG), dem Tierschutzgesetz (TierSchG) sowie dem DDT-Gesetz (DDT-G), während eine Entsprechung in der Strafverfolgungsstatistik fehlt. Insgesamt sind die PKS und die Strafverfolgungsstatistik bei umweltrelevanten Straftaten außerhalb des 29.

Abschnitts des StGB kaum vergleichbar. Die Auswertungen beziehen sich dort deshalb nur auf die Angaben der PKS.

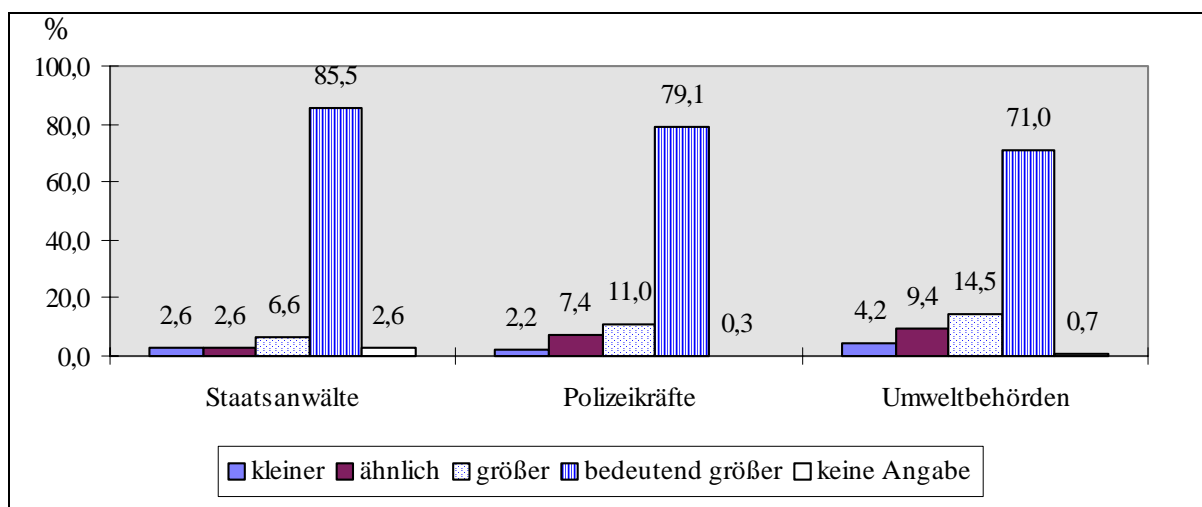
Schließlich muss angenommen werden, dass die Kriminalstatistiken auch Fehl-Erfassungen enthalten. Einem Bericht des schleswig-holsteinischen Innenministeriums aus dem Jahre 1995 zufolge hat die stichprobenartige Überprüfung von erfassten Kriminalitätsfällen in Schleswig-Holstein auf ihre statistisch korrekte Erfassung auf der Ebene der Polizeireviere und Polizeistationen "verallgemeinerungsfähige typische Fehler" erkennen lassen. So seien Sachverhalte strafrechtlich fehlerhaft bewertet und die Erfassungsrichtlinien zur polizeilichen Kriminalstatistik unzutreffend ausgelegt worden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Statistiken zwar kein getreues Bild der Kriminalitätswirklichkeit, aber eine mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität der Verfolgung von Umweltdelikten abbilden. Damit sind sie für Legislative, Exekutive und Wissenschaft ein Hilfsmittel, um Erkenntnisse über die Häufigkeit, Formen und Entwicklungstendenzen der Kriminalität zu gewinnen.

1.4 Das Dunkelfeld an Umweltkriminalität

Bei der Bewertung und Einschätzung der nachfolgend dargestellten Statistiken in Bezug auf die Anzahl registrierter Umweltdelikte muss immer gleichzeitig das Dunkelfeld an Umweltstraftaten als Fehlerquelle der Statistiken gegenwärtig werden, das überwiegend als sehr hoch eingeschätzt wird (vgl. Kloepfer / Vierhaus, Umweltstrafrecht, NJW - Schriftenreihe, 2002, Rn. 188, ; Eisenberg, Kriminologie, 1995, Rn. 59).

Im Rahmen der empirischen Untersuchung von Hans J. Hoch (Kriminologische Forschungsberichte, „Die Rechtswirklichkeit des Umweltstrafrechts aus der Sicht von Umweltverwaltung und Strafverfolgung“, 1994) gaben 85,5 % der befragten Staatsanwälte an, das Dunkelfeld sei im Verhältnis zu den registrierten, zur Anzeige gebrachten Umweltdelikten „bedeutend größer“. Die gleiche Aussage trafen 79,1 % der befragten Polizeikräfte und 71 % der Mitarbeiter in den Umweltbehörden.



Auf das tatsächliche Bestehen eines Dunkelfeldes weist beispielsweise die Häufigkeit der bei den Ordnungsbehörden eingegangenen Beschwerden hin, die sich auf den Immissionsbereich beziehen (vgl. Eisenberg, a.a.O., Rn. 55), obwohl Sachverhalte aus diesem Bereich sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch von den Polizeibeamten nur relativ selten bearbeitet werden (vgl. Hoch, a.a.O., S. 200).

Das Dunkelfeld resultiert z.B. aus dem unterschiedlichen Anzeigeverhalten von Bürgern und Behörden. Während die Amtswalter der Behörden aus den unterschiedlichsten Gründen nicht alle relevanten Fälle zur Anzeige bringen, ist mit Blick auf Privatpersonen zu berücksichtigen, dass es bei Umweldelikten, wie beispielsweise bei Luftimmissionen oder Gewässerverunreinigungen, selten einen konkreten, unmittelbar Geschädigten gibt; geschädigt ist hier vielmehr zumeist die Allgemeinheit. Die Anzeigebereitschaft wird insofern „nur“ durch ein allgemeines Umweltbewusstsein gefördert. Eine Anzeigemotivation aufgrund persönlicher Betroffenheit ist jedoch seltener als im übrigen Strafrecht.

Schließlich ist zu konstatieren, dass sich die Ermittlungen zu einem großen Teil auf Vorgänge mit Bagatellecharakter beziehen, was mit dem für die Verfolgung von Umweldelikten notwendigen Erfordernis der äußeren Sichtbarkeit der Umweltschädigung einhergeht (vgl. Leffler, Umwelt / Kriminalität / Recht, „Zur polizeilichen Praxis der Entdeckung und Definition von Umweltstrafsachen“, 1993, S. 29, 30). Schwere Umweltbelastungen aus dem gewerblich industriellen Bereich, die nicht als besonders schwere Störfälle im Sinne eines Einzelfalls in das Augenmerk der Öffentlichkeit gelangen, stehen dagegen nur relativ selten im Zentrum der Ermittlungen, so dass sich das Dunkelfeld vor allem auf diesen Bereich bezieht (vgl. Kloepfer / Vierhaus, a.a.O., S. 153). Denn große Industrieunternehmen sind aufgrund ihrer für Außenstehende oft undurchschaubaren Betriebsorganisation sowie aufgrund einer generell

len Verschllossenheit nach außen nur schwer zu kontrollieren; Umweltbeschädigungen bzw. strafrechtsrelevantes Verhalten sind hier vor allem für Privatpersonen, von denen neben der Schutzpolizei am häufigsten Hinweise auf Umweldelikte eingehen, überwiegend nicht zu erkennen.

1.5 Das Anzeigeverhalten in Bezug auf Umweltstraftaten

Eine interessante Frage stellt die nach der Anzeigepaxis bei Umweldelikten dar. Im Rahmen der empirischen Untersuchung von Hans J. Hoch (Kriminologische Forschungsberichte, „Die Rechtswirklichkeit des Umweltstrafrechts aus der Sicht von Umweltverwaltung und Strafverfolgung“, 1994, hier insbesondere S. 207 ff.) wurden Staatsanwälte und Polizeibeamte befragt, auf welchem Wege sie hauptsächlich von Umweltbeeinträchtigungen Kenntnis erlangten. Die Staatsanwälte gaben hierbei an, dass die allgemeine Schutzpolizei (62,5 %), gefolgt von Umweltsondereinheiten (55,2 %) sowie von der Wasserschutzpolizei (49,2 %) „oft bis sehr oft“ Anzeigen erstatten würden. (Das Übersteigen der 100 %-Grenze ergibt sich aus der Möglichkeit von Mehrfachangaben.) Damit ist eine Dominanz polizeilicher Anzeigeerstattung zu konstatieren. Auf die polizeilichen Anzeigenerstatter folgen an zweiter Stelle die Privatbevölkerung mit 27,7 % sowie die Umweltfachbehörden der Städte und Kreise (34,4 %) als Anzeigeerstatter. Unterdurchschnittlich wurde jedoch die Anzahl von Anzeigeerstattungen seitens der Wasserwirtschaftsämter (18,3 %), der sonstigen Umweltfachbehörden (10,1 %), der allgemeinen Behörden (7 %), der Gewerbeaufsichtsämter (4,2 %) und der Regierungspräsidien (7,2 %) angegeben. Dies entspricht im übrigen auch der sonstigen Einschätzung einer zu großen Zurückhaltung der (Umwelt-) Verwaltungsbehörden gegenüber den Strafverfolgungsorganen.

Schließlich wurden von den Staatsanwälten zu 25 % Bürgerinitiativen als Hinweisgeber genannt.

69,3 % der Polizeibeamten gaben an, „oft bis sehr oft“ durch eigene Ermittlungen an Kenntnisse von Umweltbeeinträchtigungen zu gelangen. 63,7 % nannten zudem die Privatbevölkerung als Hinweisgeber. Im übrigen decken sich die Antworten der Polizeikräfte mit denen der Staatsanwälte im wesentlichen.

Weiterhin wurden Polizeibeamte und Staatsanwälte zu einer Veränderung der Anzeigepaxis in den letzten Jahren befragt. Die Antworten der befragten Personengruppen stimmen auch hier im wesentlichen überein. 85 % der Staatsanwälte gaben einen deutlichen Zuwachs der Anzeigepaktivität seitens der Polizei,

73,9 % seitens der Privatbevölkerung an. Gleichfalls registrierten 84 % der Polizeikräfte in diesem Bereich einen Anstieg der Anzeigeerstattungen. 55,9 % der Staatsanwälte verzeichnen einen derartigen Anstieg auch bei Umweltfachbehörden (schwerpunktmäßig bei solchen der Stadt- und Landkreise), 62,1 % bei Bürgerinitiativen und 48,4 % mit Blick auf die Medien. Als unverändert wird übereinstimmend die Anzeigeaktivität des Klein- und Mittelgewerbes als eigentlichen Normadressaten eingeschätzt.

Schließlich sei auch hier angemerkt, dass das Anzeigeverhalten von Privatpersonen im Bereich der Umweltkriminalität nicht in dem Maße von persönlicher Betroffenheit bestimmt wird wie im allgemeinen Strafrecht (s.o.).

Zum Anzeigeverhalten von Verwaltungsbehörden sei auf den folgenden Abschnitt verwiesen.

1.6 Zusammenarbeit von Verwaltungsbehörden und Strafverfolgungsorganen mit Blick auf Umweltstraftaten

Im Rahmen ihrer Genehmigungs- und Kontrollfunktion stehen Verwaltungsbehörden häufig in Verbindung mit Emittenten. Aufgrund dessen gelangen diese Umweltbehörden in der Regel zuerst an strafrechtlich relevante Informationen mit Blick auf etwaige Umweltschädigungen. Hinsichtlich einer effizienten Durchsetzung des Umweltstrafrechts ist daher eine intensive Zusammenarbeit von (Umwelt-)Verwaltungsbehörden und Strafverfolgungsorganen von Nöten. Von vielen Seiten wird jedoch, teilweise auf der Grundlage empirischer Untersuchungen (vgl. Norbert Leffler, "Zur polizeilichen Praxis der Entdeckung und zur Definition von Umweltstrafsachen, eine empirische Untersuchung im Land Nordrhein-Westfalen", 1993) eine zu große Zurückhaltung seitens der (Umwelt-)Verwaltungsbehörden in diesem Zusammenhang bemängelt (Eisenberg, Kriminologie, 1995, § 26, Rn. 49; W. Rüter, IUR 3/92, S. 152, 154).

Eine empirische Untersuchung im Land Nordrhein-Westfalen, in deren Rahmen u.a. polizeiliche Umweltsachbearbeiter zwischen 1989 und 1991 befragt wurden, ergab ein "insgesamt recht geringes Aufkommen verwaltungsbehördlicher Hinweise" (Leffler a.a.O.). 71,5 % der befragten Polizeibeamten äußerten die Vermutung, dass die betroffenen Verwaltungsbehörden Kenntnisse über Umweltstraftaten in "eher starkem" Umfang nicht zur Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden brächten.

44,6 % der Beamten gaben als Argument für die geringe verwaltungsbehördliche Mitteilungsfreudigkeit die Nähe der Behörden zu den Betreibern an. Die Verwaltungsbehörden sähen im Falle einer Anzeige das Prinzip der Kooperation und des Konsenses wegen einer möglichen Konfrontation gefährdet. Das Kooperationsprinzip, das die Bildung eines Vertrauensverhältnisses zwischen den vermeintlichen Emittenten und den Verwaltungsbehörden fördert, steht vor allem mit Blick auf den zum überwiegenden Teil präventiv ausgestalteten Aufgabenbereich der Behörden einer "repressiv" wirkenden Anzeigenerstattung entgegen (vgl. hierzu Schall, NJW 1990, S. 1263, 1272).

27 % der Befragten gaben an, die Zurückhaltung der Behörden resultiere zum einen aus einer zu geringen Kenntnis des Umweltstrafrechts auf Seiten der einzelnen Amtswalter, zum anderen seien Ängste vor der eigenen Strafverfolgung ausschlaggebend (vgl. Eisenberg a.a.O., Rn. 49). Die in der Praxis der Genehmigungserteilung vorgeschalteten Absprachen und Vorerklärungen, die verwaltungsökonomisch zu einer geringeren Zahl von Widerspruchsverfahren führen soll, fordere ein gewisses Entgegenkommen der Verwaltungsbehörden, u.U. auch in Form einer stillschweigenden Duldung von Umweltverletzungen. Auch bei späteren oder nicht behobenen Umweltverstößen werde dann weiterhin versucht, diesen mit informellen Strategien oder Verhandlungen zu begegnen. Die Erstattung einer Strafanzeige als konsequentes Instrument der Ahndung sei in diesem Stadium hinsichtlich der Gefahr einer eigenen Strafverfolgung praktisch verwehrt.

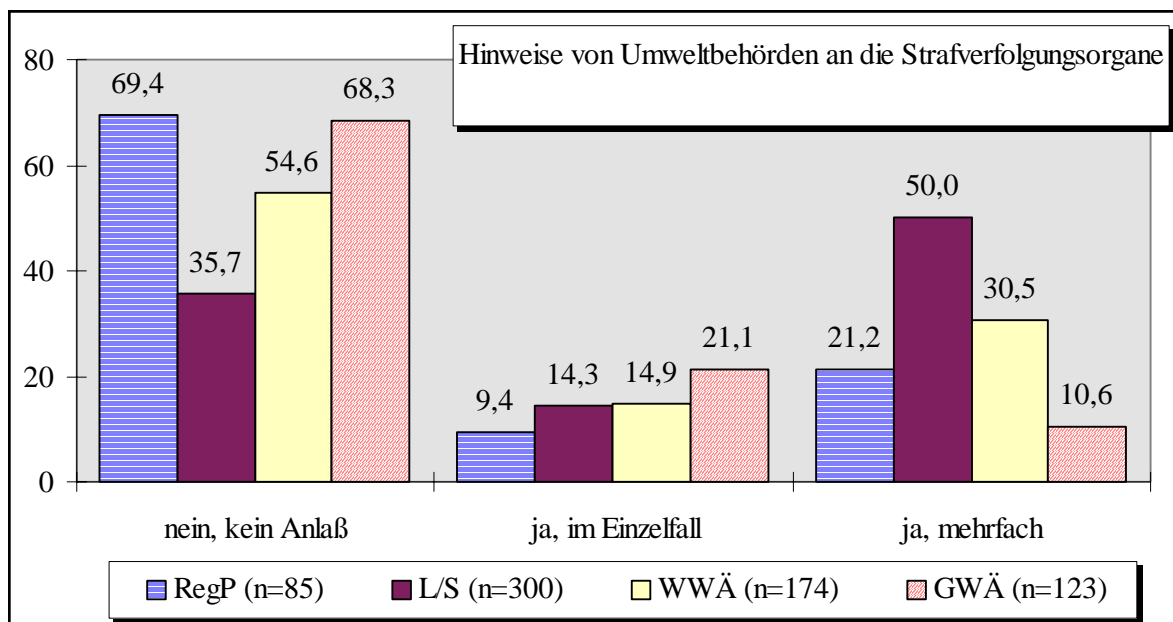
Von Seiten der befragten Polizeibeamten wurde zudem die Meinung geäußert, die Verwaltungsbehörden setzten kein großes Vertrauen in die sachkompetente Erledigung durch die Strafverfolgungsbehörden. Schließlich sei als mögliche Ursache noch auf eine unzureichende Ausstattung der Behörden mit Personal und Messinstrumenten sowie auf den häufig zutage tretenden Konflikt zwischen Ökologie und Ökonomie im Rahmen kommunaler Entscheidungen, bei denen auch der Faktor der Anzahl der Arbeitsplätze und des kommunalen Steueraufkommens Berücksichtigung findet, verwiesen (Schall a.a.O., S. 1271).

Im Rahmen des vom Justiz- und Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebenen Forschungsprojekts "Zur behördlichen Praxis bei der Entdeckung und Definition von Umweltstrafsachen", wurden jedoch nicht nur Bedienstete der Strafverfolgung (Polizei und StA) mit spezieller Kenntnis für Umweltstrafsachen, sondern auch Bedienstete der Umweltverwaltung (Immission und Wasser) befragt (vgl. Rüter, "Defizite im Vollzug des Umweltrechts und des Umweltstrafrechts", IUR 3/92, S. 152, 153 ff.).

Hinsichtlich etwaiger Widerstände bei der Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden wurde auch von dieser Seite eine geringe Erwartung in die Leis-

tungsfähigkeiten der Strafverfolgungsbehörden, Vermutungen über Gefährdungen des Kooperationsprinzips, Befürchtungen, selbst in ein Strafverfahren verwickelt zu werden sowie Einflussnahmen seitens der eigenen Vorgesetzten in Richtung einer Verhinderung von Strafanzeigen geäußert, wobei diese zuletzt genannte Einflussnahme u.a. auch daraus resultiere, dass Politiker oder "gute Bekannte" in die betreffenden Vorkommnisse verwickelt seien. Insgesamt sei der Druck zur Nichtanzeige bei den Sachbearbeitern groß; 12 % der insoweit Befragten gaben sogar an, dass sie schon einmal oder mehrfach an der Erstattung einer Strafanzeige gehindert worden seien.

Hoch kommt ebenfalls auf der Grundlage einer empirischen Untersuchung, in deren Rahmen u.a. zwischen Mai 1990 und Mai 1991 Staatsanwälte, Polizeibeamte und Bedienstete der Verwaltungsbehörden befragt wurden, zu dem Ergebnis, dass zwar die Vollzugsdefizite im Bereich der Umweltdelikte nicht behoben seien, dass jedoch die zurückhaltende Anzeigebereitschaft der Umweltverwaltungsbehörden zu relativieren sei, da eine leichte Steigerung der Anzeigeaktivität zu verzeichnen sei (Hoch, "Die Rechtswirklichkeit des Umweltstrafrechts aus der Sicht von Umweltverwaltung und Strafverfolgung, 1994, S. 215). Vor allem seien behörden- und rechtsbereichstypische Unterschiede zu verzeichnen.



(Hoch, S. 216)

Um dem insgesamt dennoch tendenziell zurückhaltenden Anzeigeverhalten der Verwaltungsbehörden entgegenzuwirken, wurden mittlerweile in allen Bundesländern Verwaltungsvorschriften erlassen, die für bestimmte Fälle Anzeigepflichten der Umweltbehörden regeln, wobei ein Verstoß gegen diese

Pflicht disziplinarrechtlich geahndet werden kann. Die Befragung von polizeilichen Umweltsachbearbeitern in Nordrhein-Westfalen ergab jedoch, dass sich durch den sog. „Zusammenarbeitserlass“ in Nordrhein-Westfalen keine wesentliche Verbesserung der Anzeigesituation eingestellt hat (vgl. hierzu generell auch Schall a.a.O., S. 1272). Insbesondere würden keine gravierenden Fälle angezeigt; vielmehr bezögen sich die Anzeigen auf Verfahren, in denen die Würdigung der Sachverhalte unproblematisch sei, und bei denen die Behörden auf eine besondere Kooperationsbereitschaft der Emittenten nicht angewiesen seien (Leffler a.a.O., S. 235, 237). Aus diesem Grund wird vermutet, dass die Behörden die Befolgung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften durch die vermehrte Anzeige von Bagatellfällen demonstrieren und bedeutsamere Fälle, bei denen ihnen die Kooperation mit den betroffenen Unternehmen wichtig erscheint, verheimlichen (so Busch/Iburg, Umweltstrafrecht 2002, S. 79). Gleichwohl hat der Bundesgesetzgeber im Hinblick auf die von den Ländern eingeführten Erlasse bislang keine Notwendigkeit für die gesetzliche Regelung einer Anzeigepflicht gesehen.

Die empirische Untersuchung von Hoch kommt allerdings - vor allem auf der Grundlage der Befragung von Staatsanwälten - zu dem Ergebnis, dass die in Rede stehenden Verwaltungsvorschriften durchaus Auswirkungen auf die Zusammenarbeit von Verwaltungsbehörden und der Staatsanwaltschaft haben (Hoch, a.a.O., S. 281). Jedoch seien die Auswirkungen nicht vorrangig im Bereich der Anzeigerstattung zu verzeichnen, sondern vielmehr mit Blick auf regelmäßige Besprechungen und einen Erfahrungsaustausch. Dennoch gaben 57,7 % der Staatsanwälte an, dass die Umweltbehörden die Justizbehörden infolge der Verwaltungsvorschriften in vermehrtem Ausmaß über etwaige strafrechtsrelevante Fälle unterrichteten.

Von den befragten Polizeikräften äußerten 60 %, dass es zu einer verstärkten Hinweistätigkeit der Umweltbehörden gekommen sei, während Umweldienstete dies sogar zu 72,5 % so einschätzten (Hoch, a.a.O., S. 281). Im übrigen schätzten sowohl Polizei- als auch Umweltverwaltungen die Auswirkungen der Verwaltungsvorschriften weitgehend als gering ein (Hoch, a.a.O., S. 266).

Schließlich ist im Vergleich zum stetigen Anstieg erfasster Umweltdelikte in den letzten 15 Jahren ein hervorzuhebender außergewöhnlicher Anstieg der Anzahl erfasster Umweltstraftaten infolge der durch Verwaltungsvorschriften der Länder eingeführten Anzeigepflichten nicht zu erkennen. Die Zunahme der Zahl der erfassten Umweltdelikte in den Zeiträumen nach dem jeweiligen Erlass der Verwaltungsvorschriften ist somit nicht vorrangig auf letztere zurückzuführen; die Zuwachsrate blieb vielmehr vor und nach deren Inkrafttreten

relativ konstant (vgl. hierzu z.B. Umweltdelikte 1985 ff., Texte des Umweltbundesamtes).

1.7 Täterstruktur bei Umweltdelikten

In den Kriminalstatistiken sind Angaben zu den Täterstrukturen nur hinsichtlich des Alters, des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit der Täter enthalten. Auffällig ist hierbei, dass der Großteil der Täter männlich und im mittleren Alter (zwischen dreißig und fünfzig Jahren) ist.

Hinsichtlich der Berufsgruppen, aus denen die Tatverdächtigen stammen, kann lediglich auf kriminologische Forschungsergebnisse, die auf der Grundlage empirischer Untersuchungen erlangt wurden - es handelt sich zumeist um Befragungen von mit Umweltstraftaten befassten Beamten oder um Aktenanalysen - , zurückgegriffen werden.

Die Ergebnisse von vier Untersuchungen (Hümbs - Krusche / Krusche, S. 131; Meinberg, ZStW 100, 112 - 157 (123); Rüther, Forschungsunterlagen; Kühne / Görden, BKA - Forschungsberichte, „Die polizeiliche Bearbeitung von Umweltdelikten“, 1991), die sich u.a. mit den Täterstrukturen im Umweltstrafrecht und in diesem Zusammenhang mit der beruflichen Stellung der Tatverdächtigen befassten, stellen folgende Tabellen dar (entnommen aus : Leffler, „Zur polizeilichen Praxis der Entdeckung und Definition von Umweltstrafsachen“, Umwelt/ Kriminalität / Recht, 1993; Kühne / Görden, BKA - Forschungsberichte, „Die polizeiliche Bearbeitung von Umweltdelikten“, 1991):

Vergleich der Tätergruppen in den Untersuchungen			
Angaben in Prozent			
Tätergruppe	Hümbs-Krusche	Rüther	Meinberg
Private	15,8	15,6	17,5
Industrie/Gewerbe	34,2	34,8	30,6
Schiffsbetriebe	29,1	27,0	14,1
landwirtschaftliche Betriebe	9,8	9,6	16,2
Öffentliche Betriebe	2,2	3,5	5,2
Unbekannt	8,9	9,5	16,3

Gruppe	Häufigkeit	% aller Fälle
Privatpersonen	94	22,7

Tatverdächtige aus der Landwirtschaft	41	9,9
Tatverdächtige aus der Schifffahrt	44	10,6
Tatverdächtige aus Fuhrbetrieben	24	5,8
Tatverdächtige aus Industrie- und Gewerbebetrieben	193	46,5
Tatverdächtige aus öffentlichen Betrieben und Behörden	16	3,9
Sonstige Tatverdächtige	12	2,9

Der Großteil der Tatverdächtigen stammt nach diesen Forschungsergebnissen aus dem industriellen Bereich. An zweiter Stelle der Tatverdächtigen stehen Privatpersonen sowie Personen aus Schiffsbetrieben. Bei den neueren Untersuchungen ist die Anzahl der Tatverdächtigen aus Schiffsbetrieben jedoch deutlich geringer (vgl. Untersuchungen von Meinberg sowie Kühne / Görge, a.a.O.).

Die Anzahl von Tatverdächtigen aus öffentlichen Betrieben stellt sich hingegen einheitlich als am niedrigsten dar.

Der BKA - Forschungsbericht (Kühne / Görge, a.a.O.) befasste sich auf der Grundlage einer Aktenanalyse u.a. auch mit der Frage, wie groß die Zahl der Tatverdächtigen eines Umweltdelikts pro Akte ist. Überwiegend war jedoch jeweils nur ein Tatverdächtiger in der jeweiligen Akte angegeben.

Hierzu folgende Tabelle (Kühne / Görge, S. 116):

Anzahl der Tatverdächtigen (pro Akte)	Häufigkeit	Prozent
ein Tatverdächtiger	267	64,3
zwei Tatverdächtige	49	11,8
drei Tatverdächtige	12	2,9
vier Tatverdächtige	9	2,2
fünf Tatverdächtige	4	0,9
Unbekannt	72	17,1

Ergänzend sei auf die Ergebnisse des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen hingewiesen, der in seinem Gutachten von 1996 feststellt, dass Private, Landwirte und Angehörige kleiner und mittlerer Unternehmen im Vergleich zu Angehörigen von Industriebetrieben häufiger von Umweltstrafverfahren be-

troffen sind. Außerdem stellte der Rat fest, dass bei letzteren die Verfahren von der Staatsanwaltschaft besonders häufig eingestellt werden.

1.8 Krise des Umweltstrafrechts

Die in den vorangehenden Abschnitten beschriebenen Defizite bei der Verfolgung von Umweltstraftaten haben in der rechtswissenschaftlichen und kriminologischen Literatur zum Schlagwort von der „Krise des Umweltstrafrechts“ geführt (vgl. Busch/Iburg, Umweltstrafrecht 2002, S. 60). Die Ursachen für die in der Tat vorhandenen Vollzugsdefizite, d.h. die mangelhafte Durchsetzung der einschlägigen Rechtsnormen in der Praxis, sind vielfältig. Sie betreffen sowohl die dogmatische Struktur des Umweltstrafrechts selbst als auch tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten bei der Umweltstrafverfolgung. In dogmatischer Hinsicht wird teilweise die verwaltungsakzessorische Ausgestaltung des Umweltstrafrechts als zentrales Problem bei dessen Anwendung angesehen. Unter Verwaltungsakzessorietät versteht man, dass der Gesetzgeber die Voraussetzungen der Strafbarkeit im StGB nicht selbst umschrieben, sondern in vielfältiger Weise auf die vorgegebenen Regelungen des Verwaltungsrechts verwiesen hat (vgl zu den einzelnen Ausprägungen der Verwaltungsakzessorietät ausführlich Busch/Iburg, Umweltstrafrecht 2002, S. 62 ff.). Dies hat in starkem Maße die Abhängigkeit des Umweltstrafrechts von dem jeweils geltenden umweltrechtlichen Gesetzes- und Verordnungsrecht sowie dessen Anwendung durch die zuständigen Verwaltungsbehörden zu Folge. Gleichzeitig spiegelt sich in der Verwaltungsakzessorietät aber der Vorrang des Umweltverwaltungsrechts. Damit wird vor allem dem Grundsatz, dass das Strafrecht immer nur die „ultima-ratio“ ist, Rechnung getragen. Zudem ermöglicht die Verwaltungsakzessorietät, dass sich das Umweltstrafrecht dem technischen Fortschritt und den jeweils neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen anpasst. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird aber die Forderung erhoben, die Verwaltungsakzessorietät im wesentlichen auf eine Verwaltungsrechtsakzessorietät zu beschränken, um die Strafbarkeit nicht im wesentlichen von dem jeweiligen verwaltungsbehördlichen Vollzug abhängig zu machen (so (Busch/Iburg, Umweltstrafrecht 2002, S. 71 f.). Gegen eine solche Modifikation der Verwaltungsakzessorietät spricht aber, dass die Adressaten umweltrechtlicher Regelungen den für sie einschlägigen Vorschriften vielfach keine hinreichend konkreten Verhaltensanleitungen entnehmen können. Diese bedürfen vielmehr der Konkretisierung durch die Umweltverwaltungsbehörden mittels Verwaltungsaktes.

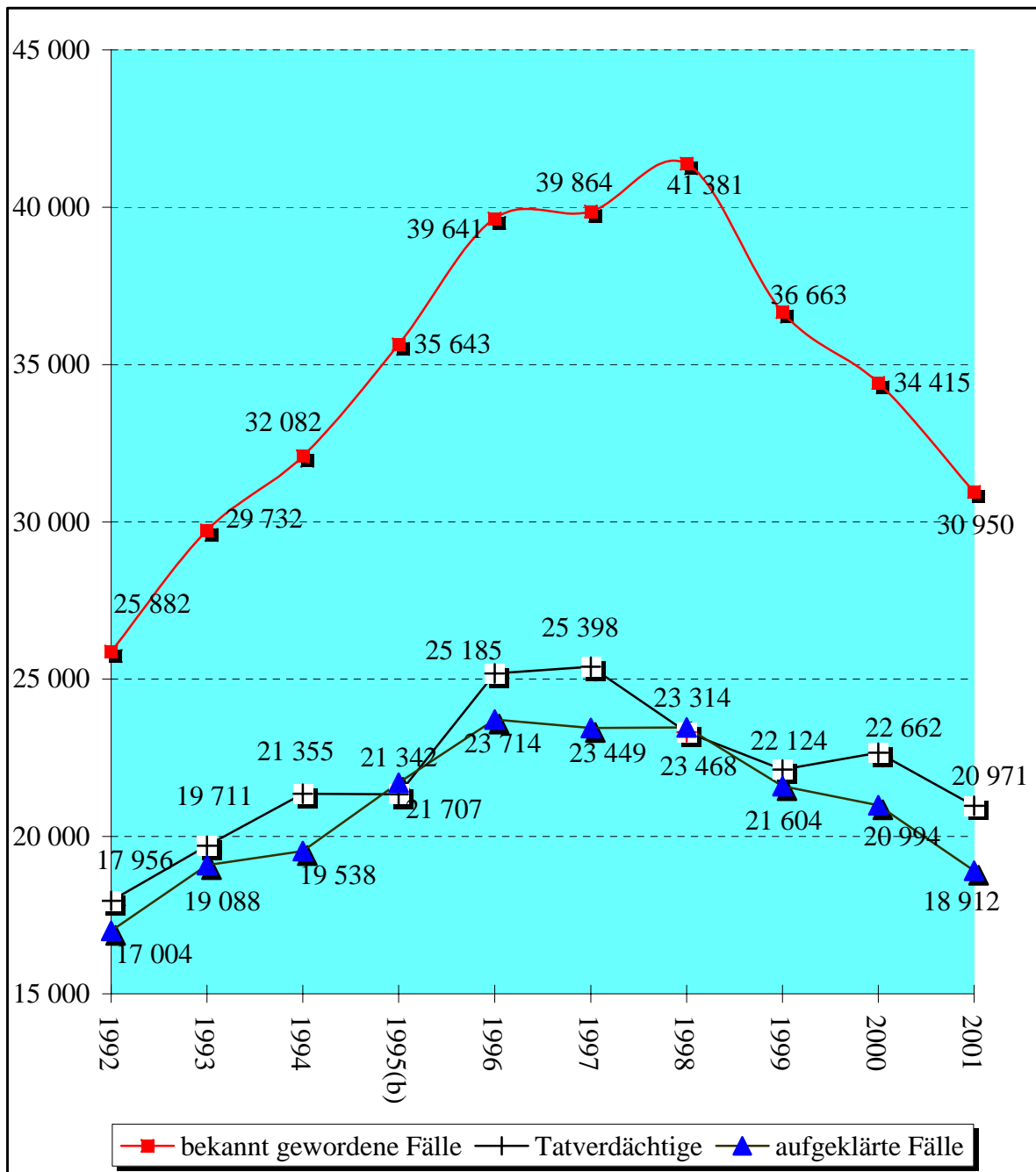
Die tatsächlichen Schwierigkeiten bei der Umweltstrafverfolgung haben ihre wichtigste Ursache in den Informationsdefiziten der Strafverfolgungsbehörden. Diese resultieren vor allem aus den beschriebenen Schwierigkeiten bei der Anzeige von Umweltstraftaten (Abschnitt 1.3). Hinzu kommen Mängel bei der Qualifikation und Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden sowie die genannten Defizite bei der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden (Abschnitt 1.5.). Zu Verbesserungen im letztgenannten Bereich könnte die in der Literatur diskutierte Einführung einer gesetzlichen Anzeigepflicht für bestimmte schwerwiegende Umweltdelikte führen, da die einschlägigen Verwaltungsvorschriften der Länder bislang keine durchgreifende Wirkung zeigen. Die gesetzliche Anzeigepflicht hätte zur Folge, dass der Amtsträger im Falle der Nichtanzeige wegen Strafvereitelung im Amt nach § 258a StGB zur Verantwortung gezogen werden könnte. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass sich solche Regelungen auch lähmend auf die Arbeit der Verwaltungsbehörden auswirken könnten.

Ungeachtet der bestehenden Defizite ist das Umweltstrafrecht im System des Umweltschutzrechts aber unverzichtbar. Umweltschutz ist eine Querschnittsaufgabe, der sich die gesamte Rechtsordnung stellen muss. Das Umweltstrafrecht trägt zwar nur wenig zur Verbesserung des Zustands der Umwelt bei, leistet aber einen wichtigen Beitrag zum Schutz gegen dessen weitere Verschlechterung. Darüber hinaus verdeutlicht das Umweltstrafrecht, dass schuldhaftes Gesetzesverstöße zum Nachteil der Umwelt, deren Folgen immer auch die Allgemeinheit zu bewältigen hat, keine „Kavaliersdelikte“ sind.

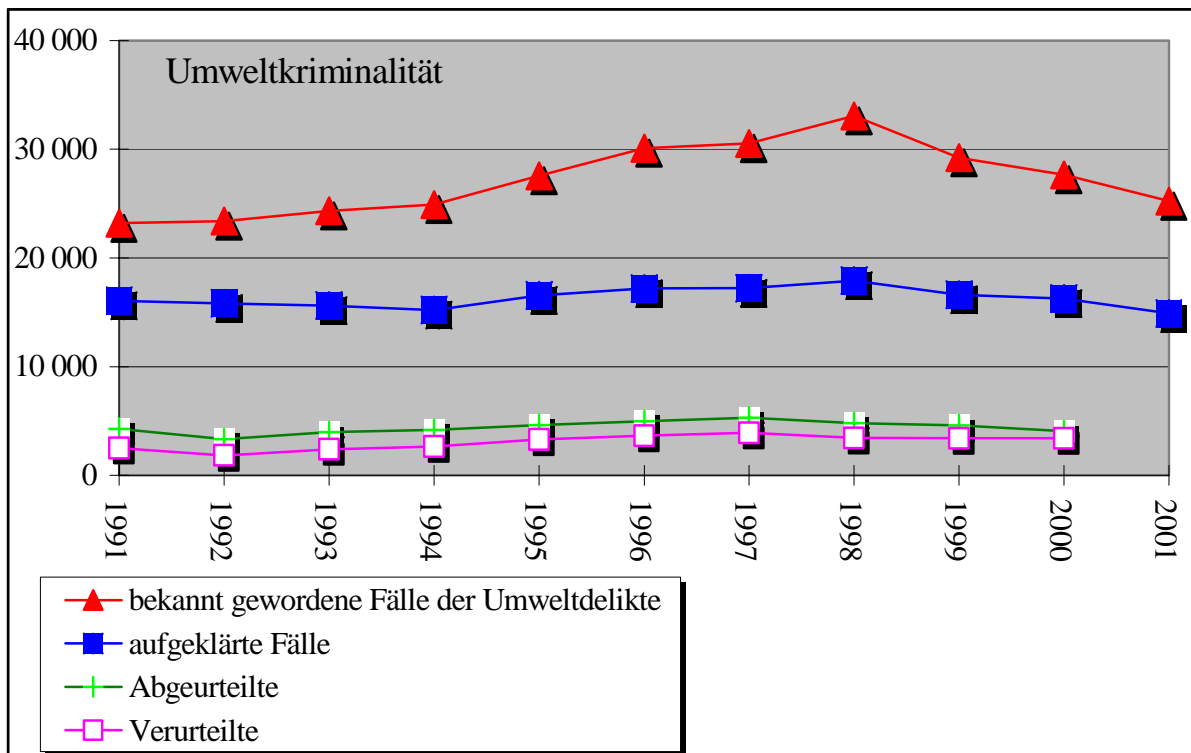
2. Überblick über die Taten nach dem 29. Abschnitt des StGB (§§ 324 - 330d)

2.1 Gesamtentwicklung

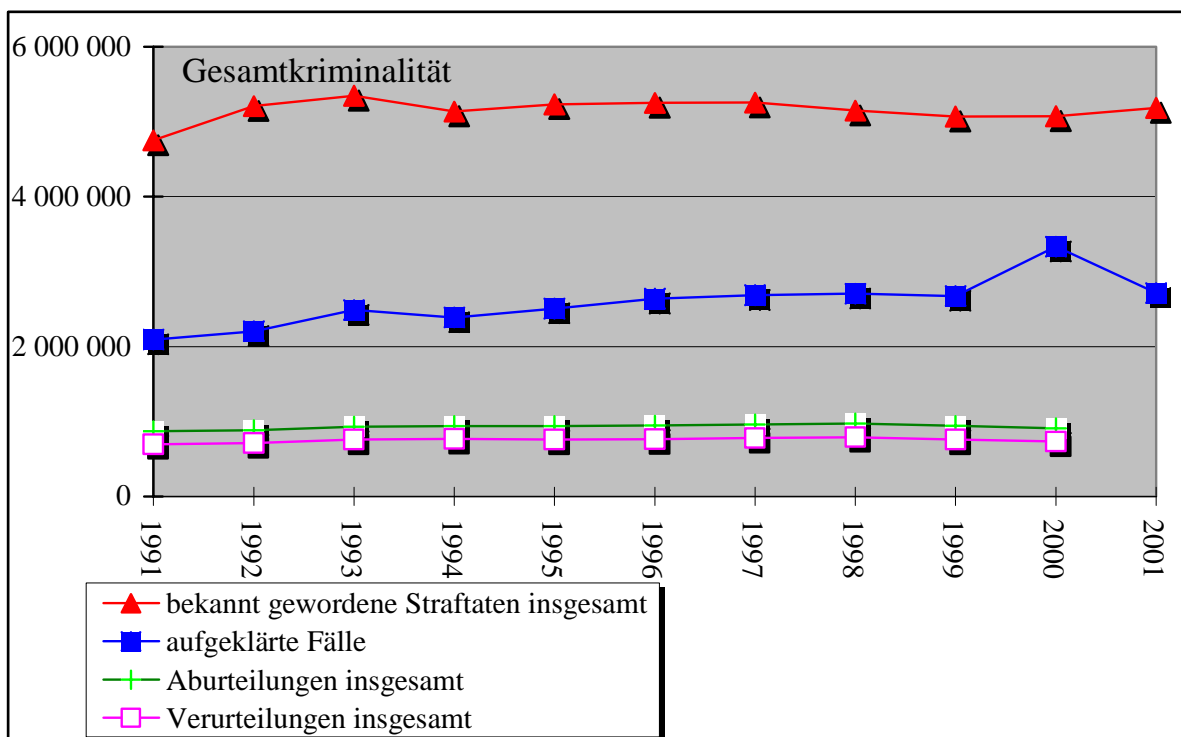
2.1.1 Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige in allen Bundesländern 1992 - 2001



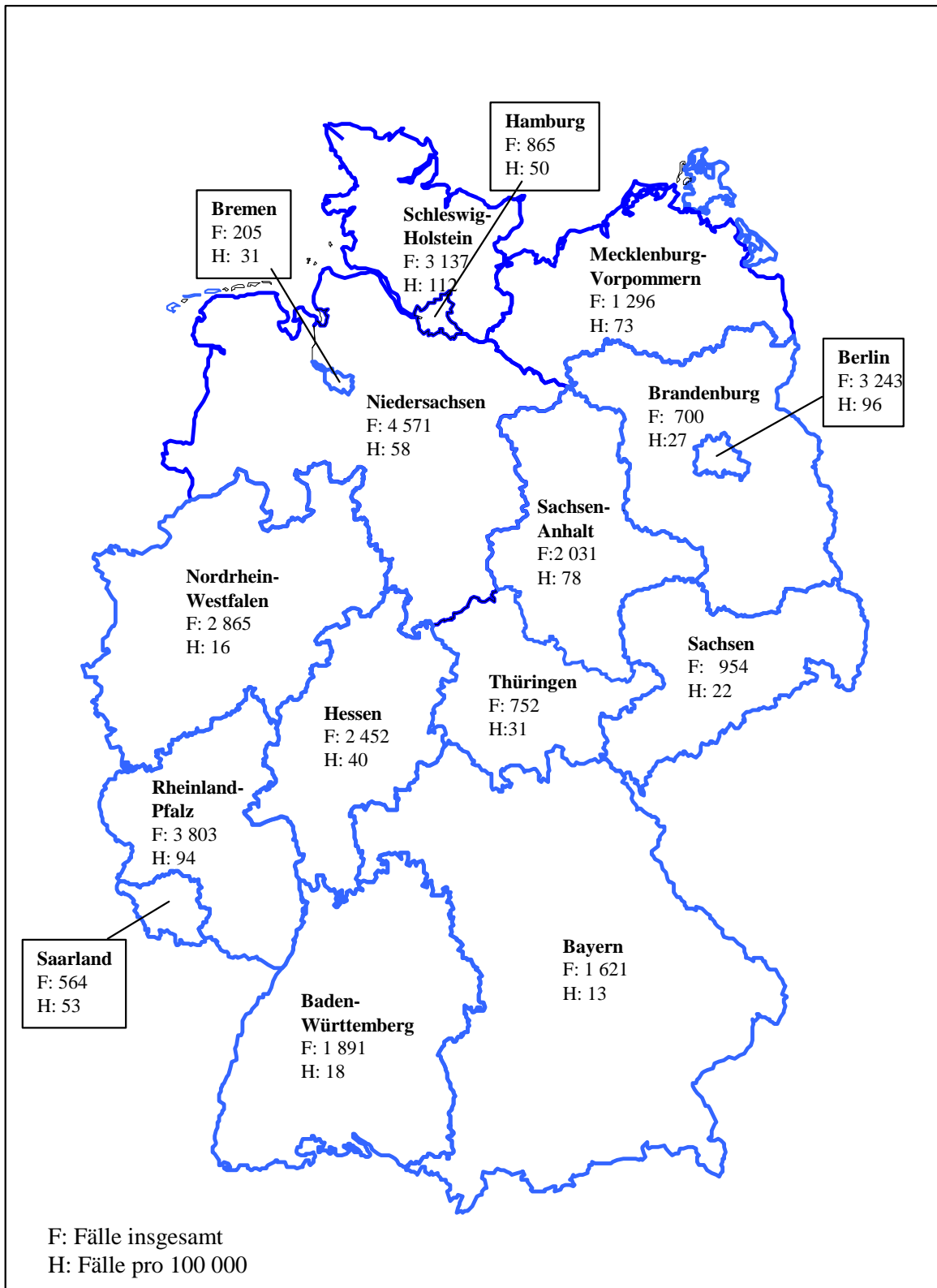
2.1.2 Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle, Abgeurteilte und Verurteilte in den alten Bundesländern und Berlin 1991 - 2001 der Taten nach dem 29. Abschnitt des Strafgesetzbuches



2.1.3 Vergleich mit der Gesamtkriminalität



2.1.4 Bekannt gewordene Fälle 2001 in allen Bundesländern

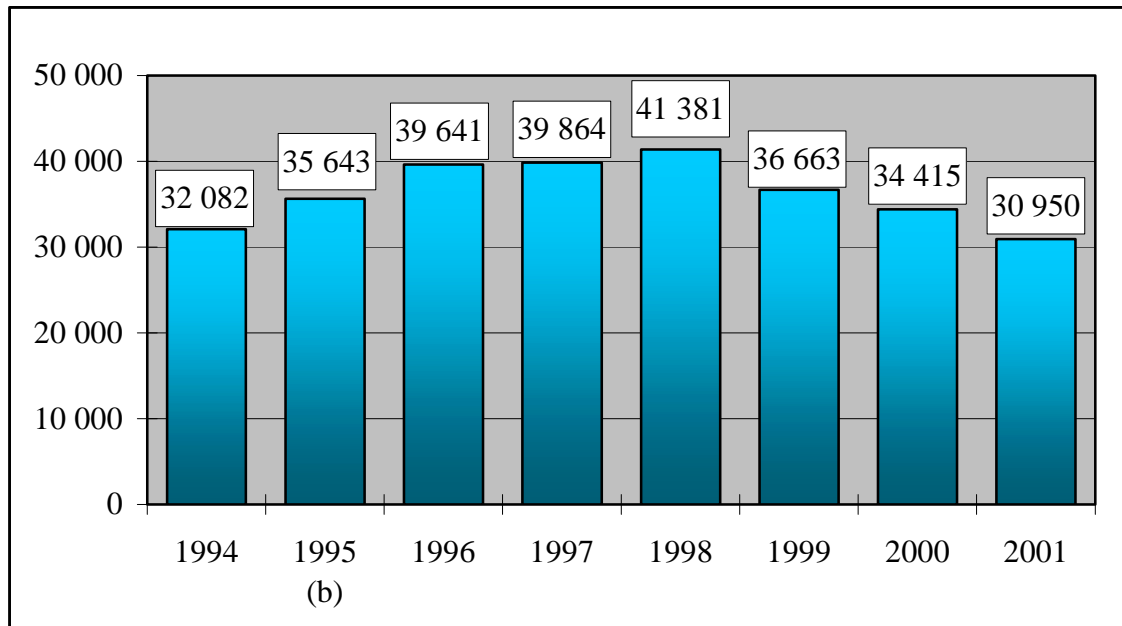


2.2 Bekannt gewordene Fälle in allen Bundesländern 2001

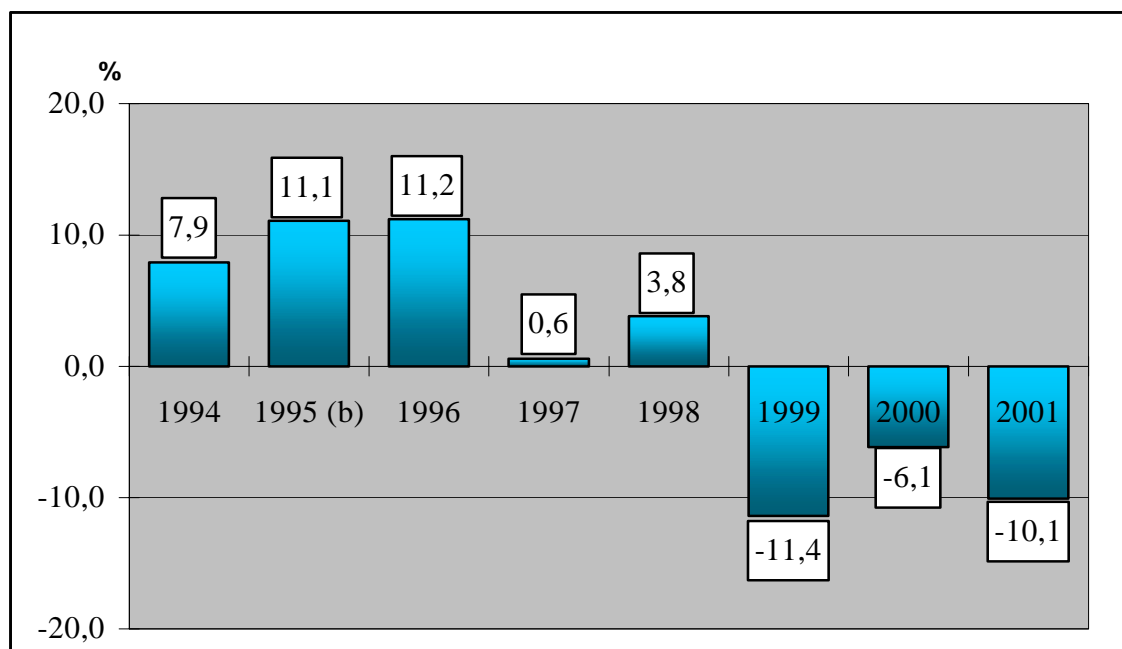
Im Jahre 2001 wurden 30 950 Fälle erfasst.

2.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

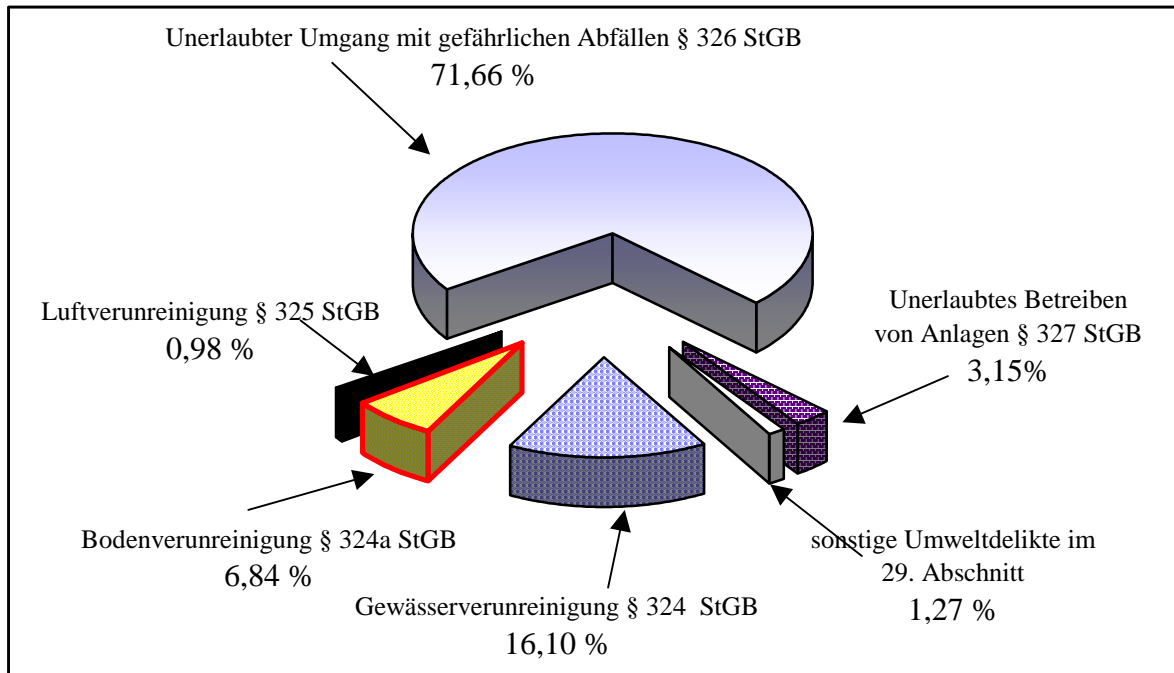
Anzahl der bekannt gewordenen Fälle



Steigerungsrate der bekannt gewordenen Fälle



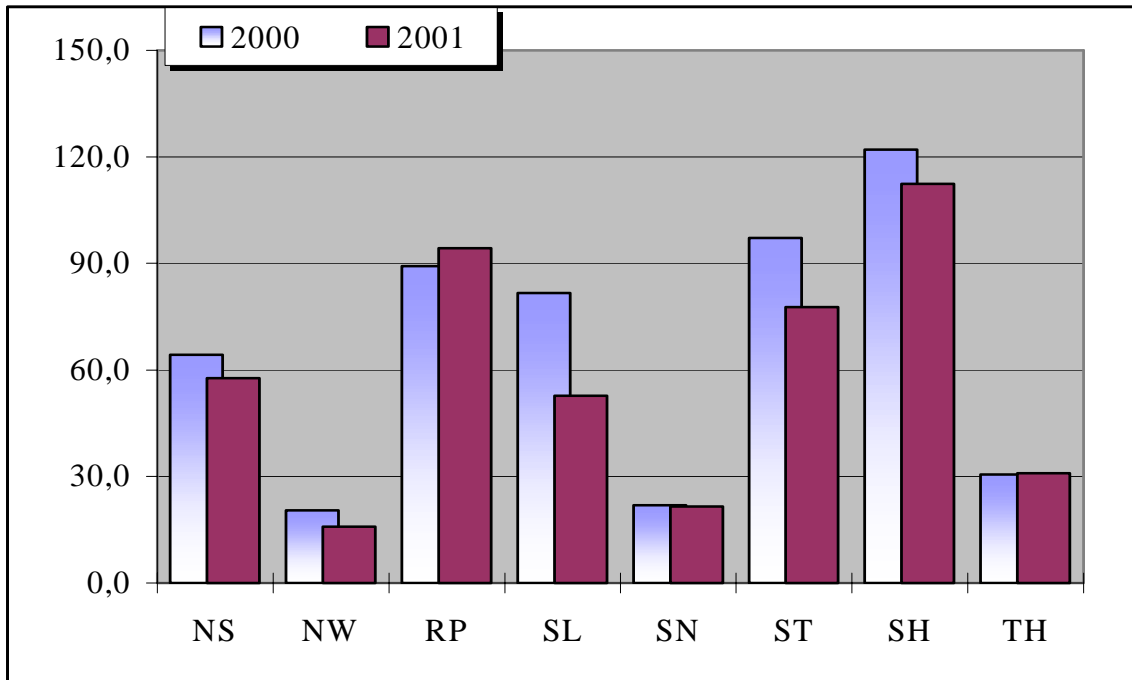
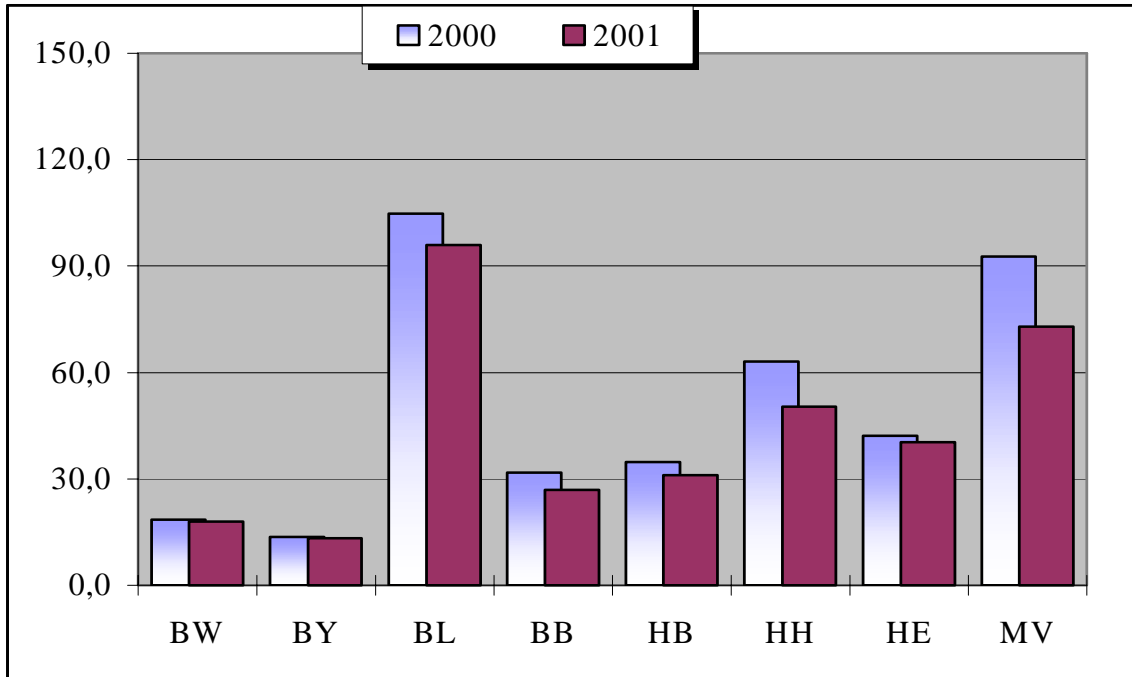
2.2.2 Verteilung auf einzelne Delikte



2.2.3 Verteilung auf die Bundesländer

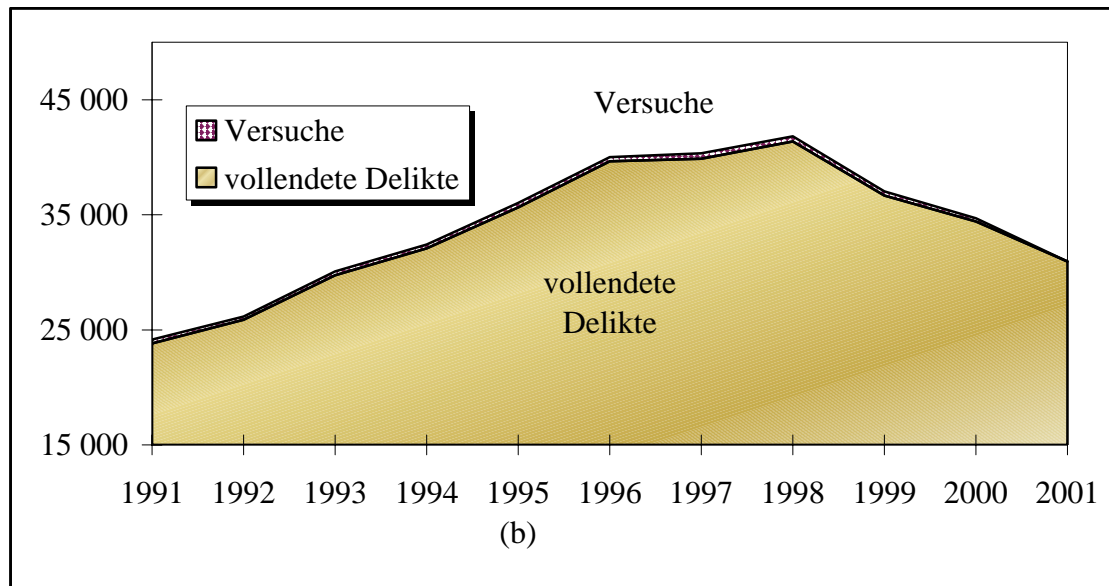
	bekannt gewordene Fälle	Umweltde- liktsanteil insgesamt %	Straftaten- anteil ins- gesamt %	Bevölke- rungsanteil %	Häufig- keitszahl b
Baden-Württemberg	1 891	6,1	9,1	12,8	18,0
Bayern	1 621	5,2	11,1	14,9	13,3
Berlin	3 243	10,5	9,0	4,1	95,9
Brandenburg	700	2,3	3,9	3,2	26,9
Bremen	205	0,7	1,5	0,8	31,1
Hamburg	865	2,8	5,0	2,1	50,4
Hessen	2 452	7,9	6,4	7,4	40,4
Mecklenburg-Vorp.	1 296	4,2	2,9	2,2	73,0
Niedersachsen	4 571	14,8	8,9	9,6	57,7
Nordrhein-Westfalen	2 865	9,3	21,6	21,9	15,9
Rheinland-Pfalz	3 803	12,3	4,1	4,9	94,3
Saarland	564	1,8	1,0	1,3	52,8
Sachsen	954	3,1	5,5	5,4	21,6
Sachsen-Anhalt	2 031	6,6	3,7	3,2	77,7
Schleswig-Holstein	3 137	10,1	3,9	3,4	112,4
Thüringen	752	2,4	2,5	3,0	30,9

2.2.4 Vergleich der bekannt gewordenen Fälle 2000/2001 (Häufigkeitszahl b)



Auf 100 000 Einwohner entfielen im Jahre 2001 im gesamten Bundesgebiet 38 Umweltdelikte. Im Jahre 2000 lag diese Zahl bei 42 Delikten.

2.2.5 Anteil der Versuche bei den bekannt gewordenen Fällen



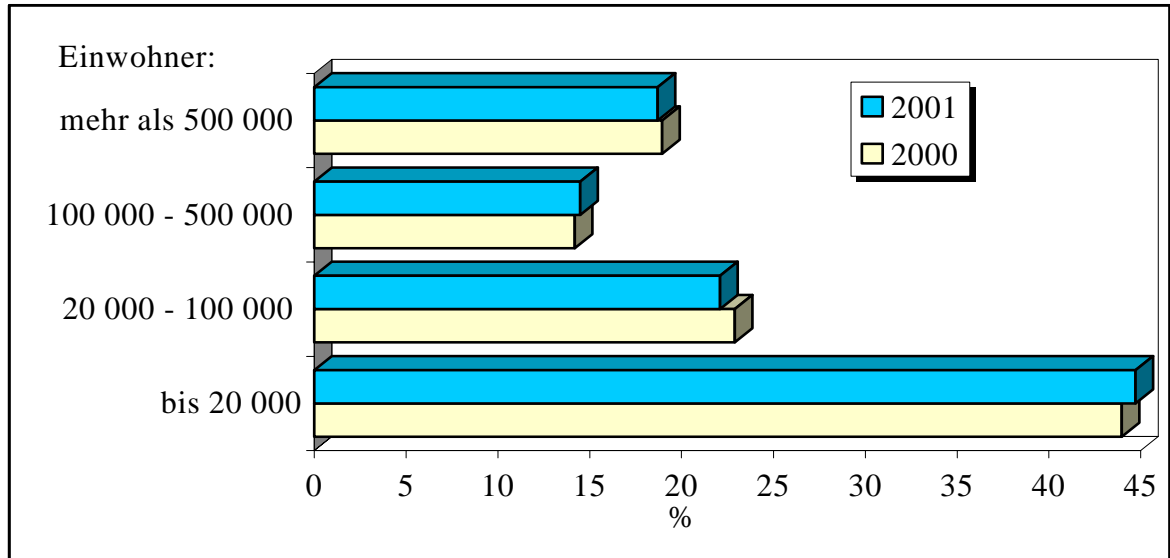
Von den 30 950 im Jahr 2001 bekannt gewordenen Fällen wurden 289 (= 0,9 %) als Versuch begangen.

Im Rahmen der Würdigung des Anteils der Versuche an der Gesamtzahl der erfassten Fälle ist auf Folgendes hinzuweisen:

Nicht alle Straftatbestände des 29. Abschnittes des StGB stellen einen Versuch unter Strafe. Mit Ausnahme der §§ 330 Abs. 2 und 330 a Abs. 1 StGB handelt es sich bei den Tatbeständen um Vergehen, deren Versuch nur dann strafbar ist, wenn dies im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. Einzelne Tatbestände, sei es in der neuen oder alten Fassung (z.B. § 327 StGB), verfügen nicht über eine derartige Versuchsstrafbarkeit (vgl. im Einzelnen den Wortlaut der Straftatbestände im Anhang).

Zum anderen zeichnet sich ein Versuch eines Umweltdeliktetypischerweise dadurch aus, dass es nicht zu einer Umweltbeeinträchtigung im Sinne des jeweiligen Tatbestandes kommt. In derartigen Fällen werden die Straftaten jedoch regelmäßig nicht bekannt, so dass gerade bei Versuchen eine hohe Dunkelziffer zu vermuten ist.

2.2.6 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



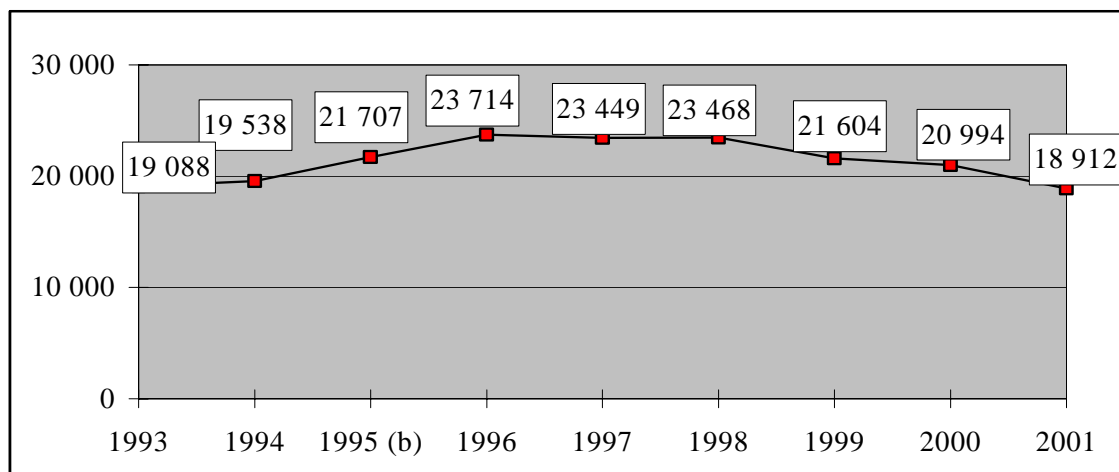
2.2.7 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Die Gesamtkriminalität beläuft sich für das Jahr 2001 auf 6 363 865 Fälle. Die Umweltdelikte machen demnach einen Anteil von 0,5 % aus (2000: 0,5 %).

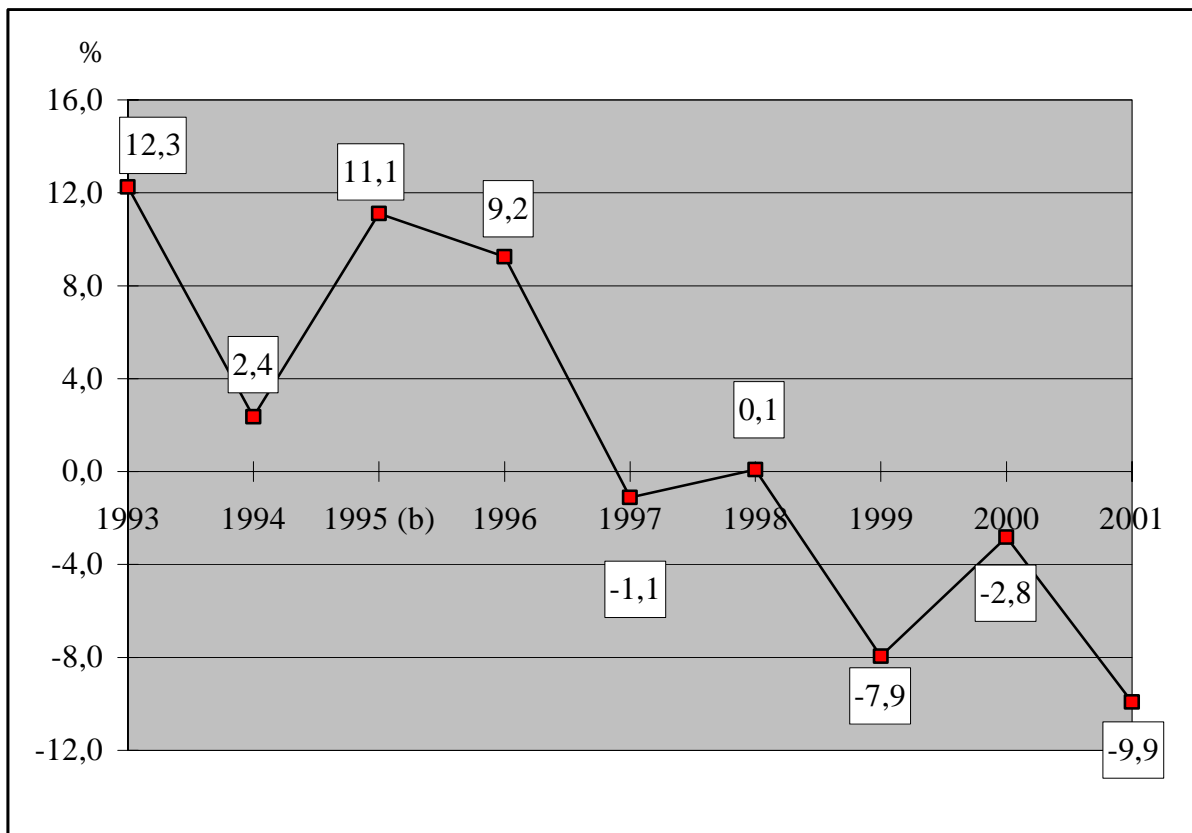
2.3 Aufgeklärte Fälle in allen Bundesländern 2001

2.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

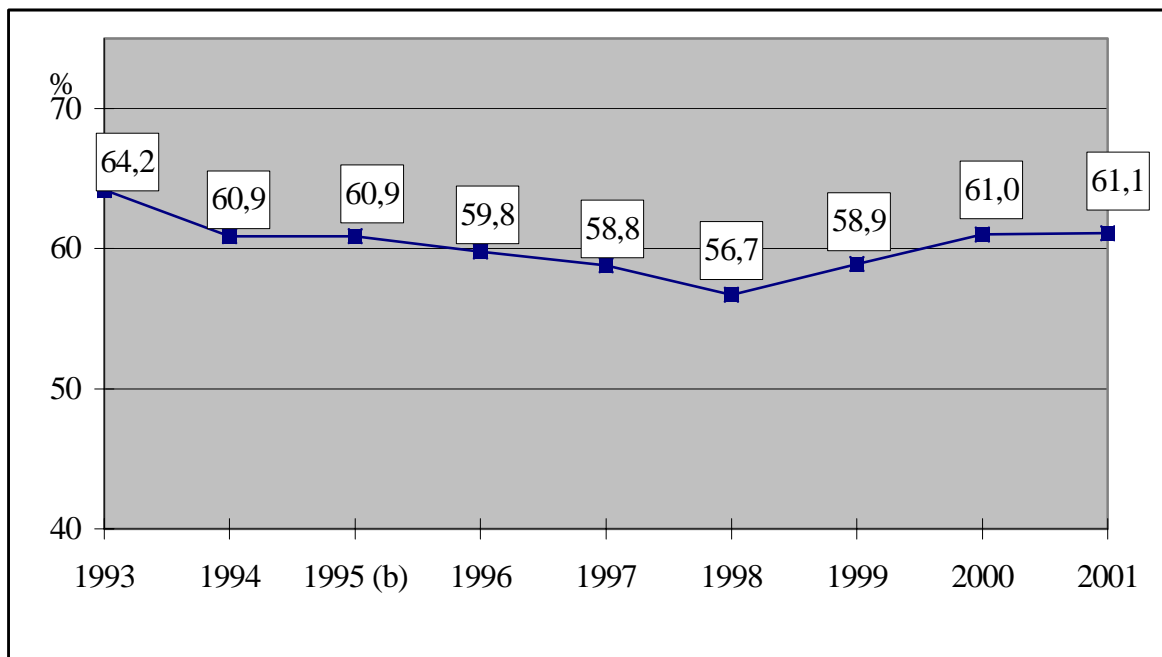
Anzahl der aufgeklärten Fälle



Steigerungsrate der aufgeklärten Fälle



2.3.2 Aufklärungsquote



In den einzelnen Bundesländern erreichte die Aufklärungsquote im Jahre 2001 folgende Werte:

	%
Baden-Württemberg	74,6
Bayern	80,6
Berlin	38,2
Brandenburg	68,0
Bremen	52,2
Hamburg	46,5
Hessen	51,8
Mecklenburg-Vorp.	55,0
Niedersachsen	71,4
Nordrhein-Westfalen	56,3
Rheinland-Pfalz	57,6
Saarland	64,0
Sachsen	66,4
Sachsen-Anhalt	80,2
Schleswig-Holstein	55,0
Thüringen	76,5

2.3.3 Verteilung auf einzelne Delikte

	Steigerung absolut	Steigerungs- rate in %	Aufklärungs- quote
Gewässerverunreinigung - § 324 StGB	- 928	- 15,7	55,7
Bodenverunreinigung - § 324 a StGB	- 177	- 7,7	67,7
Luftverunreinigung - § 325 StGB	- 8	- 2,6	72,6
Verursachung von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen - § 325 a StGB	4	9,5	69,6
Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen - § 326 StGB (alle Absätze)	-2 094	- 8,6	59,8
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen - § 327 StGB	- 169	- 14,8	95,8
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern - § 328 StGB	- 26	- 15,5	81,7
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete - § 329 StGB	5	10,6	61,5
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften - § 330 a StGB	- 72	- 48,6	57,9

2.3.4 Verteilung auf die Bundesländer

Auf 100 000 Einwohner entfielen im gesamten Bundesgebiet im Jahre 2001 23,0 aufgeklärte Umweltdelikte. Die Anzahl der aufgeklärten Fälle sowie ihre Häufigkeitszahl a verteilen sich auf die einzelnen Bundesländer wie folgt:

	aufgeklärte Fälle	Häufigkeits- zahl a
Baden-Württemberg	1 411	13,4
Bayern	1 307	10,7
Berlin	1 240	36,7
Brandenburg	476	18,3
Bremen	107	16,2
Hamburg	402	23,4
Hessen	1 270	20,9
Mecklenburg-Vorp.	713	40,2
Niedersachsen	3 262	41,2
Nordrhein-Westfalen	1 612	9,0
Rheinland-Pfalz	2 189	54,3
Saarland	361	33,8
Sachsen	633	14,3
Sachsen-Anhalt	1 628	62,2
Schleswig-Holstein	1 726	61,9
Thüringen	575	23,7

2.3.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Die aufgeklärten Fälle der Gesamtkriminalität belaufen sich 2001 auf 3 379 618 Fälle, 18 912 Umweltdelikte wurden aufgeklärt. Das entspricht einem Anteil von 0,6 %.

2.4 Tatverdächtige in allen Bundesländern 2001

2.4.1 Anzahl und Steigerungsrate

Von 22 662 Tatverdächtigen im Jahre 2000 ist diese Zahl auf 20 971 im Jahre 2001 gesunken. Die Steigerungsrate beträgt -7,5 %.

2.4.2 Verteilung auf die Bundesländer

Baden-Württemberg	1 602
Bayern	1 369
Berlin	1 350
Brandenburg	545
Bremen	116
Hamburg	429
Hessen	1 353
Mecklenburg-Vorp.	797
Niedersachsen	3 641
Nordrhein-Westfalen	1 800
Rheinland-Pfalz	2 265
Saarland	399
Sachsen	742
Sachsen-Anhalt	1 987
Schleswig-Holstein	1 921
Thüringen	655

2.4.3 Verteilung nach Alter und Geschlecht

Altersgruppen und Geschlecht	2001	Veränderung gg. Vorjahr in %	Verteilung in %	Anzahl		in %	
				männl.	weibl.		
Kinder	123	0,01	0,6	106	0,51	17	0,08
davon: bis unter 6 J.	22	1,75	0,1	17	0,08	5	0,02
6 bis unter 8	12	0,33	0,1	10	0,05	1	0,00
8 bis unter 10	20	0,05	0,1	17	0,08	3	0,01
10 bis unter 12	23	-0,34	0,1	21	0,10	2	0,01
12 bis unter 14	46	-0,10	0,2	41	0,20	5	0,02
Jugendliche	375	-0,09	1,8	356	1,70	19	0,09
davon: 14 bis unter 16	133	-0,15	0,6	125	0,60	8	0,04
16 bis unter 18	242	-0,06	1,2	231	1,10	11	0,05
Heranwachsende (18 bis unter 21)	1 080	-0,10	5,1	1 007	4,80	73	0,35
Erwachsene	19 393	-0,07	92,5	17 250	82,26	2 143	10,22
davon: 21 bis unter 23	949	-0,01	4,5	847	4,04	102	0,49
23 bis unter 25	846	0,04	4,0	754	3,60	92	0,44
25 bis unter 30	2 006	-0,08	9,6	1 754	8,36	252	1,20
30 bis unter 40	5 391	-0,05	25,7	4 754	22,67	637	3,04

40 bis unter 50	4 634	-0,09	22,1	4 109	19,59	525	2,50
50 bis unter 60	3 283	-0,11	15,7	2 994	14,28	289	1,38
60 Jahre und älter	2 284	-0,07	10,9	2 038	9,72	246	1,17
Tatverdächtige insgesamt	20 971	-0,07	100, 0	18 719	89,26	2 252	10, 74

2.4.4 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

In der gesamten Bundesrepublik Deutschland waren 2001 13,4 % der Tatverdächtigen Nichtdeutsche, das entspricht 2 806 Tatverdächtigen, (2000: 12,6 % = 2 848 TV). Sie verteilen sich auf die Bundesländer wie folgt:

	Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen	Anteil im jeweiligen Bundesland in %
Baden-Württemberg	307	19,2
Bayern	122	8,9
Berlin	372	27,6
Brandenburg	31	5,7
Bremen	33	28,4
Hamburg	141	32,9
Hessen	284	21,0
Mecklenburg-Vorp.	68	8,5
Niedersachsen	431	11,8
Nordrhein-Westfalen	328	18,2
Rheinland-Pfalz	251	11,1
Saarland	53	13,3
Sachsen	31	4,2
Sachsen-Anhalt	123	6,2
Schleswig-Holstein	200	10,4
Thüringen	31	4,7

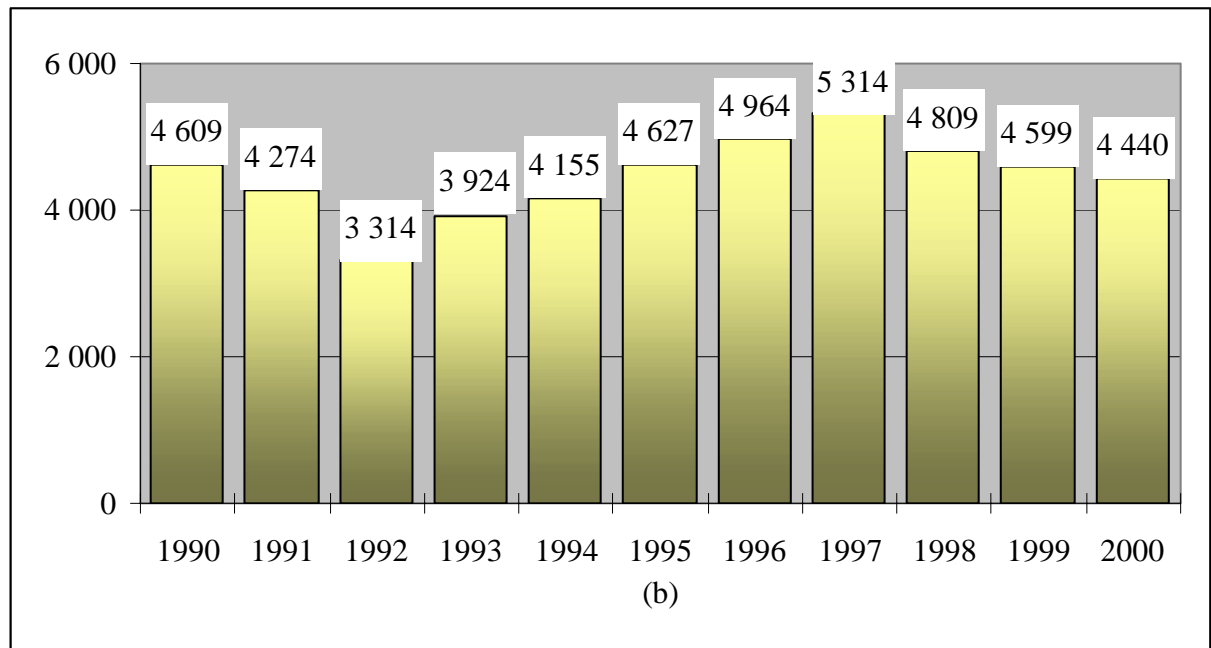
2.4.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Im Jahr 2001 wurden im Zusammenhang mit der Umweltkriminalität 20 971 Tatverdächtige ermittelt. In der Gesamtkriminalität waren es im gleichen Jahr 2 280 611 Tatverdächtige. Das ergibt für die Umweltkriminalität einen Anteil von 0,9 %.

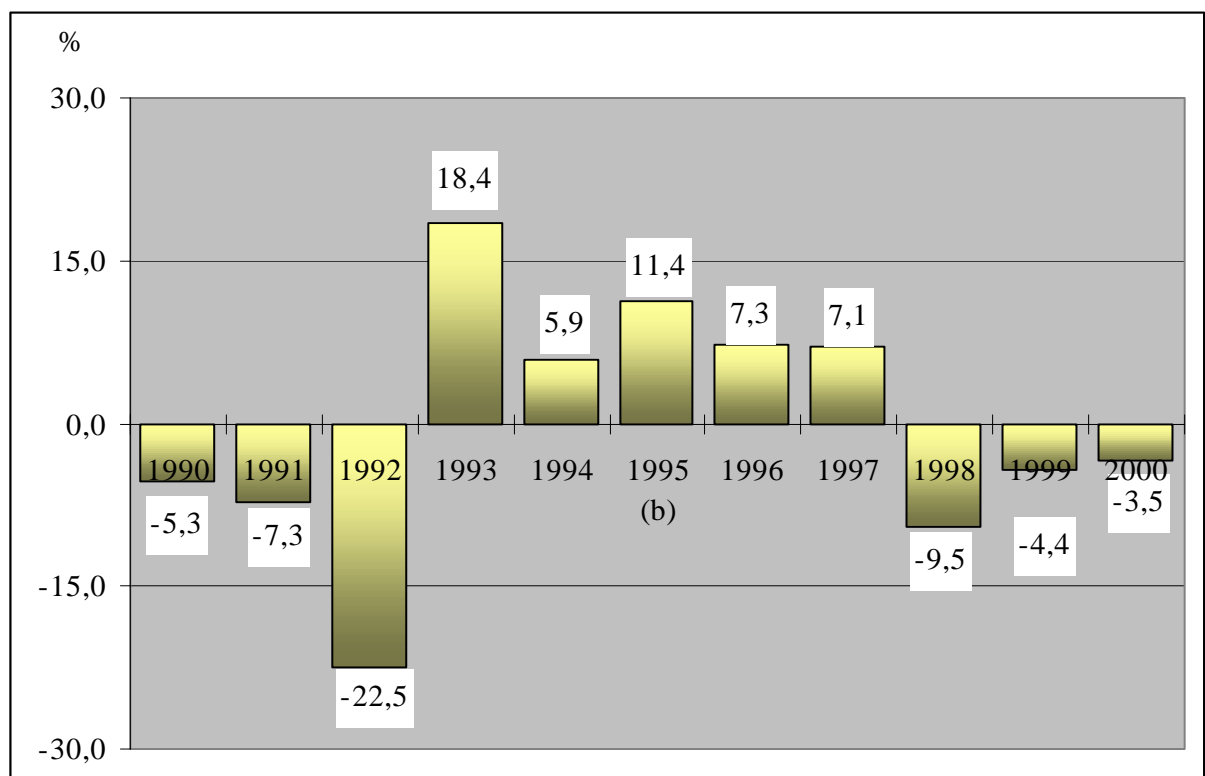
2.5 Abgeurteilte in den alten Bundesländern einschließlich Berlin 2000

2.5.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der Abgeurteilten



Steigerungsrate der Abgeurteilten



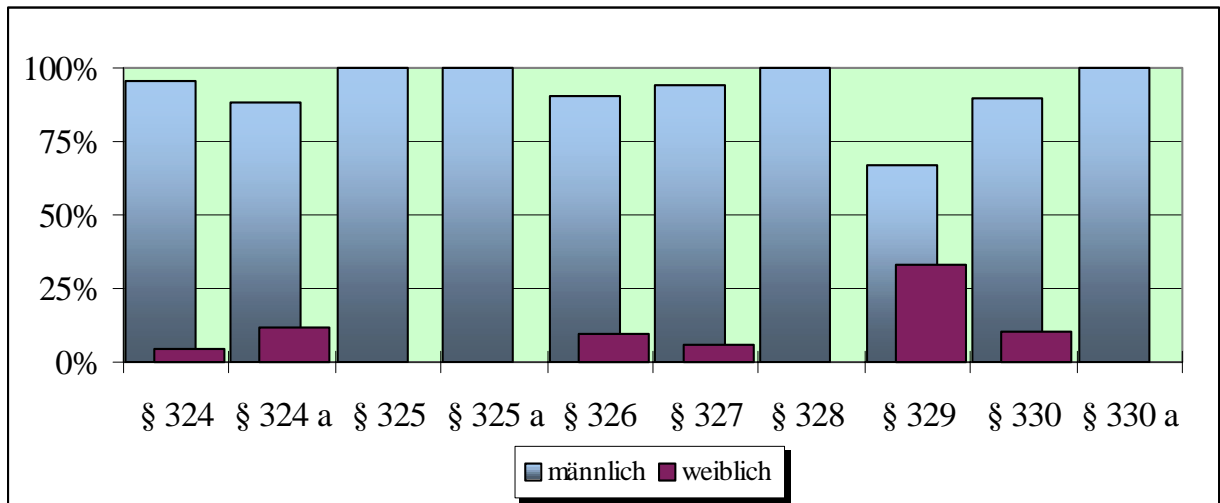
2.5.2 Verteilung auf einzelne Delikte

Gewässerverunreinigung -§ 324 StGB	452	=	10,2 %
Bodenverunreinigung - § 324 a StGB	182	=	4,1 %
Luftverunreinigung - § 325 StGB	25	=	0,6 %
Verursachen von Lärm - § 325 a StGB	1	=	0,0 %
Umweltgefährdende Abfallbeseitigung - § 326 StGB a.F.	3 583	=	80,7 %
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen -§ 327 StGB	168	=	3,8 %
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern - § 328 StGB	12	=	0,3 %
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete - § 329 StGB	3	=	0,1 %
Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat - § 330 StGB	10	=	0,2 %
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften - § 330 a StGB	4	=	0,1 %
	<u>4 440</u>		<u>100,0 %</u>

2.6.8 Verteilung nach Alter

	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Gesamt
Gewässerverunreinigung -§ 324 StGB	3	10	439	452
Bodenverunreinigung - § 324 a StGB	0	6	176	182
Luftverunreinigung - § 325 StGB	0	0	25	25
Verursachen von Lärm - § 325 a StGB	0	0	1	1
Umweltgefährdende Abfallbeseitigung - § 326 StGB a.F.	17	159	3 407	3 583
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen -§ 327 StGB	0	2	166	168
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern - § 328 StGB	0	0	12	12
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete - § 329 StGB	0	0	3	3
Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat - § 330 StGB	0	2	8	10
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften - § 330 a StGB	0	0	4	4
	<u>20</u>	<u>179</u>	<u>4 241</u>	<u>4 440</u>

2.5.4 Verteilung nach Geschlecht



2.5.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

	Gesamtkriminalität	Umweltkriminalität	
	Anzahl	Anzahl	%
insgesamt	908 261	4 440	0,49
männlich	752 484	4 048	0,54
weiblich	155 777	392	0,25

2.5.6 Verteilung auf die Bundesländer

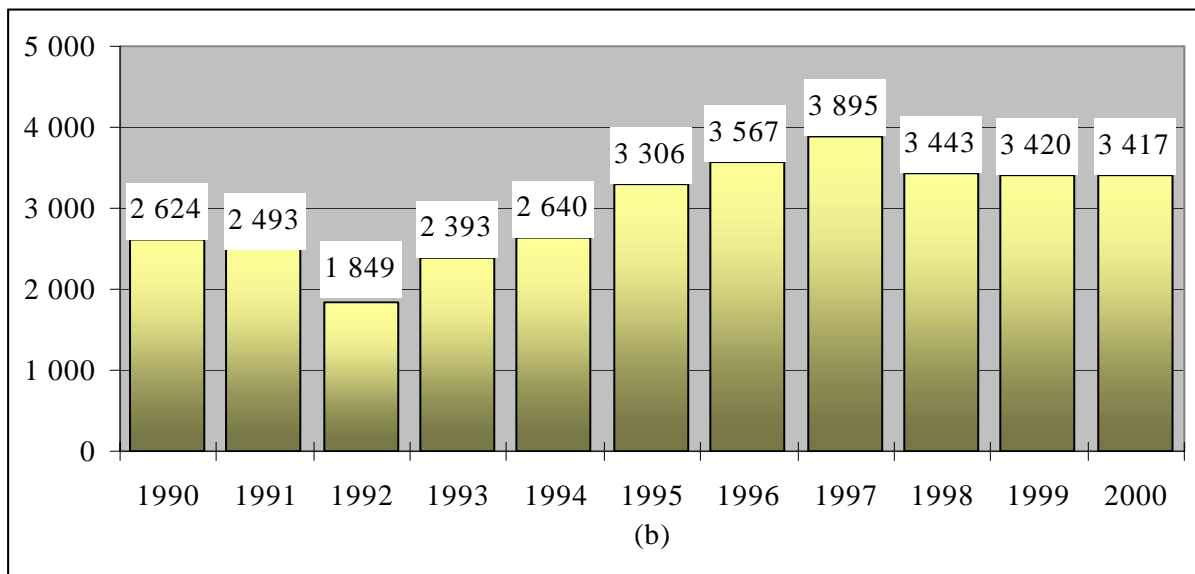
	Anzahl	AZ
Baden-Württemberg	625	6,0
Bayern	296	2,4
Berlin	318	9,4
Bremen	26	3,9
Hamburg	142	8,3
Hessen	301	5,0
Niedersachsen	1235	15,6
Nordrhein-Westfalen	517	2,9
Rheinland-Pfalz	521	12,9
Saarland	84	7,8
Schleswig-Holstein	375	13,5

2.6 Verurteilte in den alten Bundesländern einschließlich Berlin 2000

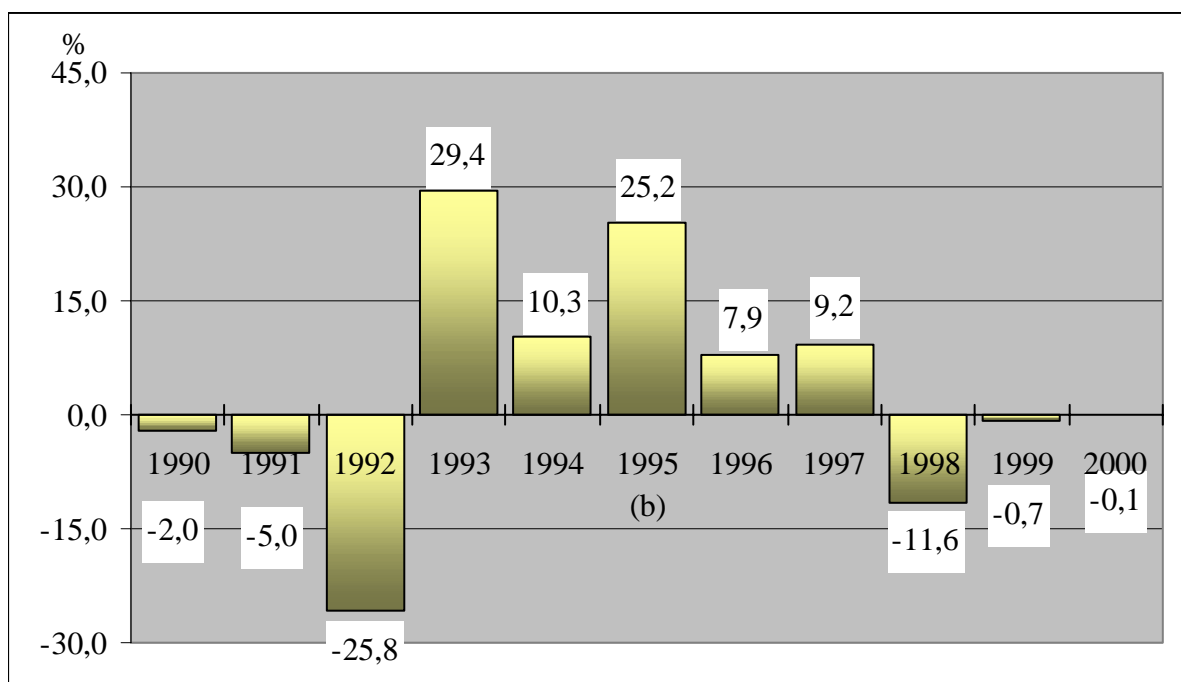
Im Jahre 2000 wurden in den alten Bundesländern einschließlich Berlin insgesamt 3 417 Personen wegen einer Umweltstraftat verurteilt (1999: 3 420).

2.6.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der Verurteilungen



Steigerungszahl der Verurteilungen



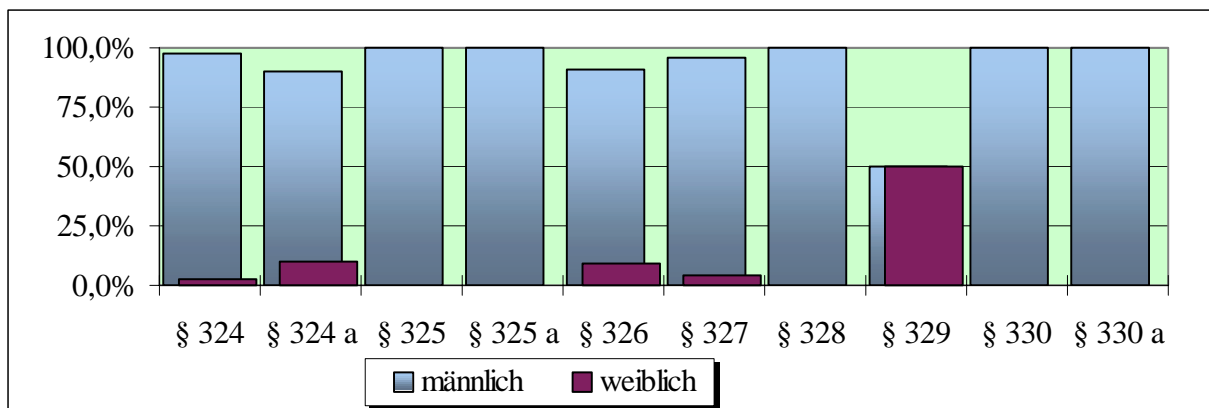
2.6.2 Verteilung der Verurteilungen auf einzelne Delikte

Gewässerverunreinigung -§ 324 StGB	284	=	8,3 %
Bodenverunreinigung - § 324 a StGB	123	=	3,6 %
Luftverunreinigung - § 325 StGB	10	=	0,3 %
Verursachen von Lärm - § 325 a StGB	1	=	0,0 %
Umweltgefährdende Abfallbeseitigung - § 326 StGB a.F.	2 873	=	84,1 %
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen -§ 327 StGB	112	=	3,3 %
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern - § 328 StGB	9	=	0,3 %
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete - § 329 StGB	2	=	0,1 %
Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat - § 330 StGB	1	=	0,0 %
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften - § 330 a StGB	2	=	0,1 %
	<u>3 417</u>	=	<u>100,0 %</u>

2.6.3 Verteilung der Verurteilungen nach Alter

	Jugend- liche	Heran- wachsende	Erwach- sene	Ge- samt
Gewässerverunreinigung -§ 324 StGB	1	7	276	284
Bodenverunreinigung - § 324 a StGB	0	6	117	123
Luftverunreinigung - § 325 StGB	0	0	10	10
Verursachen von Lärm - § 325 a StGB	0	0	1	1
Umweltgefährdende Abfallbeseitigung - § 326 StGB a.F.	10	124	2 739	2 873
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen -§ 327 StGB	0	2	110	112
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern - § 328 StGB	0	0	9	9
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete - § 329 StGB	0	0	2	2
Bes. schwerer Fall einer Umweltstraftat - § 330 StGB	0	0	1	1
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften - § 330 a StGB	0	0	2	2
	<u>11</u>	<u>139</u>	<u>3 267</u>	<u>3 417</u>

2.6.8 Verteilung der Verurteilungen nach Geschlecht



2.6.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

	Verurteilte insgesamt	Ausländer	Anteil in %
Gewässerverunreinigung - § 324 StGB	284	48	16,9%
Bodenverunreinigung - § 324 a StGB	123	10	8,1%
Luftverunreinigung - § 325 StGB	10	2	20,0%
Verursachen von Lärm - § 325 a StGB	1	0	0,0%
Umweltgefährdende Abfallbeseitigung - § 326 StGB a.F.	2.873	498	17,3%
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen - § 327 StGB	112	12	10,7%
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern - § 328 StGB	9	4	44,4%
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete - § 329 StGB	<u>2</u>	<u>0</u>	0,0%
Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat - § 330 StGB	1	1	100,0%
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften - § 330 a StGB	2	0	0,0%
	<u>3 417</u>	<u>575</u>	<u>16,8%</u>

2.6.6 Anteil der Versuche

	Straftat vollendet	Straftat versucht	Anteil der Versuche
Gewässerverunreinigung - § 324 StGB	281	3	1,07%
Bodenverunreinigung - § 324 a StGB	122	1	0,82%
Luftverunreinigung - § 325 StGB	10	0	0,00%
Verursachen von Lärm - § 325 a StGB	1	0	0,00%
Umweltgefährdende Abfallbeseitigung - § 326 StGB a.F.	2 868	5	0,17%
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen - § 327 StGB	111	1	0,90%

Unerlaubter Umgang mit radioaktiven und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern - § 328 StGB	9	0	0,00%
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete - § 329 StGB	2	0	0,00%
Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat - § 330 StGB	1	0	0,00%
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften - § 330 a StGB	2	0	0,00%
	<u>3 407</u>	<u>10</u>	<u>0,29%</u>

Bei den Delikten nach §§ 327 und 329 ist der Versuch nicht strafbar.

2.6.7 Anzahl fahrlässig und vorsätzlich begangener Taten

	Anzahl
Gewässerverunreinigung - vorsätzlich § 324 ohne Abs. 3 StGB	206
Gewässerverunreinigung - fahrlässig § 324 Abs. 3 StGB	78
Bodenverunreinigung - vorsätzlich § 324 a ohne Abs. 3 StGB	93
Bodenverunreinigung - fahrlässig § 324 a Abs. 3 StGB	30
Luftverunreinigung - vorsätzlich § 325 Abs. 1 StGB	9
Luftverunreinigung - vorsätzlich § 325 Abs. 2 StGB	1
Luftverunreinigung - fahrlässig § 325 Abs. 3 StGB	0
Verursachen von Lärm - vorsätzlich § 325a Abs. 1 u. 2 StGB	1
Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Stoffen - vorsätzlich § 326 Abs.1 u. 2 ohne Abs. 5 StGB a.F.	2 728
Nichtablieferung radioaktiver Abfälle - vorsätzlich § 326 Abs. 3 ohne Abs.5 StGB	0
Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Stoffen fahrlässig § 326 Abs. 5 Nr.1 StGB	145
Unerlaubtes Betreiben von kerntechnischen Anlagen - vorsätzlich § 327 Abs.1 StGB	7
Unerlaubtes Betreiben anderer Anlagen - vorsätzlich § 327 Abs. 2 StGB	99
Unerlaubtes Betreiben anderer Anlagen - fahrlässig § 327 Abs. 3 Nr. 1 StGB	6
Unerlaubtes Betreiben anderer Anlagen - fahrlässig § 327 Abs. 3 Nr. 2 StGB	0
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern - vorsätzlich § 328 StGB Abs.1-3	3
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern - fahrlässig § 328 StGB Abs. 5	6
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete - vorsätzlich § 329 ohne Abs. 4 StGB	2
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete - fahrlässig § 329 Abs. 4 StGB	0
Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat § 330 StGB	1
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften - vorsätzlich § 330 a Abs. 1 StGB	2
	<u>3 417</u>

2.6.8 Anteil der Freiheitsstrafen an den Strafen insgesamt (nur allg. Strafrecht)

	Strafen insgesamt	Anzahl der Freiheitsstrafen	Anteil in %
Gewässerverunreinigung -§ 324 StGB	284	9	3,2
Bodenverunreinigung - § 324 a StGB	123	4	3,3
Luftverunreinigung - § 325 StGB	10	1	10,0
Verursachen von Lärm - § 325 a StGB	1	0	0,0
Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Stoffen - § 326 StGB a.F.	2 873	67	2,3
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen - § 327 StGB	112	16	14,3
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern - § 328 StGB	9	1	11,1
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete - § 329 StGB	2	0	0,0
Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat - § 330 StGB	1	0	0,0
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften - § 330 a StGB	2	1	50,0
	<u>3 417</u>	<u>99</u>	<u>2,9</u>

2.6.9 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

	Gesamtkriminalität Anzahl	Umweltkriminalität Anzahl	%
insgesamt	732 644	3 417	0,47
männlich	608 260	3 116	0,51
weiblich	124 384	301	0,24

2.6.10 Verteilung auf die Bundesländer

	Anzahl	VZ
Baden-Württemberg	467	4,5
Bayern	187	1,5
Berlin	272	8,0
Bremen	9	1,4
Hamburg	112	6,6
Hessen	220	3,6
Niedersachsen	986	12,5
Nordrhein-Westfalen	375	2,1
Rheinland-Pfalz	430	10,7
Saarland	62	5,8
Schleswig-Holstein	297	10,7

3. Einzelne Straftatbestände des StGB in allen Bundesländern 2001

3.1 Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie (§ 307 StGB)

2001 wurden 1 Fall in Bayern bekannt und aufgeklärt. Es konnte ein männlicher Tatverdächtiger unter 21 Jahren ermittelt werden.

3.2 Missbrauch ionisierender Strahlen (§ 309 StGB)

2001 wurden 1 Fall in Nordrhein-Westfalen bekannt. Der Fall konnte nicht aufgeklärt werden. Es wurde auch kein Tatverdächtiger ermittelt.

3.3 Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens (§ 310 StGB)

3.3.1 Bekannt gewordene Fälle

3.3.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

Mit 29 bekannt gewordenen Fällen im Jahr 2001 ist die Anzahl der Explosions- oder Strahlungsverbrechen gegenüber dem Vorjahr gestiegen (2000: 19). Die Steigerungsrate beträgt 52,6 %.

3.3.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

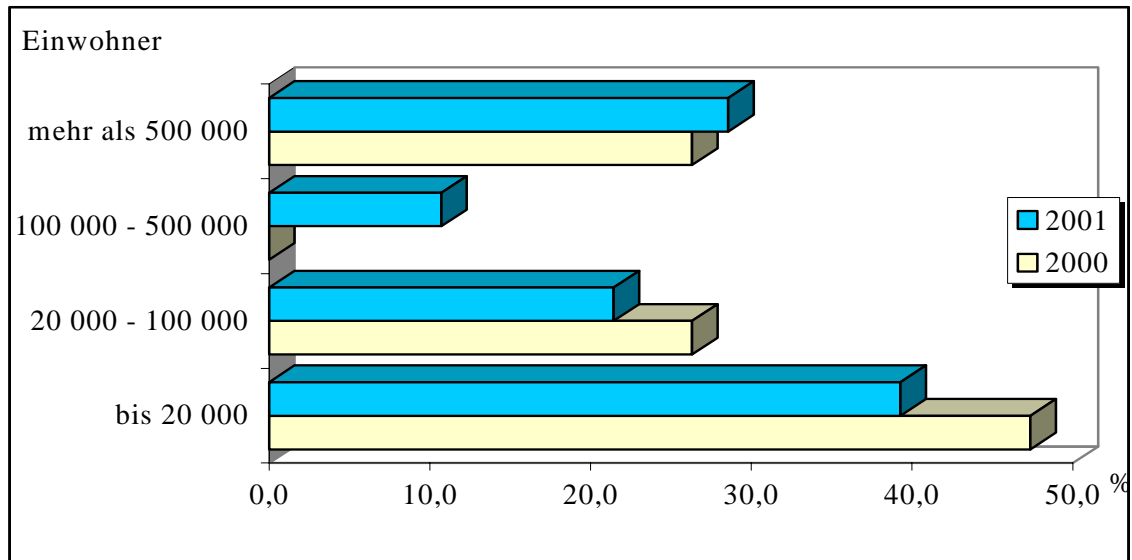
	bekannt gewordene Fälle	Umweltdeliktis- anteil insgesamt %	Straftaten- anteil insge- samt %	Bevölke- rungsanteil %	Häufigkeits- zahl b
Baden-Württemberg	1	3,4	9,1	12,8	0,01
Bayern	3	10,3	11,1	14,9	0,02
Berlin	3	10,3	9,0	4,1	0,09
Brandenburg	3	10,3	3,9	3,2	0,12
Bremen	1	3,4	1,5	0,8	0,15
Hessen	3	10,3	6,4	7,4	0,05
Mecklenburg-Vorp.	1	3,4	2,9	2,2	0,06
Niedersachsen	1	3,4	8,9	9,6	0,01
Nordrhein-Westfalen	7	24,1	21,6	21,9	0,04
Sachsen-Anhalt	4	13,8	3,7	3,2	0,15
Schleswig-Holstein	2	6,9	3,9	3,4	0,07

In den anderen Bundesländern wurden keine Fälle bekannt.

3.3.1.3 Anteil der Versuche

Im Jahre 2001 wurden 6 Versuche (= 20,7 %) erfasst.

3.3.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



3.3.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

An der Gesamtkriminalität haben diese Delikte einen Anteil von 0,0005 %.

3.3.2 Aufgeklärte Fälle

3.3.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

2001 wurden 18 Fälle der Vorbereitung eines Strahlungsverbrechens aufgeklärt (2000: 10). Die Steigerungsrate beträgt 80,0 %.

3.3.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote lag im Jahre 2001 bei der Vorbereitung eines Strahlungsverbrechens bei 62,1 %.

3.3.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern

	%
Baden-Württemberg	100,0
Bayern	66,7
Berlin	66,7
Brandenburg	33,3
Bremen	100,0
Hessen	33,3
Mecklenburg-Vorp.	100,0
Nordrhein-Westfalen	100,0
Sachsen-Anhalt	50,0

In den anderen Bundesländern wurden keine Fälle aufgeklärt.

3.3.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 18 Fälle aufgeklärt. Bei der Gesamtkriminalität wurden 3 379 618 Fälle aufgeklärt, das entspricht einem Anteil von 0,0005 %.

3.3.3 Tatverdächtige

3.3.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

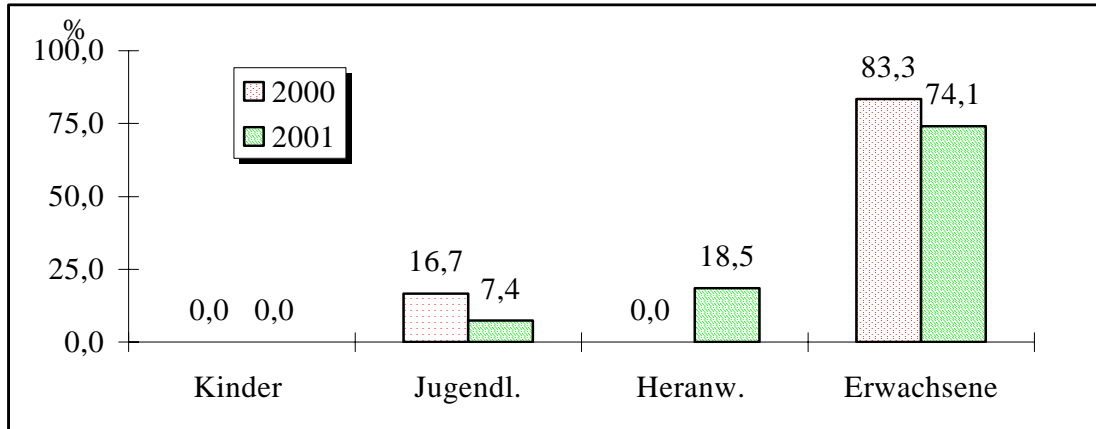
2001 wurden 27 Tatverdächtige ermittelt (2000: 12 TV), das ergibt eine Steigerungsrate von 125,0 %.

3.3.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

Baden-Württemberg	1
Bayern	2
Berlin	6
Brandenburg	1
Bremen	1
Hessen	3
Mecklenburg-Vorp.	1
Nordrhein-Westfalen	8
Sachsen-Anhalt	4

In den anderen Bundesländern wurden keine Tatverdächtigen ermittelt.

3.3.3.3 Verteilung nach Alter



3.3.3.4 Verteilung nach Geschlecht

Die 27 Tatverdächtigen waren männlich.

3.3.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

Im Jahre 2001 wurden 2 (= 7,4 %) nichtdeutscher Tatverdächtiger aus den Bundesländern Berlin und Nordrhein-Westfalen ermittelt.

3.3.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Die Tatverdächtigen dieses Delikts haben an der Gesamtkriminalität einen Anteil von 0,0012 %.

3.4 Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage (§ 312 StGB)

2001 wurde kein Fall bekannt.

3.5 Freisetzen ionisierender Strahlen (§ 311 StGB)

3.5.1 Bekannt gewordene Fälle

3.5.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

Mit 4 bekannt gewordenen Fällen im Jahr 2001 ist die Anzahl des Delikts Freisetzen ionisierender Strahlen gegenüber dem Vorjahr mit 3 bekannt gewordenen Fällen angestiegen. Die Steigerungsrate beträgt 33,3 %.

3.5.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

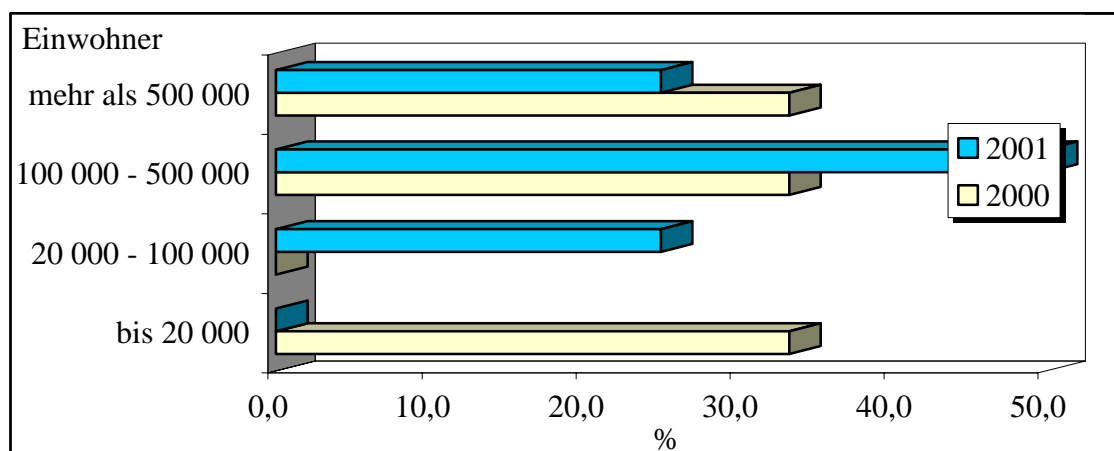
	Bekannt gewordene Fälle	Umweltdelikts- anteil insgesamt %	Straftaten- anteil insgesamt %	Bevölke- rungsanteil %	Häufigkeits- zahl b
Baden-Württemberg	1	25	9,1	12,8	0,2
Bayern	1	25	11,1	14,9	0,1
Berlin	1	25	9,0	4,1	0,2
Hessen	1	25	6,4	7,4	0,2

In den anderen Bundesländern wurden keine Fälle bekannt.

3.5.1.3 Anteil der Versuche

Im Jahre 2001 wurde kein Versuch erfasst.

3.5.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



3.5.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

An der Gesamtkriminalität hat das Delikt Freisetzen ionisierender Strahlen einen Anteil von 0,0001 %.

3.5.2 Aufgeklärte Fälle

3.5.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

2001 wurden 2 Fälle des Delikts Freisetzen ionisierender Strahlen aufgeklärt (2000: 2). Die Steigerungsrate beträgt 0,0 %.

3.5.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote lag im Jahre 2001 bei den Verstößen gegen das Delikt Freisetzen ionisierender Strahlen bei 50,0 %.

3.5.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern

Es wurde je 1 Fall in Baden-Württemberg und in Berlin aufgeklärt.

3.5.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 2 Fälle aufgeklärt. Bei der Gesamtkriminalität wurden Fälle 3 379 618 aufgeklärt, daran haben die Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,0001 %.

3.5.3 Tatverdächtige

3.5.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

2001 wurden 4 Tatverdächtige ermittelt (2000: 2 TV), das ergibt eine Steigerungsrate von 100,0 %.

3.5.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

Es wurden 3 Tatverdächtige in Baden-Württemberg und 1 Tatverdächtiger in Berlin ermittelt.

3.5.3.3 Verteilung nach Alter

Bei den 4 Tatverdächtigen handelt es sich um Erwachsene im Alter zwischen 30 und 50 Jahren.

3.5.3.4 Verteilung nach Geschlecht

Von den 4 Tatverdächtigen waren 3 männlich.

3.5.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

Im Jahre 2001 wurden keine nichtdeutschen Tatverdächtigen ermittelt.

3.5.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Die Tatverdächtigen dieses Delikts haben an der Gesamtkriminalität einen Anteil von 0,0002 %.

3.6 Gemeingefährliche Vergiftung (§ 314 StGB n.F.)

Infolge des 6. StrRG ist der Tatbestand der fahrlässigen Gemeingefährdung im Sinne von § 320 StGB a.F. als eigenständige Strafvorschrift aufgehoben worden; eine gewisse Entsprechung findet dieser nun in der fahrlässigen Beschädigung wichtiger Anlagen gemäß § 318 Abs. 6 StGB n.F. Das Delikt der gemeingefährlichen Vergiftung nach § 319 StGB a.F. ist dagegen unter § 314 StGB n.F. als zwar selbständiger, aber modifizierter Straftatbestand erhalten geblieben.

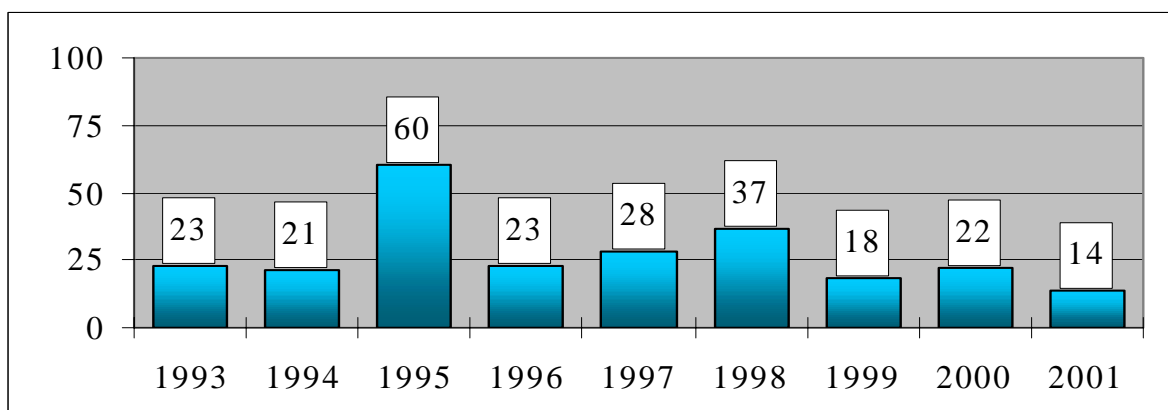
Dem uns vorliegenden Auswertungsmaterial ließ sich nicht entnehmen, ob die Strafnorm des § 318 Abs. 6 StGB n.F. in den Statistiken Berücksichtigung gefunden hat oder ob sich die Angaben ausschließlich auf § 320 StGB a.F. beschränken.

Für den Zeitraum vor dem 01.04.1998 wurde der § 320 StGB a.F. ausgewiesen; für die Auswertung ab 1999 wurde nur noch auf § 314 StGB n.F. abgestellt.

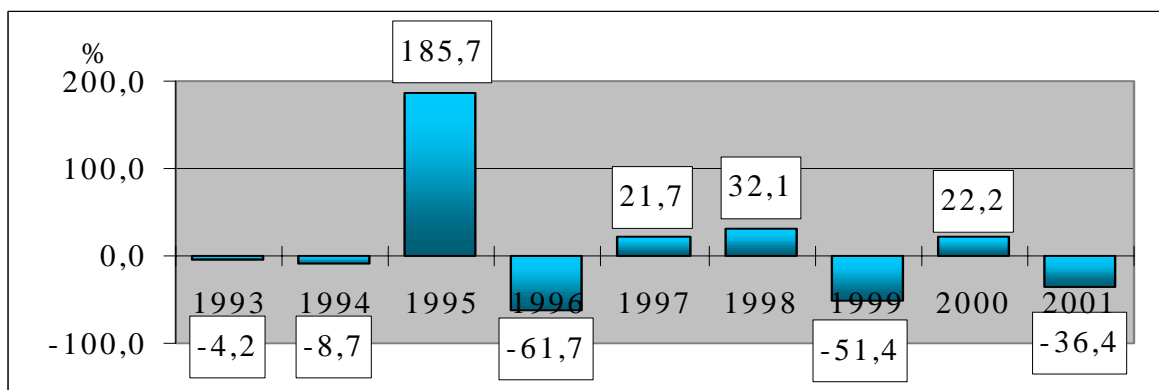
3.6.1 Bekannt gewordene Fälle

3.6.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der bekannt gewordenen Fälle



Steigerungsrate der bekannt gewordenen Fälle



3.6.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

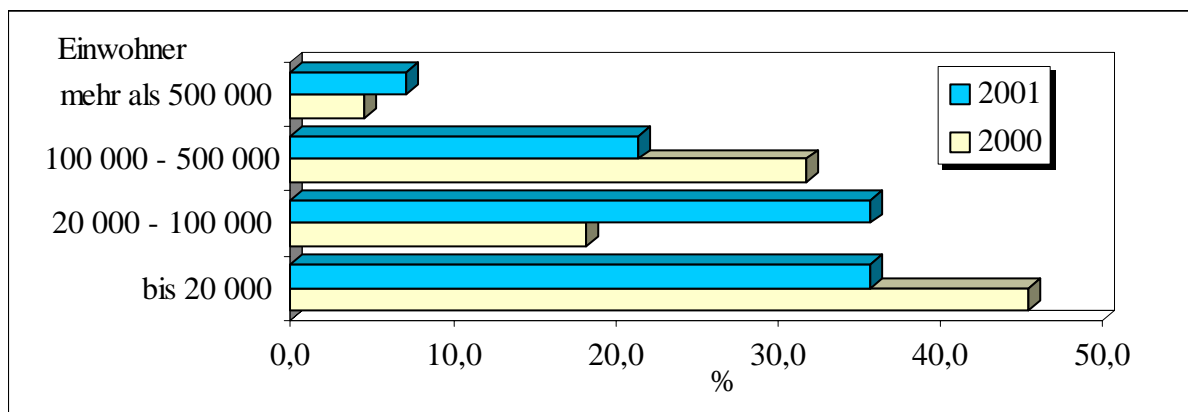
	Bekannt gewordene Fälle	Umweltde- liktsanteil insgesamt %	Straftaten- anteil insgesamt %	Bevölke- rungsanteil %	Häufigkeits- zahl b
Bayern	1	7,1	11,1	14,9	0,01
Brandenburg	6	42,9	3,9	3,2	0,23
Hessen	1	7,1	6,4	7,4	0,02
Mecklenburg-Vorp.	1	7,1	2,9	2,2	0,06
Niedersachsen	1	7,1	8,9	9,6	0,01
Nordrhein-Westfalen	2	14,3	21,6	21,9	0,01
Rheinland-Pfalz	1	7,1	4,1	4,9	0,02
Schleswig-Holstein	1	7,1	3,9	3,4	0,04

In den anderen Bundesländern wurden keine Fälle bekannt.

3.6.1.3 Anteil der Versuche

Der Versuch ist nicht strafbar.

3.6.3.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



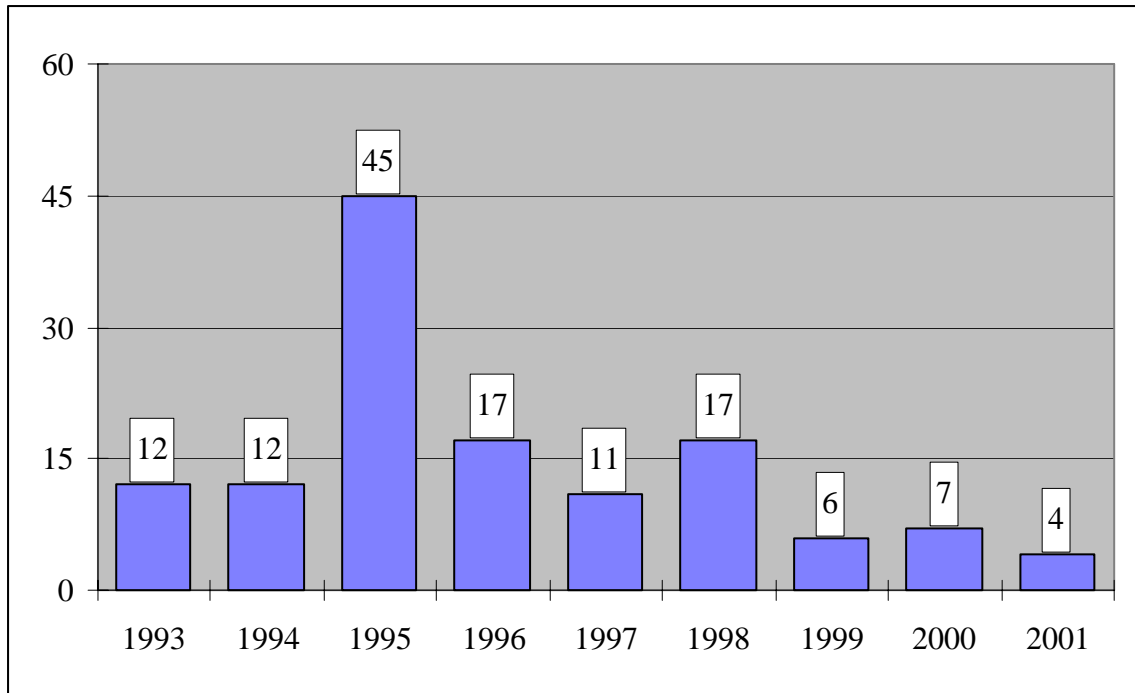
3.6.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

An der Gesamtkriminalität hat das Delikt der gemeingefährlichen Vergiftung § 314 StGB n.F. einen Anteil von 0,0002 % (2000: 0,0004 %).

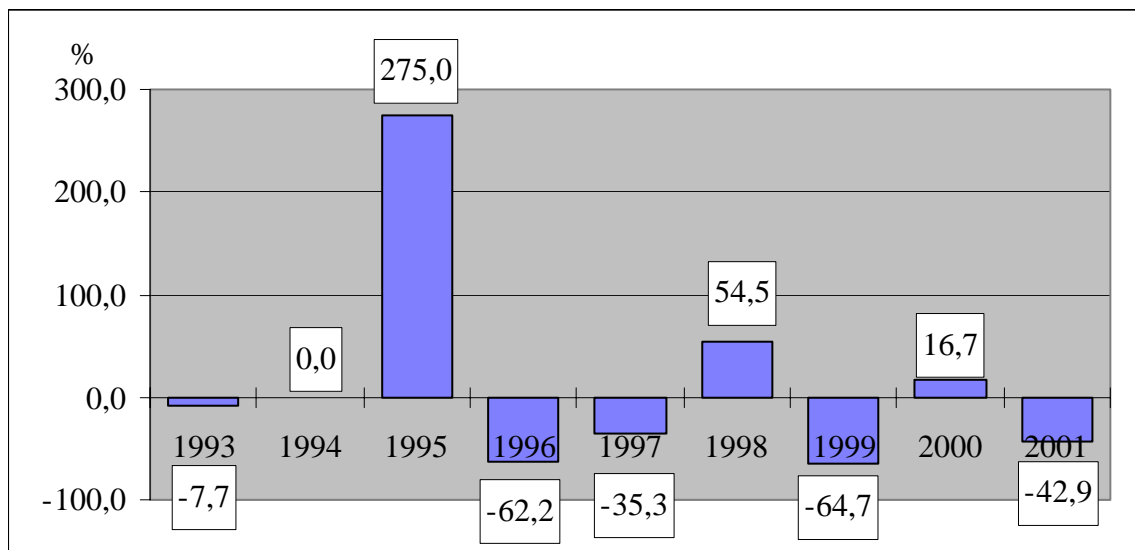
3.6.2 Aufgeklärte Fälle

3.6.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der aufgeklärten Fälle



Steigerungsrate



3.6.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote lag im Jahre 2001 bei den Verstößen gegen den § 314 StGB n.F. bei 28,6 %.

3.6.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern

	%
Brandenburg	16,7
Mecklenburg-Vorp.	100,0
Nordrhein-Westfalen	50,0
Rheinland-Pfalz	100,0

In den restlichen Bundesländern wurden in diesem Berichtszeitraum keine Fälle aufgeklärt.

3.6.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Die aufgeklärten Fälle der Gesamtkriminalität belaufen sich 2001 auf 3 379 618 Fälle, die der gemeingefährlichen Vergiftung weisen 4 Fälle aus, daran haben die Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,0001 %.

3.6.3 Tatverdächtige

3.6.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

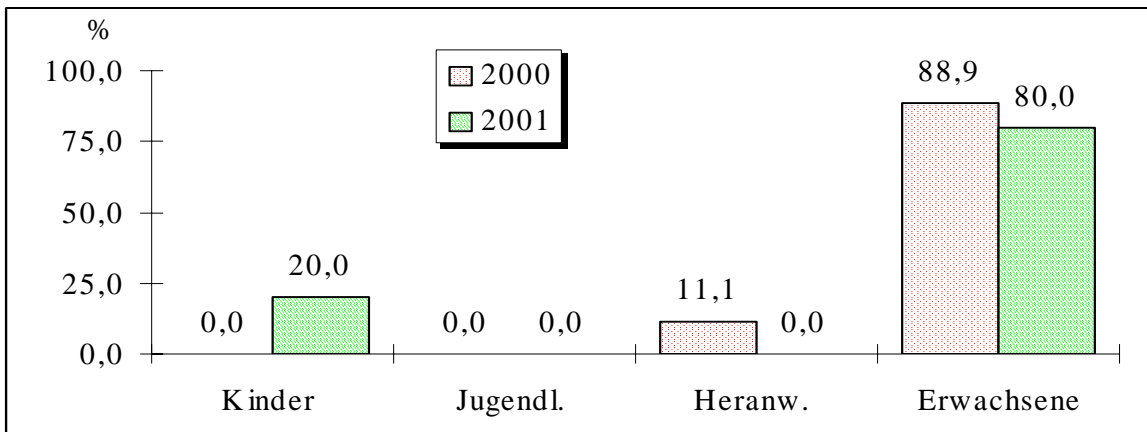
2001 wurden 5 Tatverdächtige ermittelt, die Steigerungsrate zum Vorjahr beträgt - 44,4 %.

3.6.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

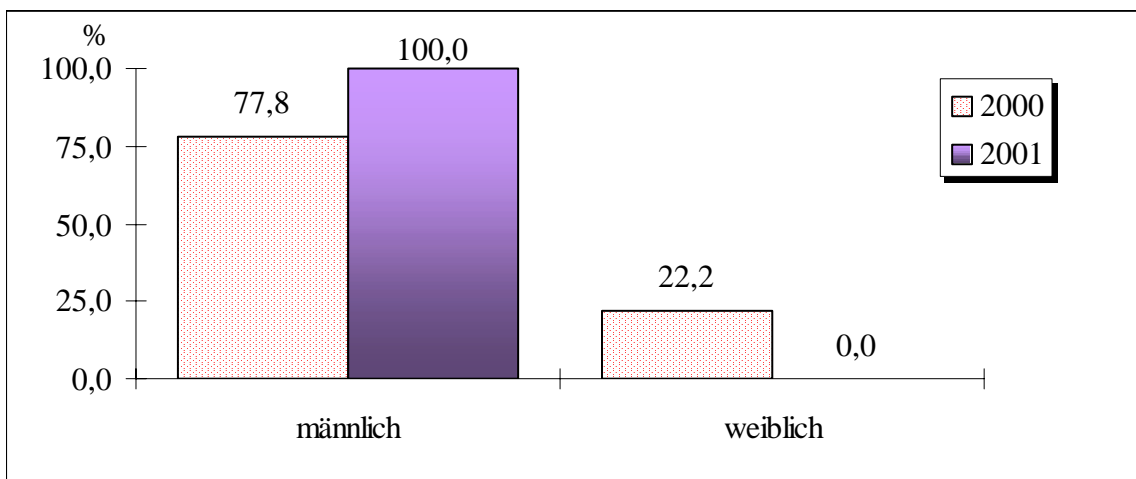
Brandenburg	1
Mecklenburg-Vorp.	1
Nordrhein-Westfalen	2
Rheinland-Pfalz	1

In den anderen Bundesländern wurden keine Tatverdächtigen ermittelt.

3.6.3.3 Verteilung nach Alter



3.6.3.4 Verteilung nach Geschlecht



3.6.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

2001 wurde kein nichtdeutscher Tatverdächtiger ermittelt (2000:1).

3.6.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

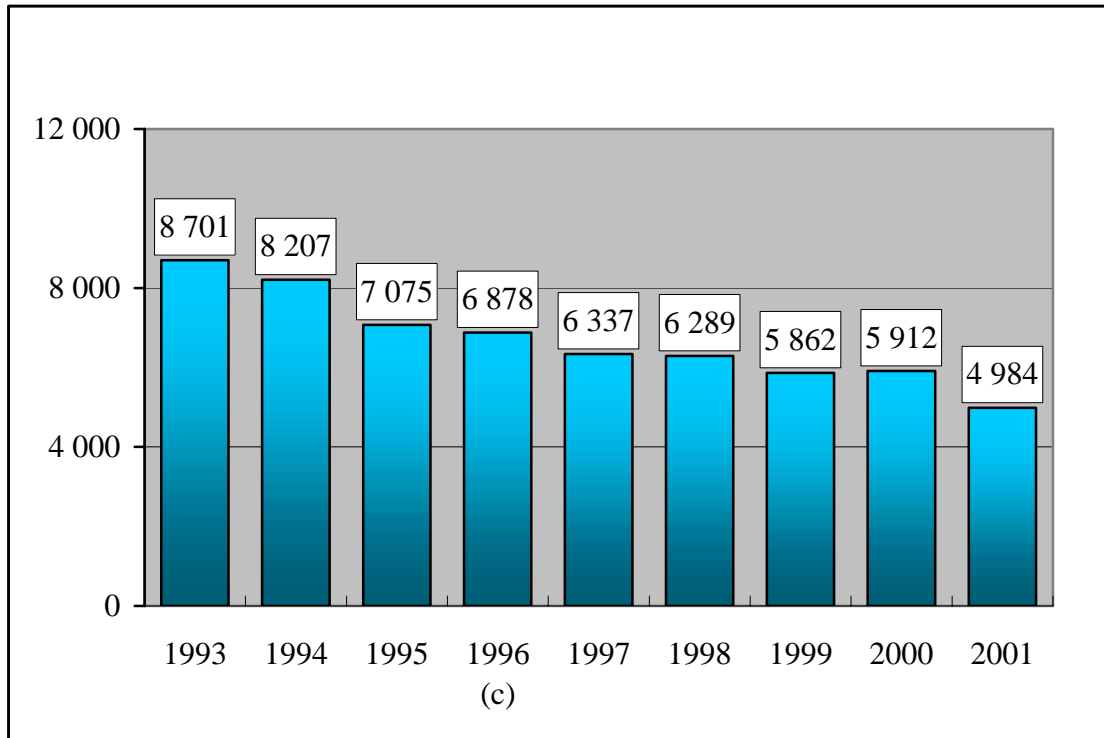
An der Gesamtkriminalität haben die Tatverdächtigen dieses Deliktes einen Anteil von 0,0002 %.

3.7 Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB)

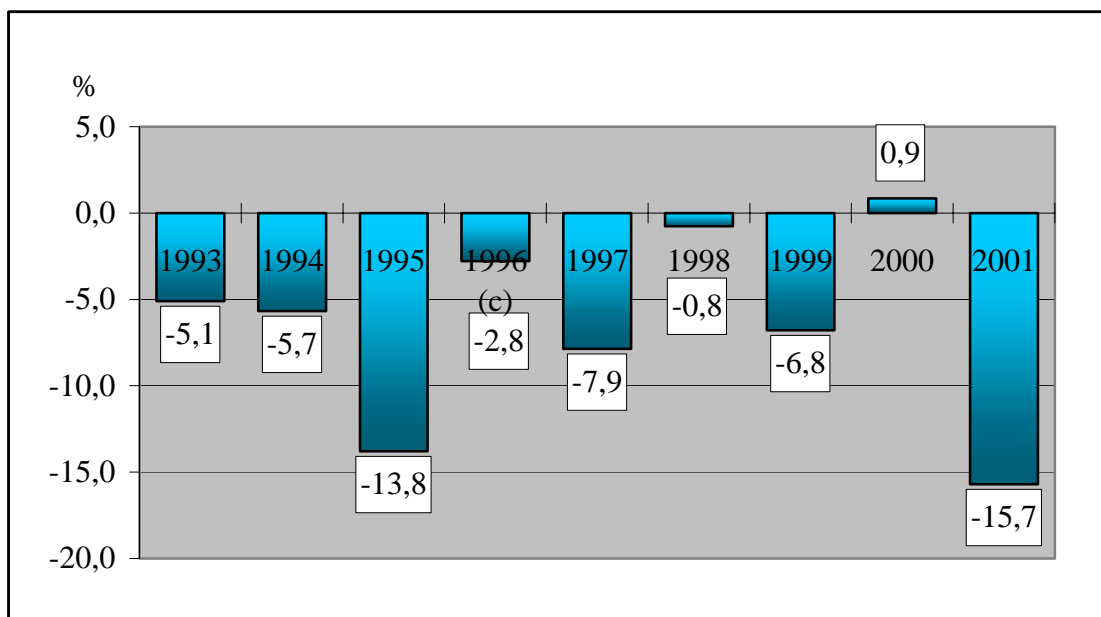
3.7.1 Bekannt gewordene Fälle

3.7.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der bekannt gewordenen Fälle



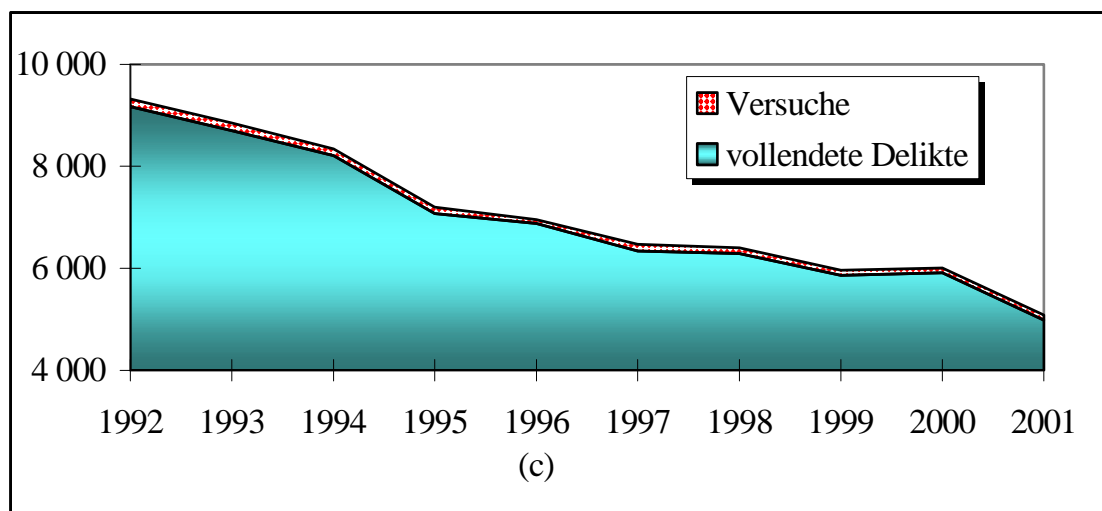
Steigerungsrate der bekannt gewordenen Fälle



3.7.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

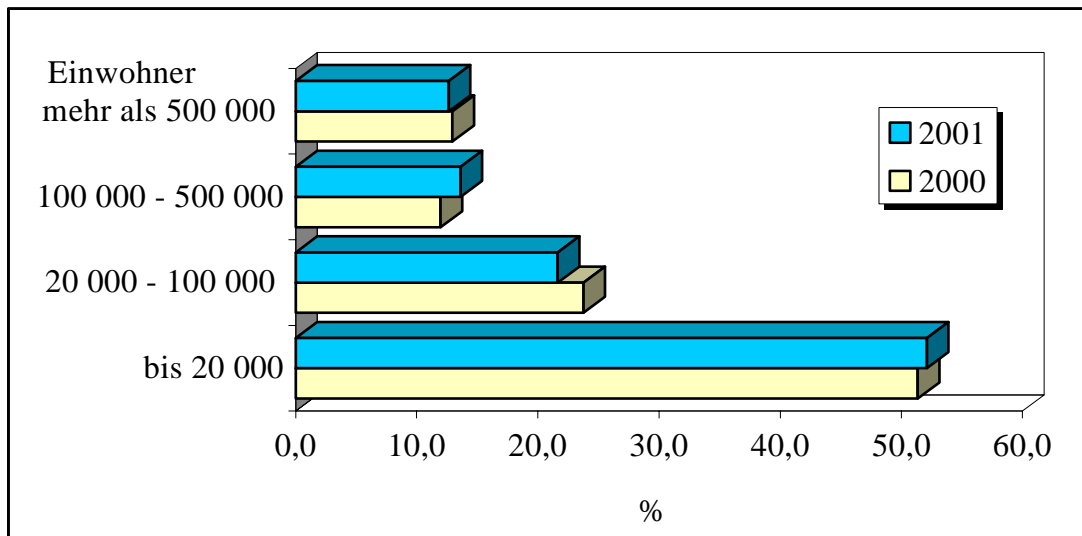
	bekannt gewordene Fälle	Umweltde- liktsanteil insgesamt %	Straftaten- anteil insgesamt %	Bevölke- rungsanteil %	Häufig- keitszahl b
Baden-Württemberg	353	7,1	9,1	12,8	3,4
Bayern	572	11,5	11,1	14,9	4,7
Berlin	159	3,2	9,0	4,1	4,7
Brandenburg	128	2,6	3,9	3,2	4,9
Bremen	52	1,0	1,5	0,8	7,9
Hamburg	295	5,9	5,0	2,1	17,2
Hessen	351	7,0	6,4	7,4	5,8
Mecklenburg-Vorp.	177	3,6	2,9	2,2	10,0
Niedersachsen	670	13,4	8,9	9,6	8,5
Nordrhein-Westfalen	745	14,9	21,6	21,9	4,1
Rheinland-Pfalz	375	7,5	4,1	4,9	9,3
Saarland	121	2,4	1,0	1,3	11,3
Sachsen	201	4,0	5,5	5,4	4,5
Sachsen-Anhalt	126	2,5	3,7	3,2	4,8
Schleswig-Holstein	544	10,9	3,9	3,4	19,5
Thüringen	115	2,3	2,5	3,0	4,7

3.7.1.3 Anteil der Versuche



Von den 4 984 im Jahr 2001 bekannt gewordenen Fällen wurden 100 (= 2,0 %) als Versuch begangen.

3.7.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



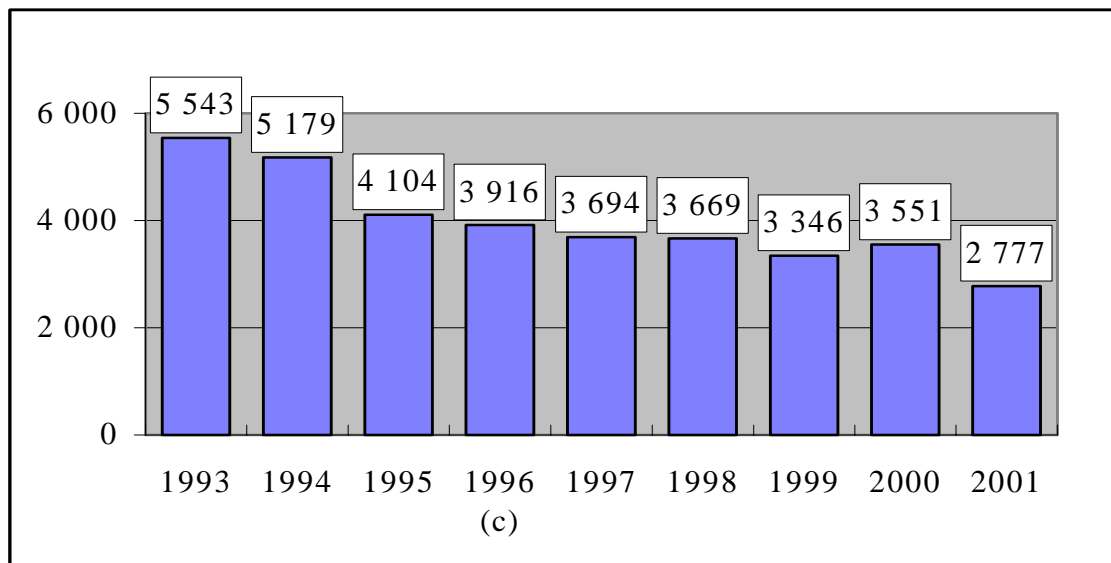
3.7.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

An der Gesamtkriminalität haben die Verunreinigungen eines Gewässers einen Anteil von 0,1 % (2000: 0,1 %).

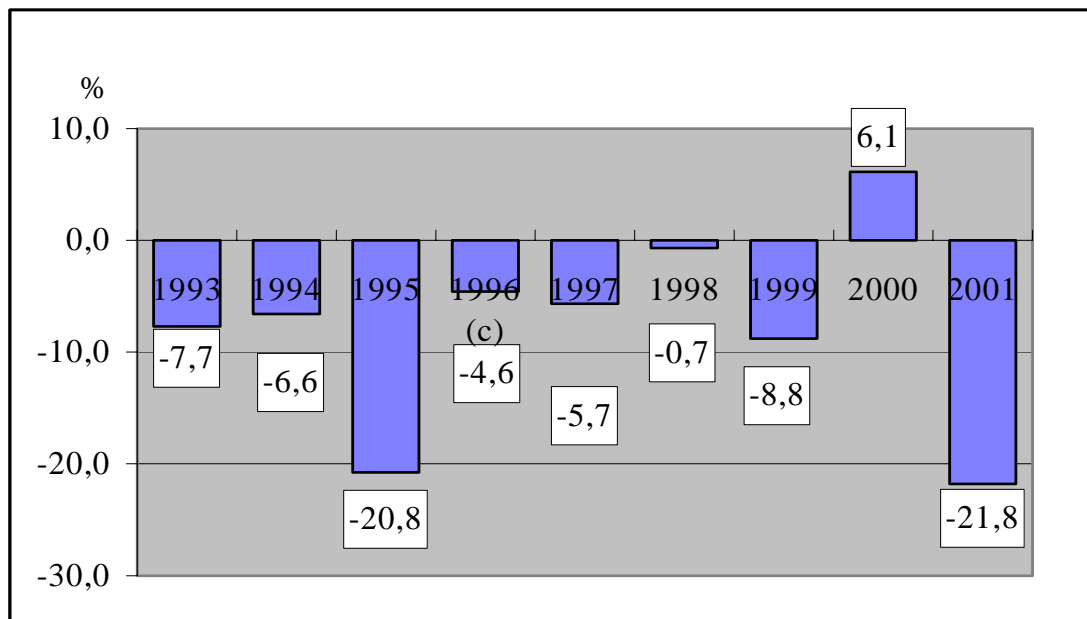
3.7.2 Aufgeklärte Fälle

3.7.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der aufgeklärten Fälle



Steigerungsrate der aufgeklärten Fälle



3.7.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote der Verstöße gegen § 324 StGB lag im Jahre 2001 bei 55,7 % (2000: 60,1 %).

3.7.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern

Baden-Württemberg	62,3
Bayern	70,8
Berlin	26,4
Brandenburg	68,8
Bremen	34,6
Hamburg	47,1
Hessen	55,0
Mecklenburg-Vorp.	36,2
Niedersachsen	63,9
Nordrhein-Westfalen	53,2
Rheinland-Pfalz	54,7
Saarland	79,3
Sachsen	55,7
Sachsen-Anhalt	61,1
Schleswig-Holstein	39,5
Thüringen	68,7

3.7.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 2 777 Fälle aufgeklärt. Bei der Gesamtkriminalität wurden 2001 3 379 618 Fälle aufgeklärt, daran haben die Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,1 %.

3.7.3 Tatverdächtige

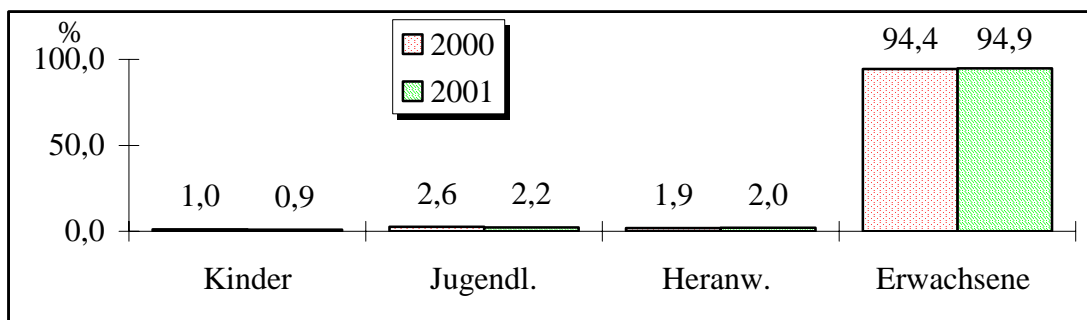
3.7.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

Die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen ist von 3 839 auf 3 289 gesunken. Die Steigerung zum Vorjahr beträgt -14,3 %.

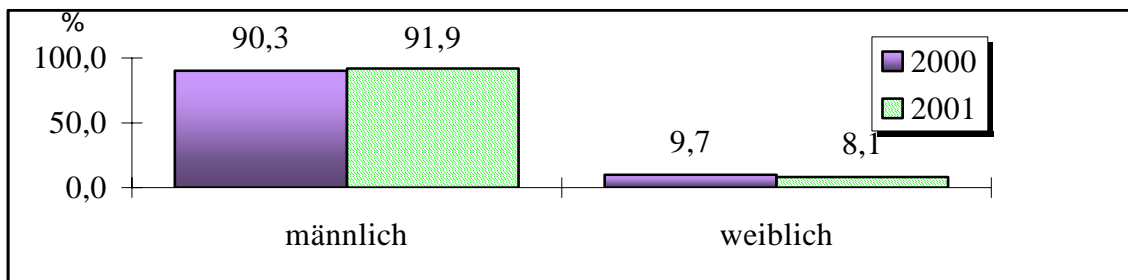
3.7.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

Baden-Württemberg	267
Bayern	449
Berlin	48
Brandenburg	103
Bremen	20
Hamburg	142
Hessen	225
Mecklenburg-Vorp.	72
Niedersachsen	550
Nordrhein-Westfalen	501
Rheinland-Pfalz	239
Saarland	110
Sachsen	130
Sachsen-Anhalt	104
Schleswig-Holstein	243
Thüringen	86

3.7.3.3 Verteilung nach Alter



3.7.3.4 Verteilung nach Geschlecht



3.7.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen betrug im Jahre 2001 in der gesamten Bundesrepublik bei den Verstößen gegen § 324 StGB 396 (= 12,0 %) und ist damit gegenüber dem Vorjahr gestiegen (2000: 9,6 %).

Bundesland	Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen	Anteil im jeweiligen Bundesland in %
Baden-Württemberg	30	11,2
Bayern	29	6,5
Berlin	5	10,4
Brandenburg	13	12,6
Bremen	13	65,0
Hamburg	37	26,1
Hessen	32	14,2
Mecklenburg-Vorp.	21	29,2
Niedersachsen	44	8,0
Nordrhein-Westfalen	94	18,8
Rheinland-Pfalz	25	10,5
Saarland	4	3,6
Sachsen	7	5,4
Sachsen-Anhalt	8	7,7
Schleswig-Holstein	31	12,8
Thüringen	3	3,5

3.7.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

An der Gesamtkriminalität haben die Tatverdächtigen bei der Verunreinigung eines Gewässers einen Anteil von 0,1 %.

3.8 Bodenverunreinigung (§ 324 a StGB)

3.8.1 Bekannt gewordene Fälle

3.8.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

In den Taten nach dem 29. Abschnitt des StGB § 324 – 330 a sind 2 117 Fälle (2000: 2 294) des am 1.11.94 in Kraft getretenen § 324 a StGB - Bodenverunreinigung - enthalten.

Die Steigerungsrate zum Vorjahr beträgt – 7,7 %.

3.8.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

	Bekannt gewordene Fälle	Umweltde- liktsanteil insgesamt %	Straftaten- anteil insgesamt %	Bevölke- rungsanteil %	Häufigkeits- zahl b
Baden-Württemberg	82	3,9	9,1	12,8	0,8
Bayern	250	11,8	11,1	14,9	2,0
Berlin	18	0,9	9,0	4,1	0,5
Brandenburg	92	4,3	3,9	3,2	3,5
Bremen	3	0,1	1,5	0,8	0,5
Hamburg	64	3,0	5,0	2,1	3,7
Hessen	164	7,7	6,4	7,4	2,7
Mecklenburg-Vorp.	23	1,1	2,9	2,2	1,3
Niedersachsen	273	12,9	8,9	9,6	3,4
Nordrhein-Westfalen	351	16,6	21,6	21,9	1,9
Rheinland-Pfalz	161	7,6	4,1	4,9	4,0
Saarland	25	1,2	1,0	1,3	2,3
Sachsen	78	3,7	5,5	5,4	1,8
Sachsen-Anhalt	108	5,1	3,7	3,2	4,1
Schleswig-Holstein	337	15,9	3,9	3,4	12,1
Thüringen	88	4,2	2,5	3,0	3,6

3.8.1.3 Anteil der Versuche

2001 wurden 39 (= 1,7 %) Versuche bekannt.

3.8.1.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Der Anteil der Bodenverunreinigungsdelikte an der Gesamtkriminalität betrug im Jahr 2001 0,03 %.

3.8.2 Aufgeklärte Fälle

3.8.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

Die Anzahl der aufgeklärten Fälle betrug 2001 1 434 (2000: 1 562). Die Steigerungsrate beträgt - 8,2 %.

3.8.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote für die Bodenverunreinigung betrug 67,7 %.

3.8.2.3 Verteilung auf die Bundesländer

	%
Baden-Württemberg	86,6
Bayern	84,4
Berlin	50,0
Brandenburg	64,1
Bremen	66,7
Hamburg	45,3
Hessen	75,0
Mecklenburg-Vorp.	47,8
Niedersachsen	75,8
Nordrhein-Westfalen	57,5
Rheinland-Pfalz	64,6
Saarland	56,0
Sachsen	66,7
Sachsen-Anhalt	67,6
Schleswig-Holstein	62,0
Thüringen	65,9

3.8.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 1 434 Fälle aufgeklärt. Bei der Gesamtkriminalität wurden 3 379 618 Fälle aufgeklärt. Daran haben die Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,04 %.

3.8.3 Tatverdächtige

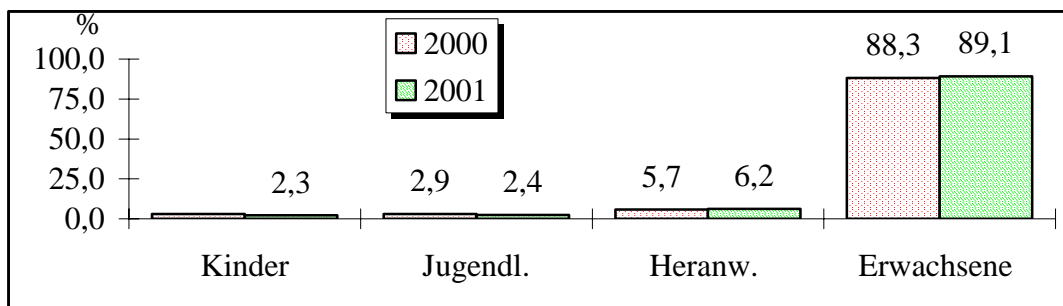
3.8.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

2001 wurden 1 104 Tatverdächtige ermittelt (2000: 1 098), die Steigerungsrate beträgt gegenüber dem Vorjahr 0,5 %.

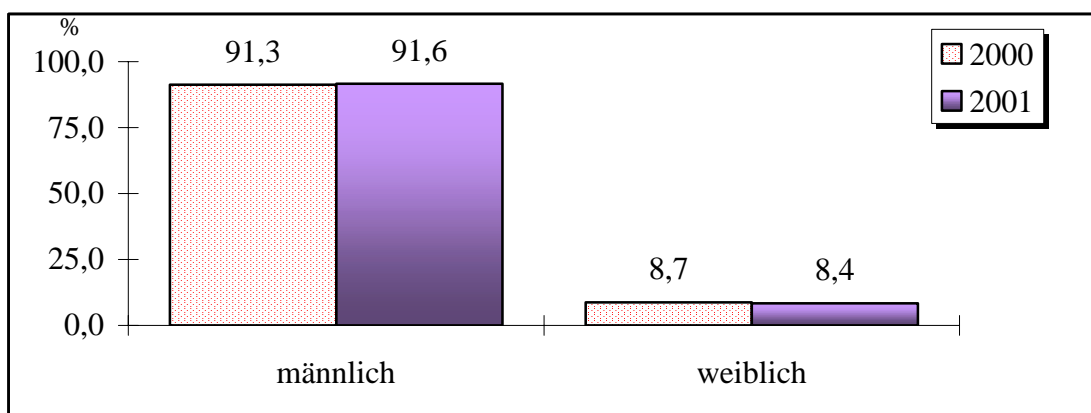
3.8.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

Baden-Württemberg	43
Bayern	181
Berlin	5
Brandenburg	56
Bremen	1
Hamburg	25
Hessen	114
Mecklenburg-Vorp.	8
Niedersachsen	65
Nordrhein-Westfalen	142
Rheinland-Pfalz	44
Saarland	17
Sachsen	43
Sachsen-Anhalt	86
Schleswig-Holstein	216
Thüringen	58

3.8.3.3 Verteilung nach Alter



3.8.3.4 Verteilung nach Geschlecht



3.8.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

In der gesamten Bundesrepublik Deutschland waren 2001 10,1 % der Tatverdächtigen Nichtdeutsche, das entspricht 111 Tatverdächtigen. Sie verteilen sich auf die Bundesländer wie folgt:

	Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen	Anteil im jeweiligen Bundesland in %
Baden-Württemberg	1	2,3
Bayern	11	6,1
Brandenburg	1	1,8
Hamburg	3	12,0
Hessen	20	17,5
Niedersachsen	14	21,5
Nordrhein-Westfalen	30	21,1
Rheinland-Pfalz	7	15,9
Saarland	2	11,8
Sachsen	4	9,3
Sachsen-Anhalt	8	9,3
Schleswig-Holstein	11	5,1

In den anderen Bundesländern wurden keine nichtdeutschen Tatverdächtigen ermittelt.

3.8.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

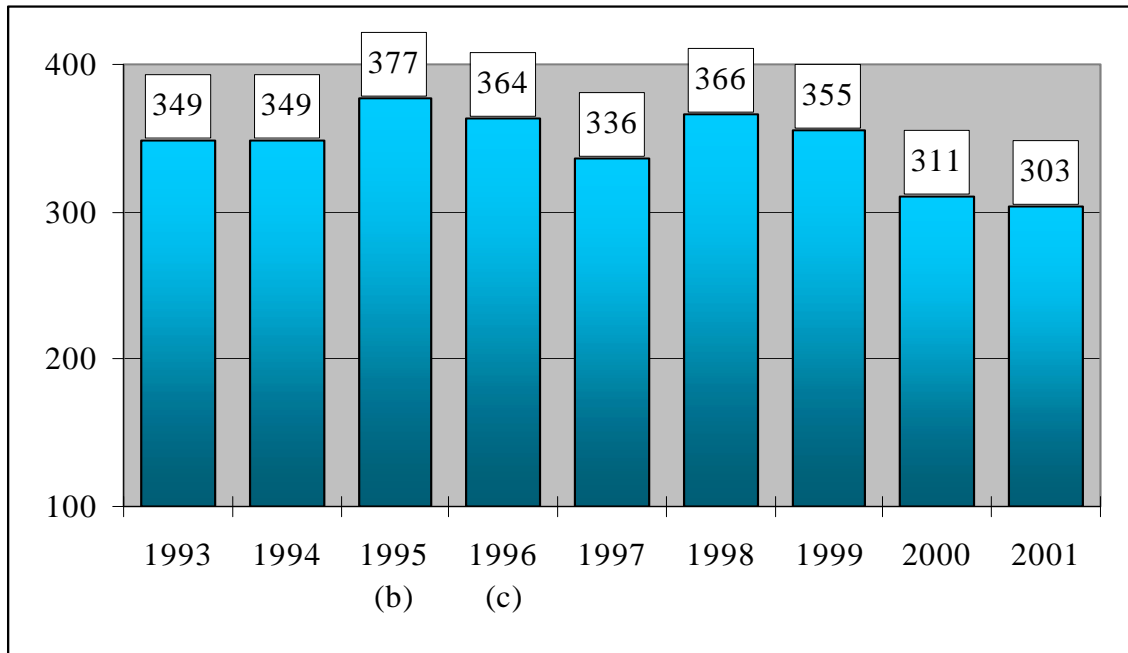
An der Gesamtkriminalität haben die Tatverdächtigen einen Anteil von 0,05 %.

3.9 Luftverunreinigung (§ 325 Abs. 1 StGB)

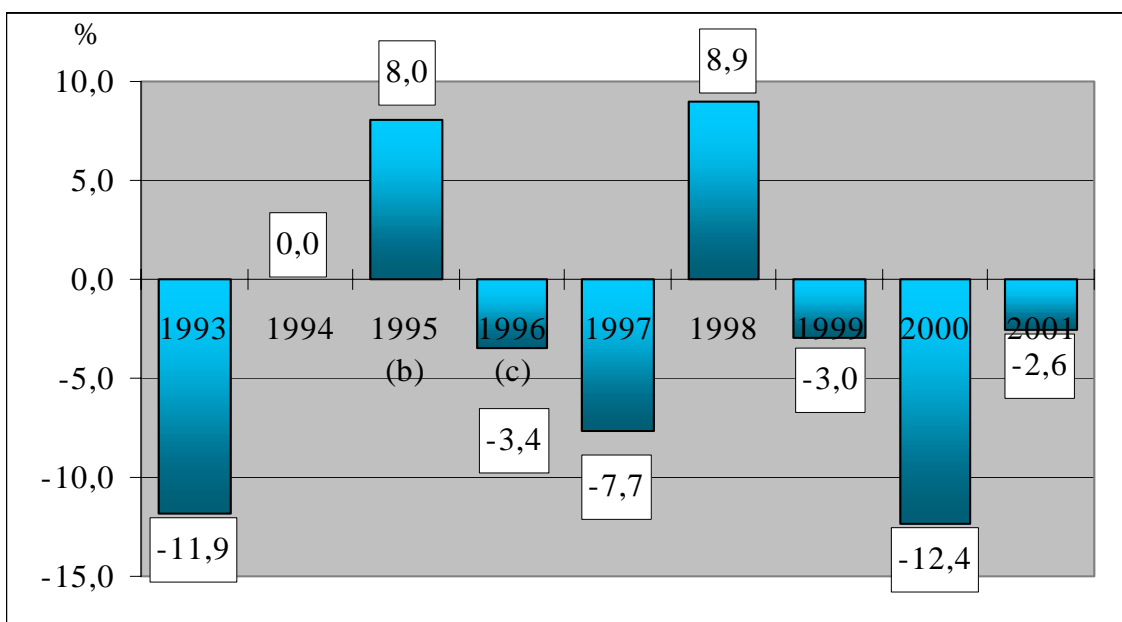
3.9.1 Bekannt gewordene Fälle

3.9.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der bekannt gewordenen Fälle



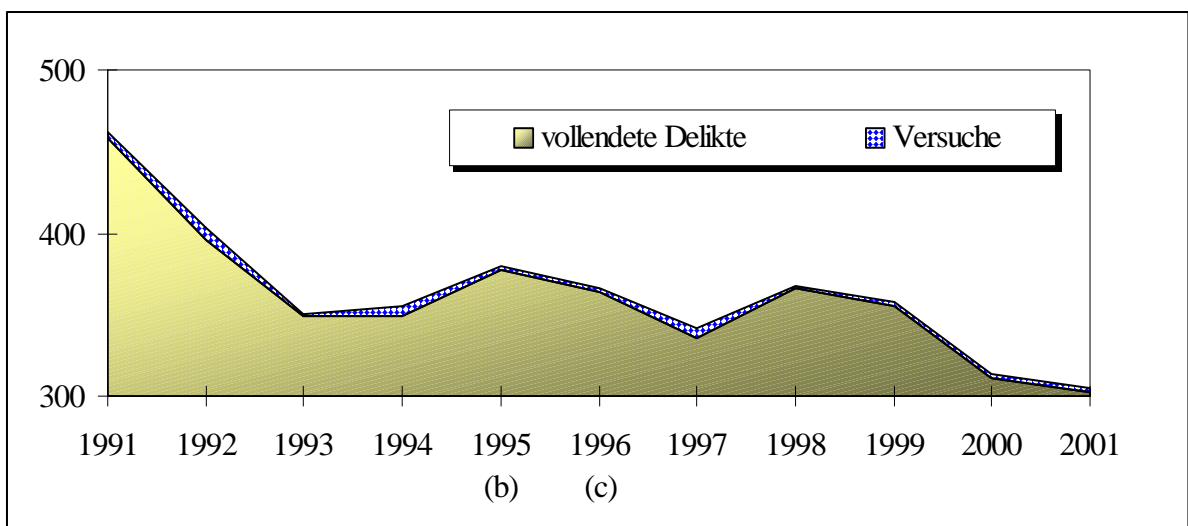
Steigerungsrate der bekannt gewordenen Fälle



3.9.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

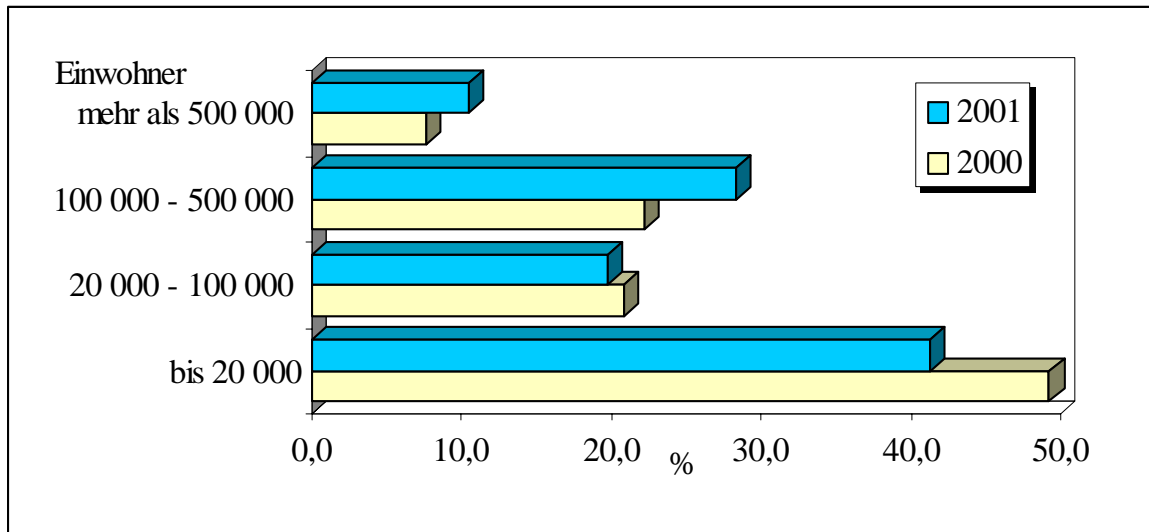
	Bekannt gewordene Fälle	Umweltde- liktsanteil insgesamt %	Straftaten- anteil insgesamt %	Bevölke- rungsanteil %	Häufig- keitszahl b
Baden-Württemberg	11	3,6	9,1	12,8	0,1
Bayern	19	6,3	11,1	14,9	0,2
Berlin	6	2,0	9,0	4,1	0,2
Brandenburg	4	1,3	3,9	3,2	0,2
Bremen	3	1,0	1,5	0,8	0,5
Hamburg	9	3,0	5,0	2,1	0,5
Hessen	44	14,5	6,4	7,4	0,7
Mecklenburg-Vorp.	3	1,0	2,9	2,2	0,2
Niedersachsen	52	17,2	8,9	9,6	0,7
Nordrhein-Westfalen	37	12,2	21,6	21,9	0,2
Rheinland-Pfalz	74	24,4	4,1	4,9	1,8
Saarland	4	1,3	1,0	1,3	0,4
Sachsen	6	2,0	5,5	5,4	0,1
Sachsen-Anhalt	9	3,0	3,7	3,2	0,3
Schleswig-Holstein	18	5,9	3,9	3,4	0,6
Thüringen	4	1,3	2,5	3,0	0,2

3.9.1.3 Anteil der Versuche



Von den 303 im Jahr 2001 bekannt gewordenen Fällen wurden 2 (= 0,7 %) als Versuch begangen.

3.9.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen

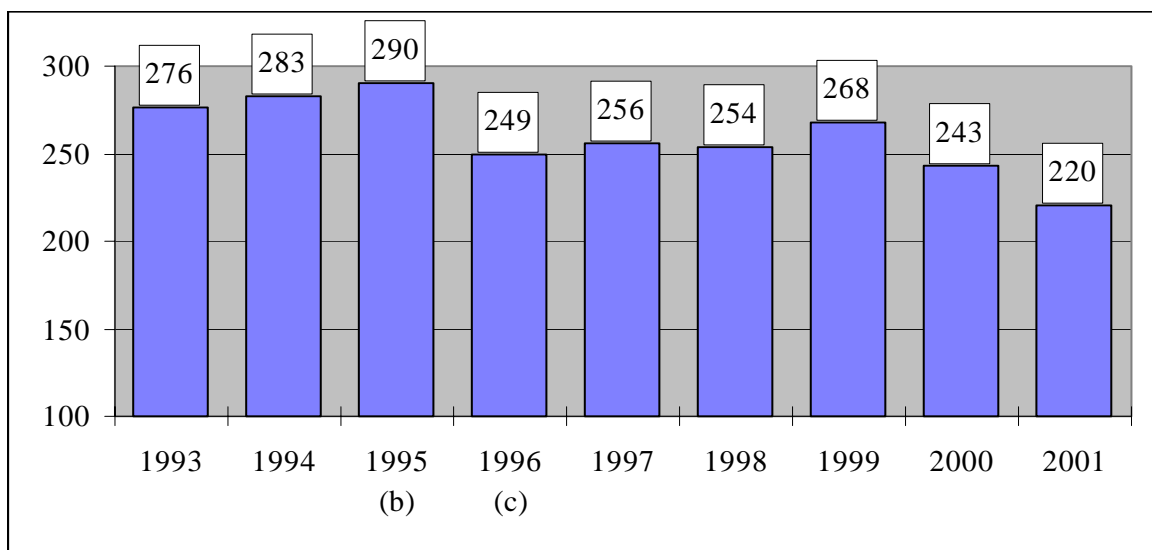


3.9.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Der Anteil der Luftverunreinigungsdelikte an der Gesamtkriminalität betrug im Jahr 2001 0,005 % (2000: 0,005 %).

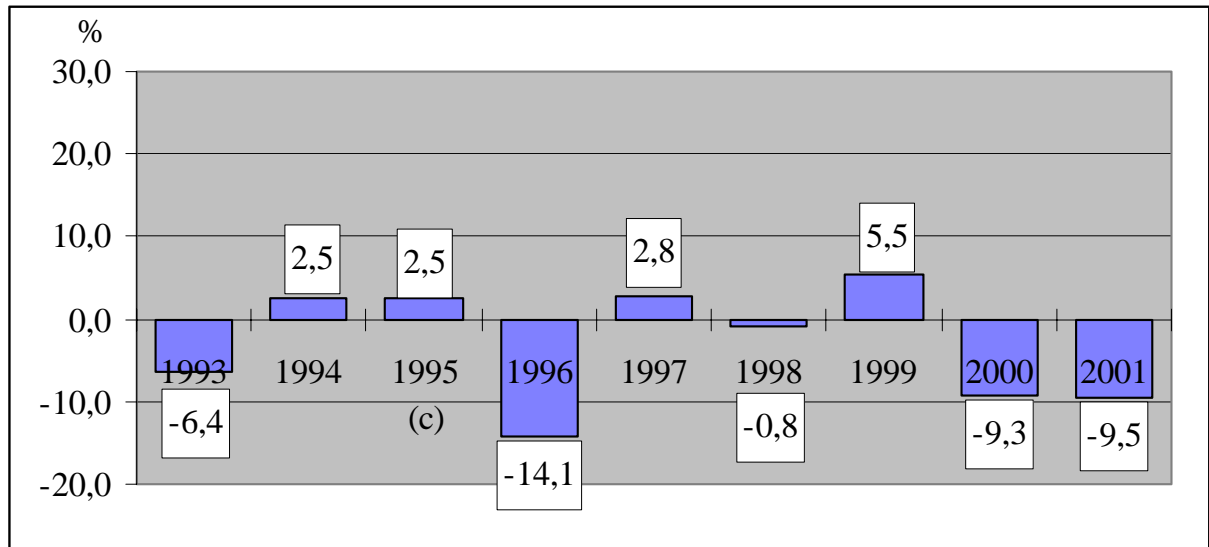
3.9.2 Aufgeklärte Fälle

3.9.2.1 Anzahl und Steigerungsrate



Anzahl der aufgeklärten Fälle

Steigerungsrate der aufgeklärten Fälle



3.9.2.2 Aufklärungsquote

Mit 72,6 % ist die Aufklärungsquote für die Luftverunreinigungsdelikte wieder gesunken (2000: 78,1 %).

3.9.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern

	%
Baden-Württemberg	90,9
Bayern	94,7
Berlin	50,0
Brandenburg	25,0
Bremen	66,7
Hamburg	66,7
Hessen	65,9
Mecklenburg-Vorp.	100,0
Niedersachsen	88,5
Nordrhein-Westfalen	81,1
Rheinland-Pfalz	50,0
Saarland	75,0
Sachsen	83,3
Sachsen-Anhalt	100,0
Schleswig-Holstein	88,9
Thüringen	50,0

3.9.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 220 Fälle aufgeklärt. Bei der Gesamtkriminalität wurden 2001 3 379 618 Fälle aufgeklärt, daran haben die Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,007 %.

3.9.3 Tatverdächtige

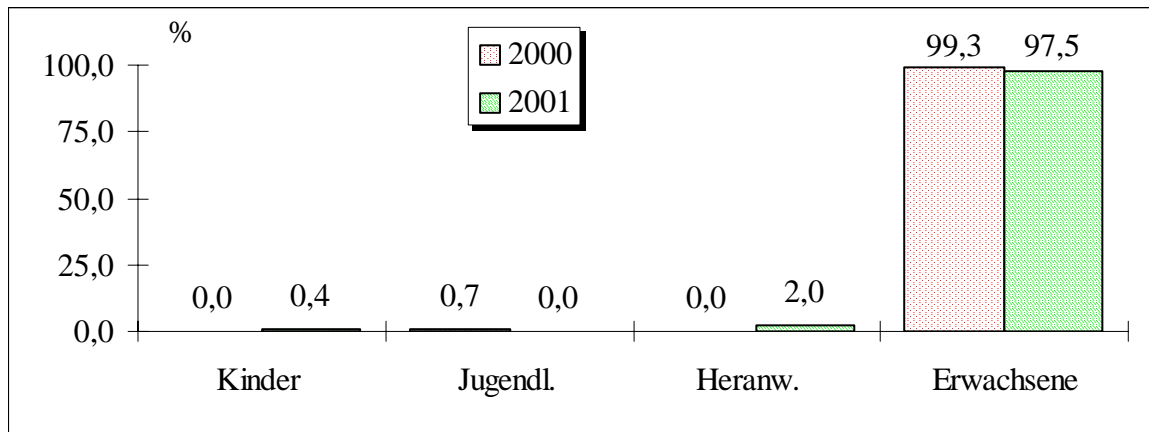
3.9.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

2001 wurden 244 Tatverdächtige ermittelt (2000: 275), die Steigerungsrate beträgt -1,3 %.

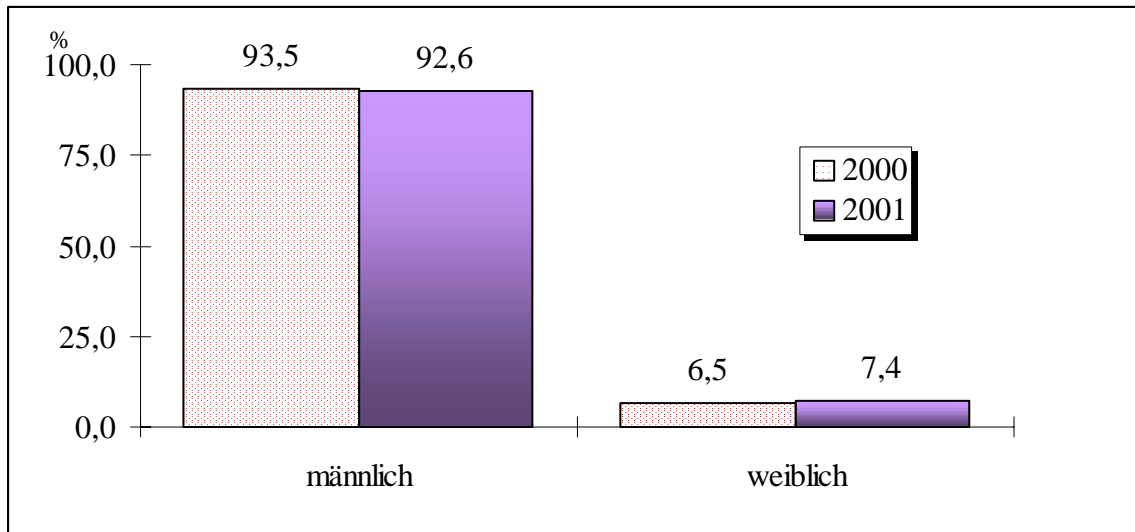
3.9.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

Baden-Württemberg	12
Bayern	18
Berlin	3
Brandenburg	1
Bremen	2
Hamburg	9
Hessen	30
Mecklenburg-Vorp.	3
Niedersachsen	47
Nordrhein-Westfalen	40
Rheinland-Pfalz	39
Saarland	3
Sachsen	4
Sachsen-Anhalt	12
Schleswig-Holstein	18
Thüringen	3

3.9.3.3 Verteilung nach Alter



3.9.3.4 Verteilung nach Geschlecht



3.9.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

2001 wurden 17 (= 7,0%) nichtdeutsche Tatverdächtige (2000: 24= 8,7%) ermittelt.

	Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen	Anteil im jeweiligen Bundesland in %
Baden-Württemberg	2	16,7
Bayern	1	5,6
Niedersachsen	1	2,1
Nordrhein-Westfalen	11	27,5
Schleswig-Holstein	2	11,1

In den restlichen Bundesländern wurden keine nichtdeutschen Tatverdächtigen ermittelt.

3.9.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

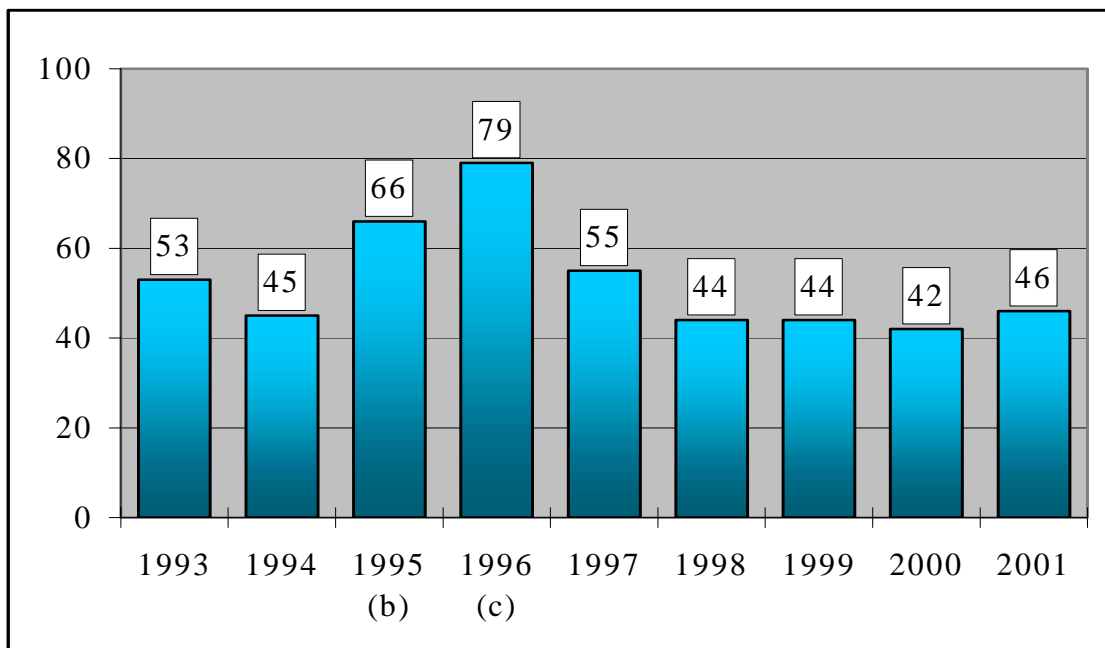
Gegenüber der Gesamtkriminalität haben die Tatverdächtigen bei der Luftverunreinigung einen Anteil von 0,01 %.

3.10 Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen (§ 325a StGB)

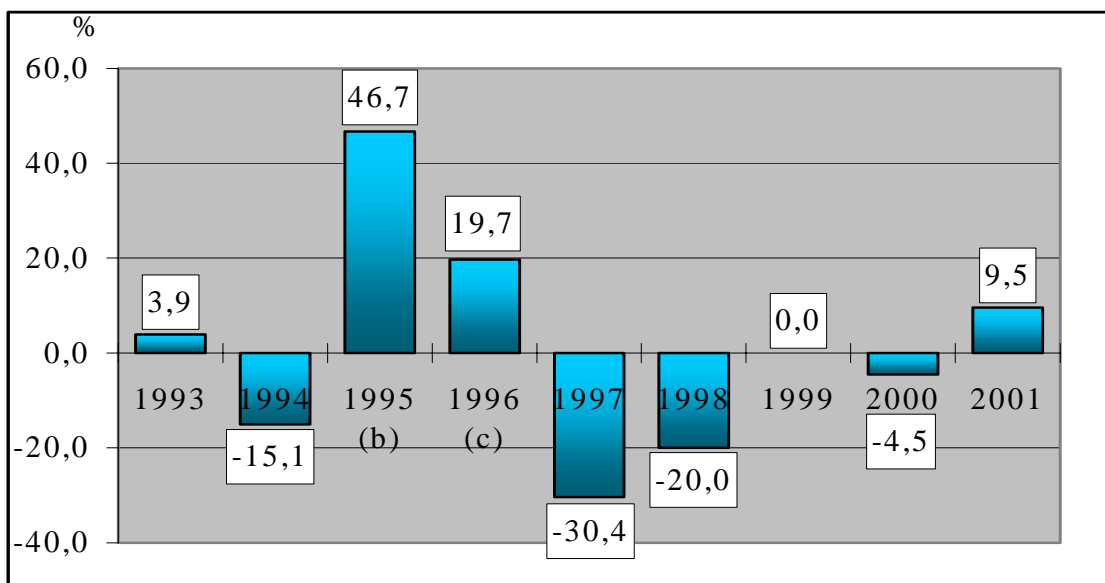
3.10.1 Bekannt gewordene Fälle

3.10.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der bekannt gewordenen Fälle



Steigerungsrate der bekannt gewordenen Fälle



3.10.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

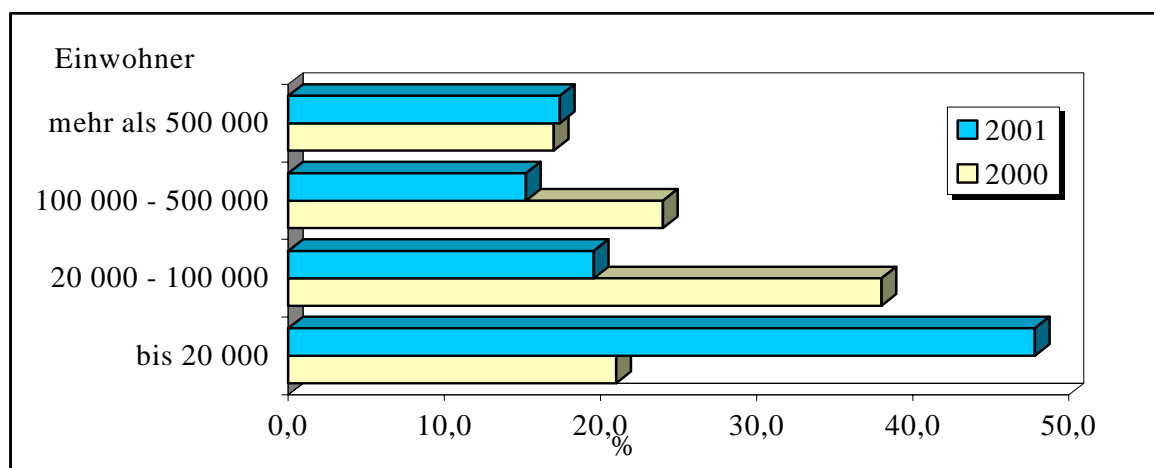
	bekannt gewordene Fälle	Umweltde- liktsanteil insgesamt %	Straftaten- anteil insge- samt %	Bevölke- rungsanteil %	Häufig- keitszahl b
Baden-Württemberg	2	4,3	9,1	12,8	0,02
Bayern	3	6,5	11,1	14,9	0,02
Brandenburg	1	2,2	3,9	3,2	0,04
Bremen	5	10,9	1,5	0,8	0,76
Hamburg	3	6,5	5,0	2,1	0,17
Hessen	2	4,3	6,4	7,4	0,03
Mecklenburg-Vorp.	12	26,1	2,9	2,2	0,68
Niedersachsen	8	17,4	8,9	9,6	0,10
Nordrhein-Westfalen	6	13,0	21,6	21,9	0,03
Rheinland-Pfalz	1	2,2	4,1	4,9	0,02
Saarland	1	2,2	1,0	1,3	0,09
Sachsen-Anhalt	2	4,3	3,7	3,2	0,08

In den restlichen Bundesländern wurden keine Fälle erfasst.

3.10.1.3 Anteil der Versuche

Der Versuch ist nicht strafbar.

3.10.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



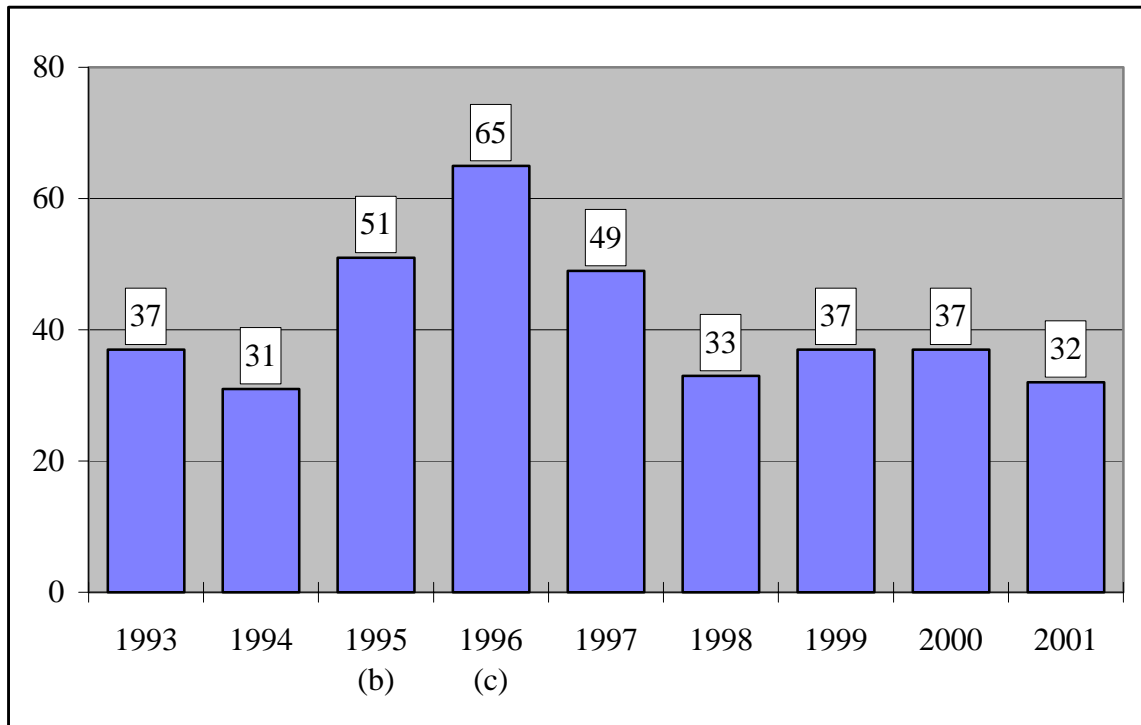
3.10.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

An der Gesamtkriminalität haben die Verstöße gegen die Lärmschutzvorschriften einen Anteil von 0,0007 % (2000: 0,0007 %).

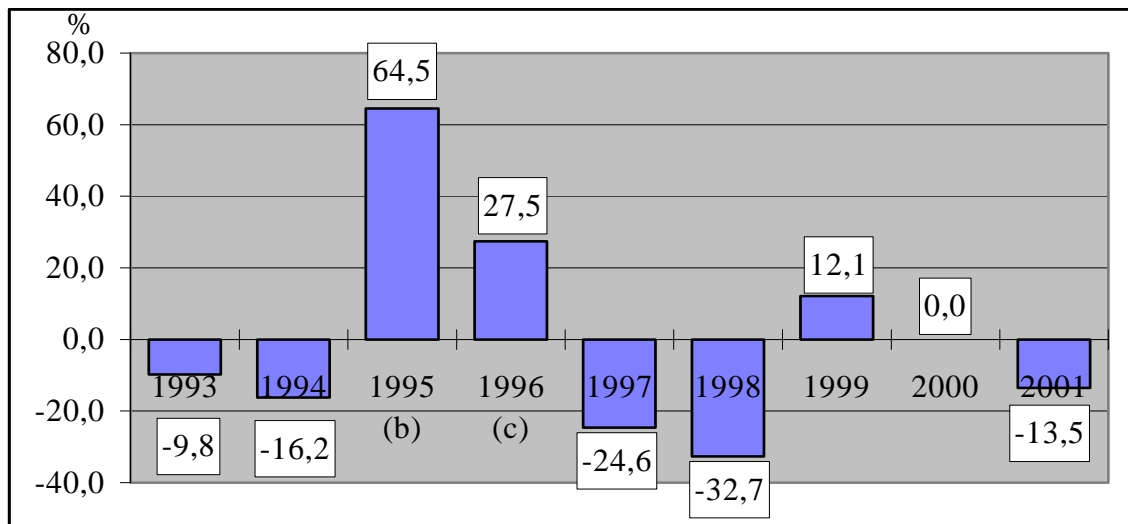
3.10.2 Aufgeklärte Fälle

3.10.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der aufgeklärten Fälle



Steigerungsrate der aufgeklärten Fälle



3.10.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote der Lärmverursachungsdelikte lag bei 69,6 % (2000: 88,1 %).

3.10.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern

	%
Baden-Württemberg	100,0
Bayern	100,0
Bremen	40,0
Hamburg	66,7
Hessen	50,0
Mecklenburg-Vorp.	91,7
Niedersachsen	62,5
Nordrhein-Westfalen	66,7
Rheinland-Pfalz	100,0
Sachsen-Anhalt	50,0

In den restlichen Bundesländern wurden in diesem Berichtszeitraum keine Fälle aufgeklärt.

3.10.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 39 Fälle aufgeklärt. Bei der Gesamtkriminalität wurden 2001 3 379 618 Fälle aufgeklärt, daran haben die Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,001 %.

3.10.3 Tatverdächtige

3.10.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

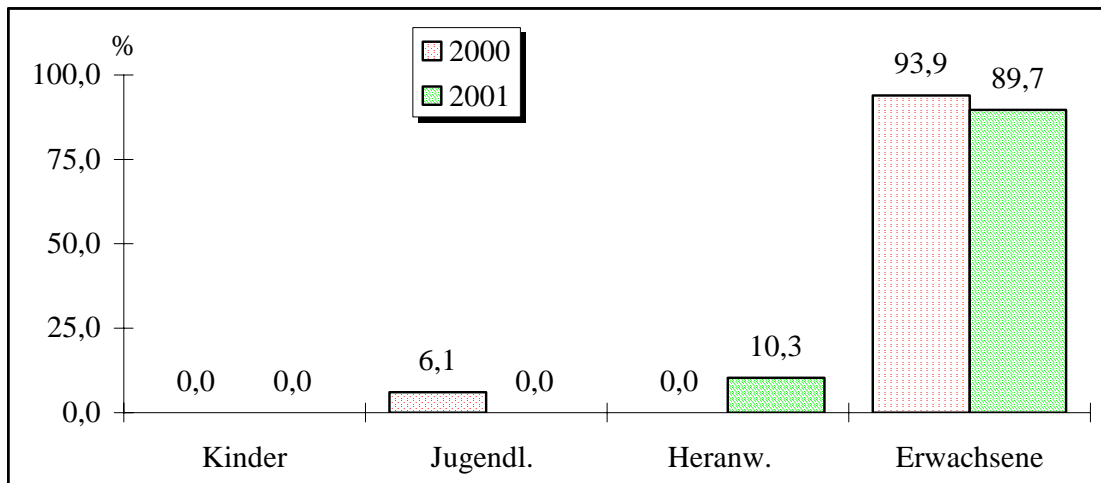
2001 wurden 39 Tatverdächtige ermittelt (2000: 33), die Steigerungsrate beträgt 18,2 %.

3.10.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

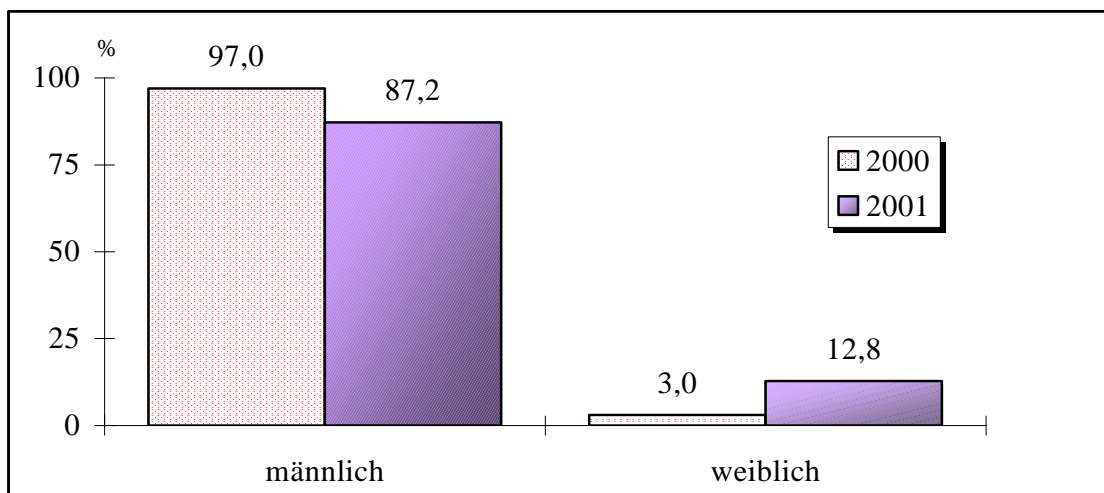
Baden-Württemberg	3
Bayern	6
Bremen	3
Hamburg	3
Hessen	1
Mecklenburg-Vorp.	13
Niedersachsen	4
Nordrhein-Westfalen	4
Rheinland-Pfalz	1
Sachsen-Anhalt	1

In den anderen Bundesländern wurden keine Tatverdächtigen ermittelt.

3.10.3.3 Verteilung nach Alter



3.10.3.4 Verteilung nach Geschlecht



3.10.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

2001 wurde 1 (= 2,6 %) nichtdeutscher Tatverdächtiger (2000: 1 = 3,0 %) ermittelt.

3.10.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

An der Gesamtkriminalität haben die Tatverdächtigen einen Anteil von 0,002 %.

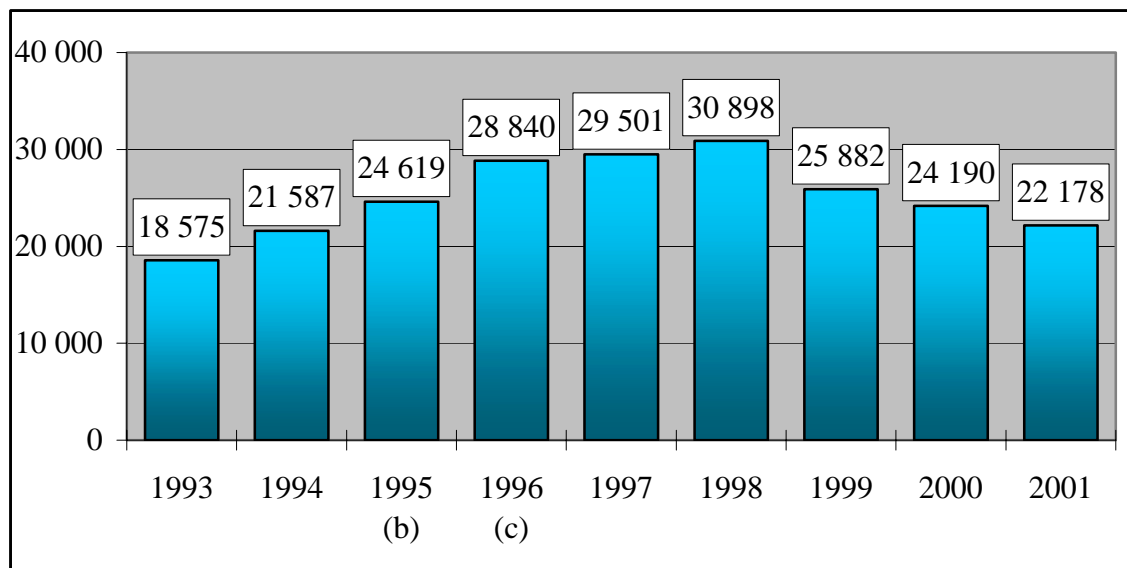
3.11 Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen ohne internationale Fälle (§ 326 StGB ohne Abs. 2)

3.11.1 Bekannt gewordene Fälle

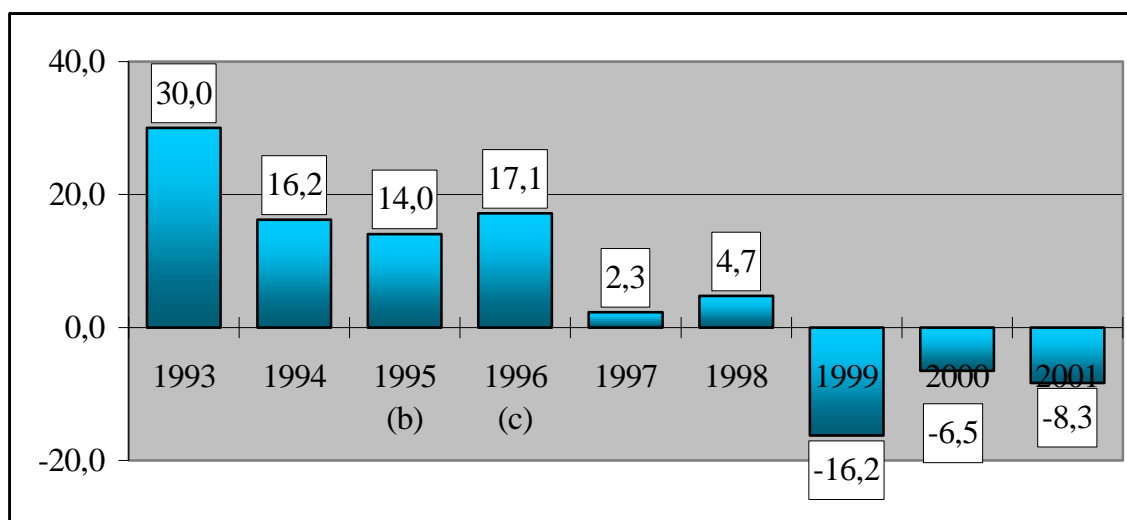
3.11.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

2001 wurden 22 178 Fälle bekannt. Seit 1996 wird zwischen Straftaten nach § 326 ohne Abs. 2 StGB (den nationalen Fällen, im Folgenden unter 3.11 behandelt) und solchen nach § 326 Abs. 2 StGB (den grenzüberschreitenden Fällen, siehe unter 3.12) unterschieden.

Anzahl der bekannt gewordenen Fälle



Steigerungsrate der bekannt gewordenen Fälle



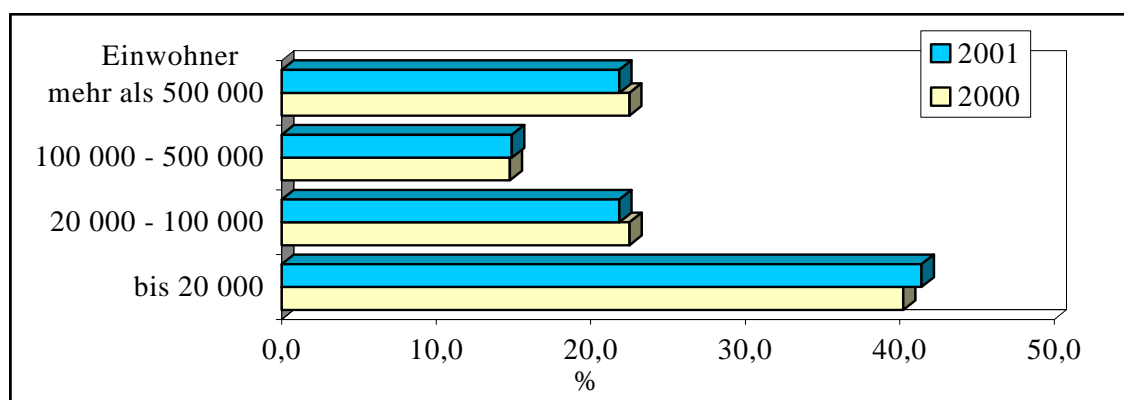
3.11.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

	bekannt gewordene Fälle	Umweltde- liktsanteil insgesamt %	Straftaten- anteil insgesamt %	Bevölke- rungsanteil %	Häufigkeits- zahl b
Baden-Württemberg	1 293	5,8	9,1	12,8	12,3
Bayern	607	2,7	11,1	14,9	5,0
Berlin	3 043	13,7	9,0	4,1	90,0
Brandenburg	434	2,0	3,9	3,2	16,7
Bremen	135	0,6	1,5	0,8	20,4
Hamburg	473	2,1	5,0	2,1	27,6
Hessen	1 784	8,0	6,4	7,4	29,4
Mecklenburg-Vorp.	1 048	4,7	2,9	2,2	59,0
Niedersachsen	3 375	15,2	8,9	9,6	42,6
Nordrhein-Westfalen	1 599	7,2	21,6	21,9	8,9
Rheinland-Pfalz	3 044	13,7	4,1	4,9	75,4
Saarland	401	1,8	1,0	1,3	37,5
Sachsen	567	2,6	5,5	5,4	12,8
Sachsen-Anhalt	1 710	7,7	3,7	3,2	65,4
Schleswig-Holstein	2 193	9,9	3,9	3,4	78,6
Thüringen	472	2,1	2,5	3,0	19,4

3.11.1.3 Anteil der Versuche

Im Jahre 2001 wurden 145 Versuche (= 0,7 %) erfasst.

3.11.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



3.11.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Der Anteil dieser Abfalldelikte an der Gesamtkriminalität liegt im Jahre 2001 bei 0,3 %.

3.11.2 Aufgeklärte Fälle

3.11.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

2001 wurden 13 264 Fälle aufgeklärt. Die Steigerungsrate beträgt gegenüber dem Vorjahr -5,6 %.

3.11.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote dieser Abfalldelikte betrug im Jahre 2001 59,8 % (2000: 58,1 %).

3.11.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern

	%
Baden-Württemberg	74,6
Bayern	82,5
Berlin	38,5
Brandenburg	68,0
Bremen	59,3
Hamburg	44,4
Hessen	47,1
Mecklenburg-Vorp.	56,9
Niedersachsen	70,8
Nordrhein-Westfalen	54,1
Rheinland-Pfalz	56,1
Saarland	60,8
Sachsen	66,8
Sachsen-Anhalt	81,8
Schleswig-Holstein	57,0
Thüringen	78,0

3.11.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 13 264 Fälle aufgeklärt. Bei der Gesamtkriminalität wurden 2001 3 379 618 Fälle aufgeklärt, daran haben die Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,4 %.

3.11.3 Tatverdächtige

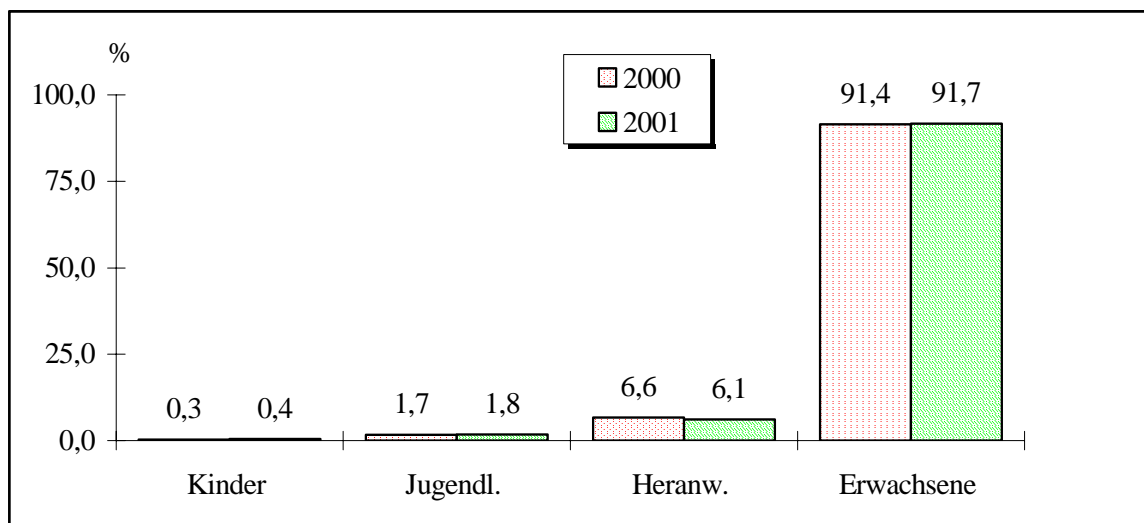
3.11.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

Für das Jahr 2001 weist die Bundesstatistik 14 777 Tatverdächtige aus, die Steigerungsrate beträgt –6,5 % (2000: 15 807).

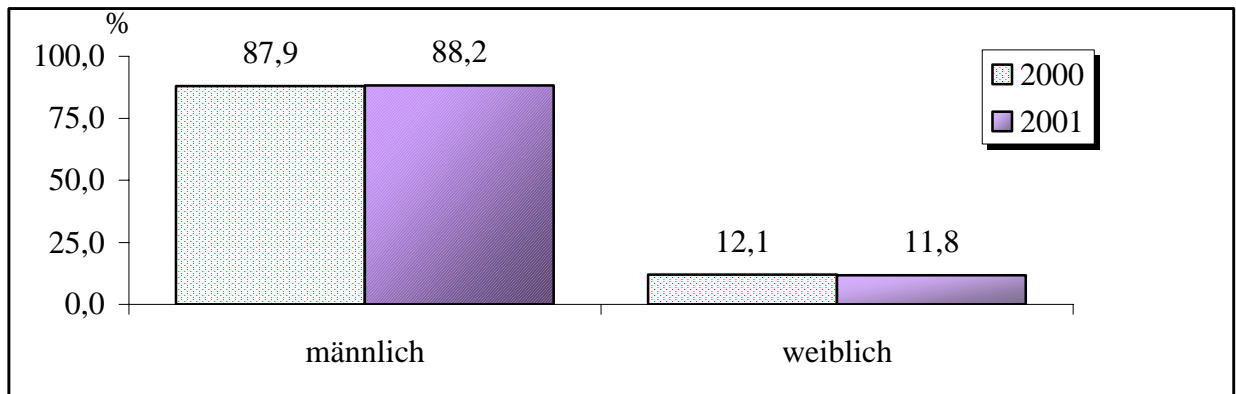
3.11.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

Baden-Württemberg	1 102
Bayern	528
Berlin	1 276
Brandenburg	331
Bremen	87
Hamburg	234
Hessen	898
Mecklenburg-Vorp.	662
Niedersachsen	2 726
Nordrhein-Westfalen	967
Rheinland-Pfalz	1 782
Saarland	265
Sachsen	436
Sachsen-Anhalt	1 674
Schleswig-Holstein	1 393
Thüringen	416

3.11.3.3 Verteilung nach Alter



3.11.3.4 Verteilung nach Geschlecht



3.11.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

Es wurden 2 164 (= 14,6 %) nichtdeutsche Tatverdächtige ermittelt.

	Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen	Anteil im jeweiligen Bundesland in %
Baden-Württemberg	258	23,4
Bayern	56	10,6
Berlin	365	28,6
Brandenburg	14	4,2
Bremen	20	23,0
Hamburg	99	42,3
Hessen	218	24,3
Mecklenburg-Vorp.	45	6,8
Niedersachsen	354	13,0
Nordrhein-Westfalen	179	18,5
Rheinland-Pfalz	209	11,7
Saarland	47	17,7
Sachsen	16	3,7
Sachsen-Anhalt	105	6,3
Schleswig-Holstein	155	11,1
Thüringen	24	5,8

3.11.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Die Tatverdächtigen der umweltgefährdenden Abfallbeseitigung ohne § 326 Abs. 2 StGB haben an der Gesamtkriminalität einen Anteil von 0,6 %.

3.12 Illegale Abfallein-/aus- und -durchfuhr nach § 326 Abs. 2 StGB

3.12.1 Bekannt gewordene Fälle

3.12.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

Diese Straftat wurde erstmalig 1996 gesondert erfasst.

2001 wurden 77 Fälle bekannt (2000: 159), die Steigerungsrate beträgt – 51,6 %.

3.12.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

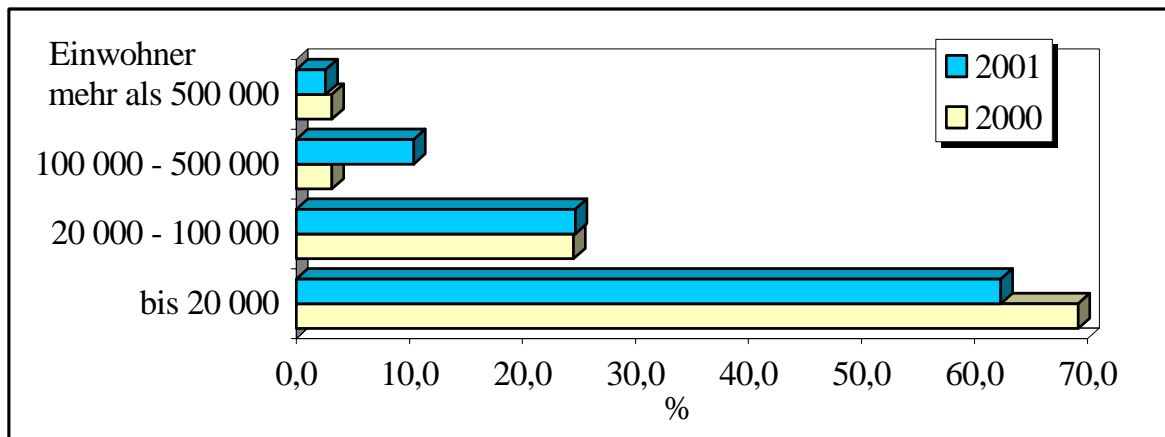
	Bekannt gewordene Fälle	Umweltde- liktsanteil insgesamt %	Straftaten- anteil insgesamt %	Bevölke- rungsanteil %	Häufig- keitszahl b
Baden-Württemberg	7	9,1	9,1	12,8	0,07
Bayern	11	14,3	11,1	14,9	0,09
Berlin	1	1,3	9,0	4,1	0,03
Brandenburg	5	6,5	3,9	3,2	0,19
Bremen	1	1,3	1,5	0,8	0,15
Hamburg	1	1,3	5,0	2,1	0,06
Hessen	11	14,3	6,4	7,4	0,18
Mecklenburg-Vorp.	4	5,2	2,9	2,2	0,23
Niedersachsen	12	15,6	8,9	9,6	0,15
Nordrhein-Westfalen	6	7,8	21,6	21,9	0,03
Rheinland-Pfalz	11	14,3	4,1	4,9	0,27
Sachsen	1	1,3	5,5	5,4	0,02
Sachsen-Anhalt	2	2,6	3,7	3,2	0,08
Schleswig-Holstein	4	5,2	3,9	3,4	0,14

In den restlichen Bundesländern wurden in diesem Berichtszeitraum keine Fälle bekannt.

3.12.1.3 Anteil der Versuche

2001 wurden 2 Versuche erfasst (= 2.6 %).

3.12.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



3.12.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

An der Gesamtkriminalität haben die Verstöße gegen § 326 Abs. 2 StGB einen Anteil in Höhe von 0,001 %

3.12.2 Aufgeklärte Fälle

3.12.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

2001 wurden 59 Fälle aufgeklärt. Die Steigerungsrate beträgt gegenüber dem Vorjahr – 55,0 %.

Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote dieses Delikts betrug im Jahre 2001 76,6 % (2000: 82,4 %).

3.12.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländer

	%
Baden-Württemberg	42,9
Bayern	118,2
Berlin	100,0
Brandenburg	60,0
Hamburg	100,0
Hessen	63,6
Mecklenburg-Vorp.	50,0

Niedersachsen	91,7
Nordrhein-Westfalen	66,7
Rheinland-Pfalz	90,9
Sachsen	100,0
Sachsen-Anhalt	50,0
Schleswig-Holstein	50,0

In den restlichen Bundesländern wurden in diesem Berichtszeitraum keine Fälle aufgeklärt.

3.12.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 59 Fälle aufgeklärt. Bei der Gesamtkriminalität wurden 2001 3 379 618 Fälle aufgeklärt, daran haben die Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,002 %.

3.12.3 Tatverdächtige

3.12.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

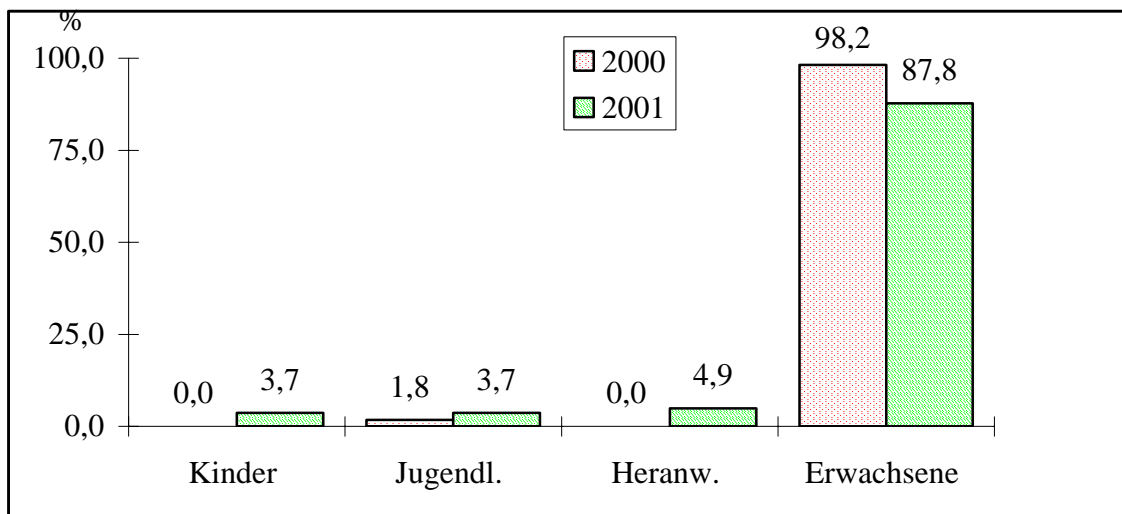
2001 wurden 82 Tatverdächtige ermittelt. Die Steigerungsrate beträgt gegenüber dem Vorjahr –25,5 %.

3.12.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

Baden-Württemberg	3
Bayern	24
Berlin	2
Brandenburg	4
Hamburg	1
Hessen	7
Mecklenburg-Vorp.	5
Niedersachsen	10
Nordrhein-Westfalen	5
Rheinland-Pfalz	17
Sachsen	1
Sachsen-Anhalt	1
Schleswig-Holstein	2

In den anderen Bundesländern wurden keine Tatverdächtigen ermittelt.

3.12.3.3 Verteilung nach Alter



3.12.3.4 Verteilung nach Geschlecht

Bei den 82 Tatverdächtigen handelt es sich um 76 Männer und 6 Frauen.

3.12.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

2001 wurden 17 nichtdeutsche Tatverdächtige (= 20,7 %) ermittelt, sie verteilen sich auf die Bundesländer wie folgt:

	Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen	Anteil im jeweiligen Bundesland in %
Baden-Württemberg	1	33,3
Bayern	2	8,3
Brandenburg	1	25,0
Hessen	2	28,6
Niedersachsen	6	60,0
Nordrhein-Westfalen	2	40,0
Rheinland-Pfalz	2	11,8
Schleswig-Holstein	1	50,0

In den anderen Bundesländern wurden keine nichtdeutschen Tatverdächtigen ermittelt.

3.12.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

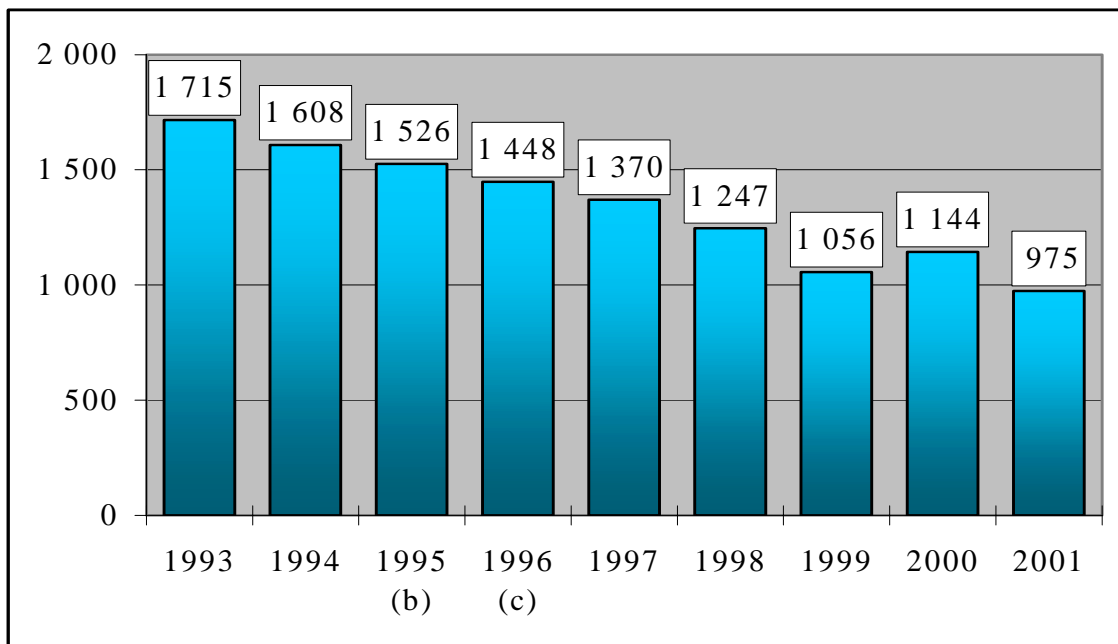
Die Tatverdächtigen dieses Delikts haben an der Gesamtkriminalität einen Anteil von 0,004 %.

3.13 Unerlaubtes Betreiben von Anlagen (§ 327 StGB)

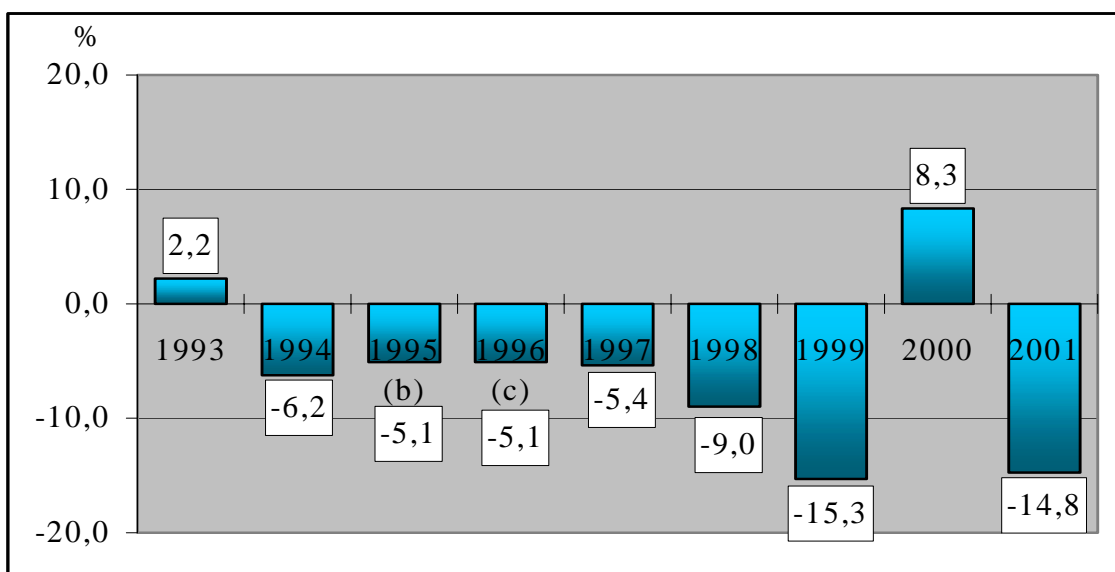
3.13.1 Bekannt gewordene Fälle

3.13.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der bekannt gewordenen Fälle



Steigerungsrate der bekannt gewordenen Fälle



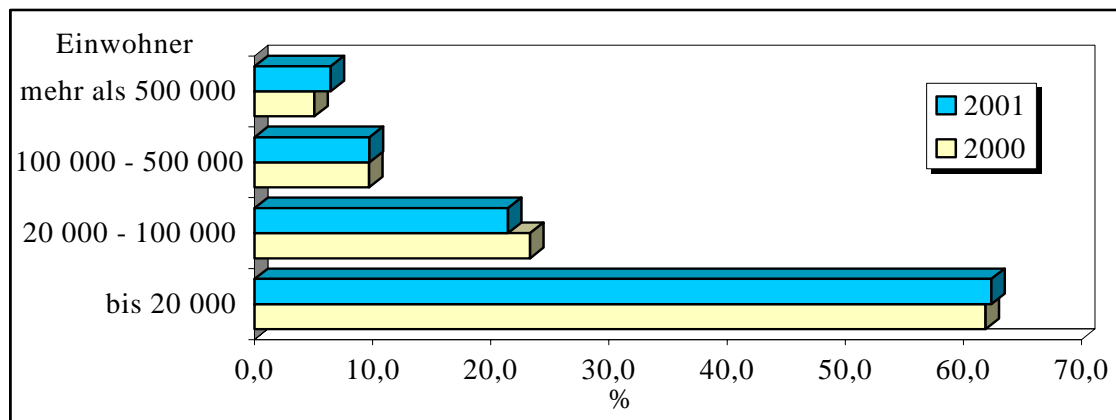
3.13.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

	Bekannt gewordene Fälle	Umweltde- liktsanteil insgesamt %	Straftaten- anteil insgesamt %	Bevölke- rungsanteil %	Häufigkeits- zahl b
Baden-Württemberg	125	12,8	9,1	12,8	1,2
Bayern	130	13,3	11,1	14,9	1,1
Berlin	12	1,2	9,0	4,1	0,4
Brandenburg	23	2,4	3,9	3,2	0,9
Bremen	2	0,2	1,5	0,8	0,3
Hamburg	8	0,8	5,0	2,1	0,5
Hessen	55	5,6	6,4	7,4	0,9
Mecklenburg-Vorp.	20	2,1	2,9	2,2	1,1
Niedersachsen	152	15,6	8,9	9,6	1,9
Nordrhein-Westfalen	86	8,8	21,6	21,9	0,5
Rheinland-Pfalz	117	12,0	4,1	4,9	2,9
Saarland	5	0,5	1,0	1,3	0,5
Sachsen	87	8,9	5,5	5,4	2,0
Sachsen-Anhalt	65	6,7	3,7	3,2	2,5
Schleswig-Holstein	25	2,6	3,9	3,4	0,9
Thüringen	63	6,5	2,5	3,0	2,6

3.13.1.3 Anteil der Versuche

Der Versuch ist nicht strafbar.

3.13.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



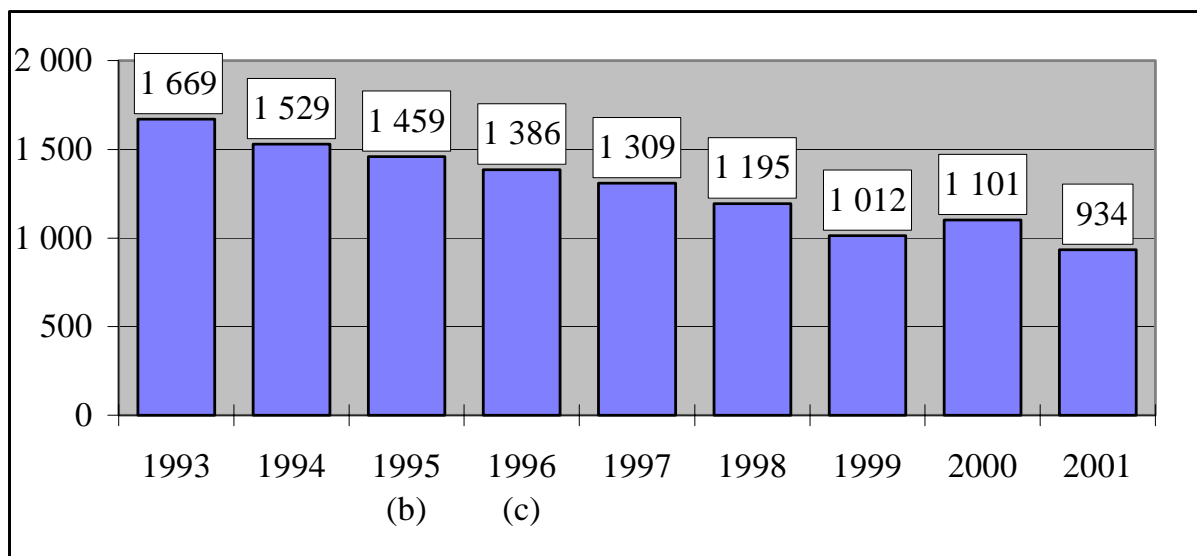
3.13.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Der Anteil der Delikte des unerlaubten Betriebens von Anlagen liegt bei 0,02 % (2000: 0,02 %).

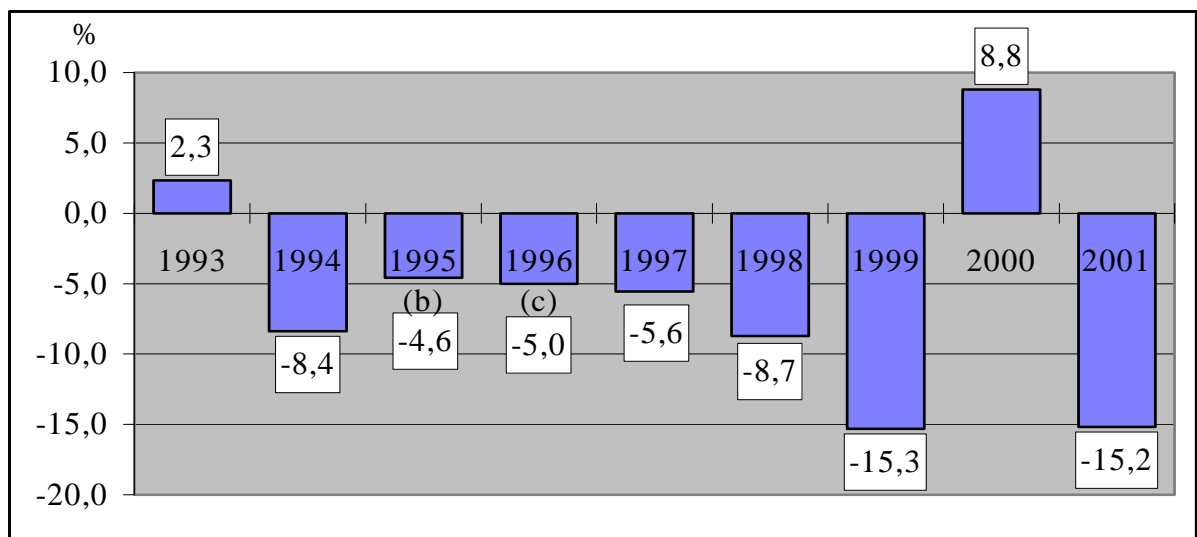
3.13.2 Aufgeklärte Fälle

3.13.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der aufgeklärten Fälle



Steigerungsrate der aufgeklärten Fälle



3.13.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote lag bei 95,8 % (2000: 96,2 %).

3.13.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern

	%
Baden-Württemberg	99,2
Bayern	99,2
Berlin	83,3
Brandenburg	100,0
Bremen	100,0
Hamburg	87,5
Hessen	90,9
Mecklenburg-Vorp.	100,0
Niedersachsen	98,7
Nordrhein-Westfalen	96,5
Rheinland-Pfalz	91,5
Saarland	60,0
Sachsen	94,3
Sachsen-Anhalt	95,4
Schleswig-Holstein	88,0
Thüringen	95,2

3.13.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 934 Fälle aufgeklärt. Bei der Gesamtkriminalität wurden 2001 3 379 618 Fälle aufgeklärt, daran haben die Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,03 %.

3.13.3 Tatverdächtige

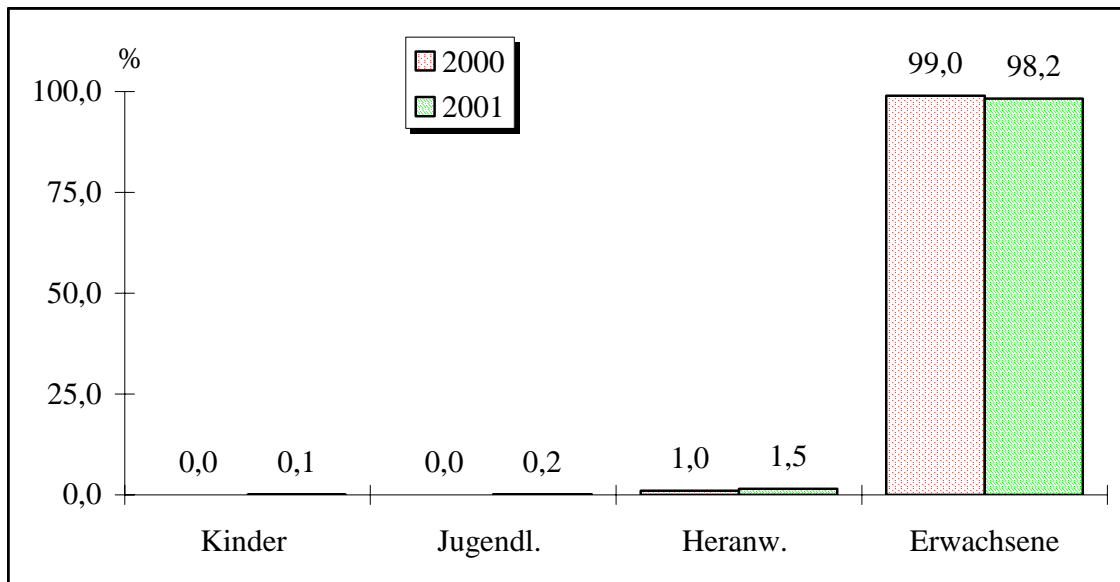
3.13.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

2001 wurden 1 193 Tatverdächtige ermittelt (2000: 1 234), die Steigerungsrate beträgt -3,3 %.

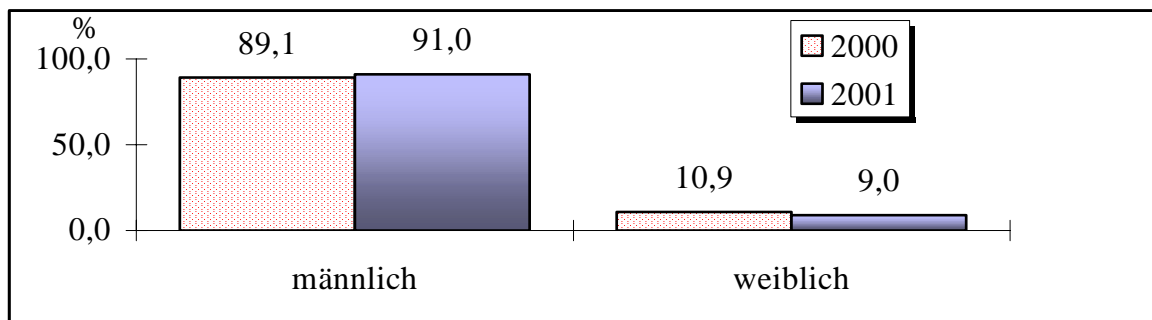
3.13.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

Baden-Württemberg	147
Bayern	136
Berlin	13
Brandenburg	42
Bremen	2
Hamburg	6
Hessen	49
Mecklenburg-Vorp.	26
Niedersachsen	199
Nordrhein-Westfalen	106
Rheinland-Pfalz	126
Saarland	3
Sachsen	125
Sachsen-Anhalt	99
Schleswig-Holstein	31
Thüringen	83

3.13.3.3 Verteilung nach Alter



3.13.3.4 Verteilung nach Geschlecht



3.13.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen in der gesamten Bundesrepublik liegt 2001 bei 73 = 6,1 % (2000: = 5,9 %).

	Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen	Anteil im jeweiligen Bundesland in %
Baden-Württemberg	14	9,5
Bayern	19	14,0
Berlin	1	7,7
Brandenburg	2	4,8
Hamburg	2	33,3
Hessen	4	8,2
Mecklenburg-Vorp.	2	7,7
Niedersachsen	8	4,0
Nordrhein-Westfalen	8	7,5
Rheinland-Pfalz	6	4,8
Sachsen	2	1,6
Sachsen-Anhalt	2	1,0
Thüringen	3	3,6

In den anderen Bundesländern wurden keine nichtdeutschen Tatverdächtigen ermittelt.

3.13.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

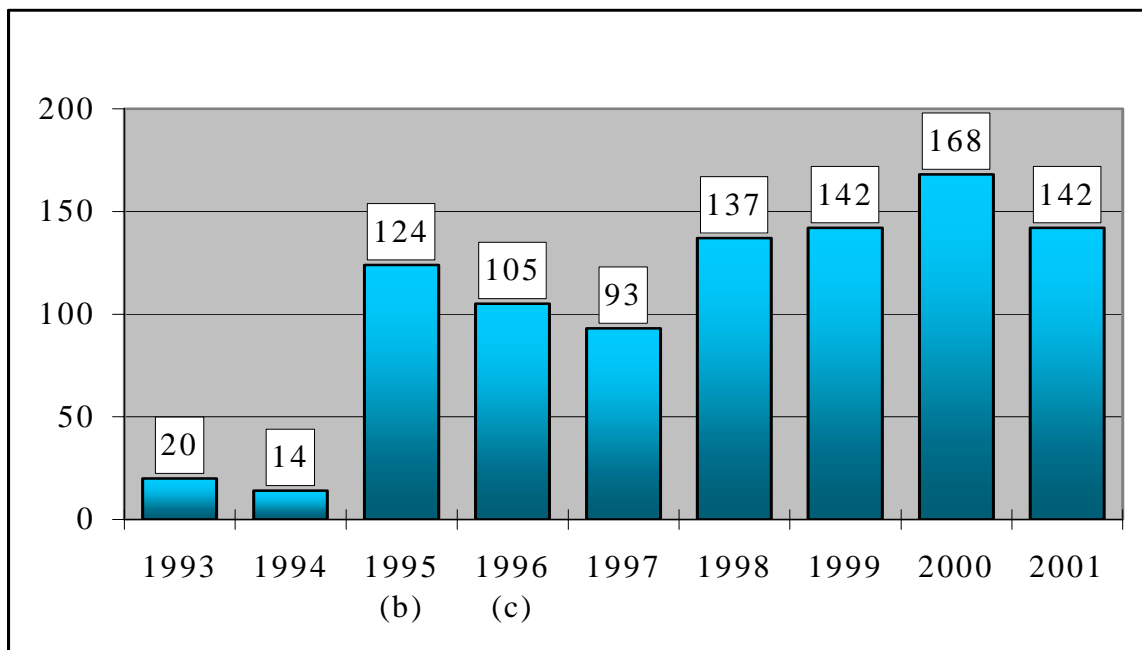
Die Tatverdächtigen dieses Deliktes haben an der Gesamtkriminalität einen Anteil von 0,05 %.

3.14 Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern (§ 328 StGB)

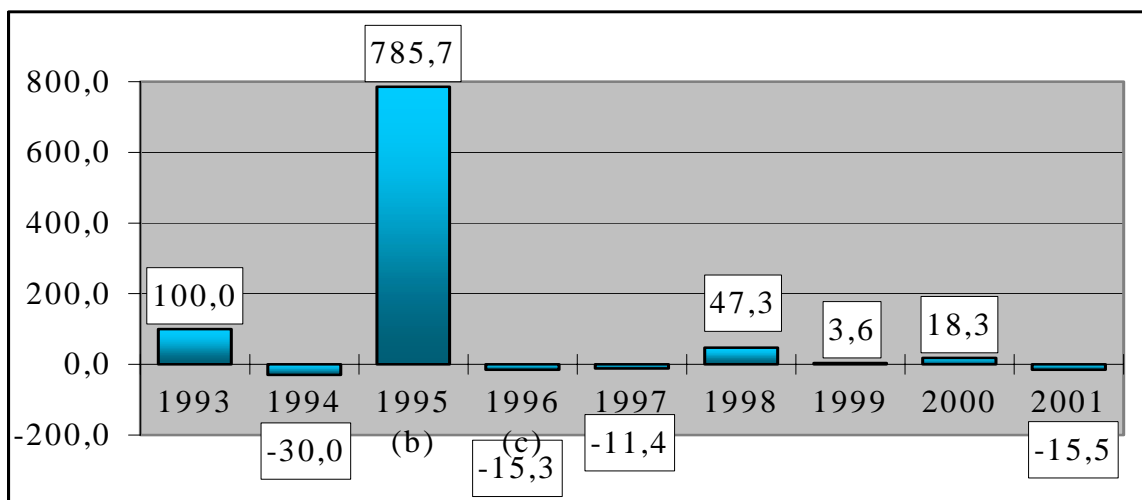
3.14.1 Bekannt gewordene Fälle

3.14.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der bekannt gewordenen Fälle



Steigerungsrate der bekannt gewordenen Fälle



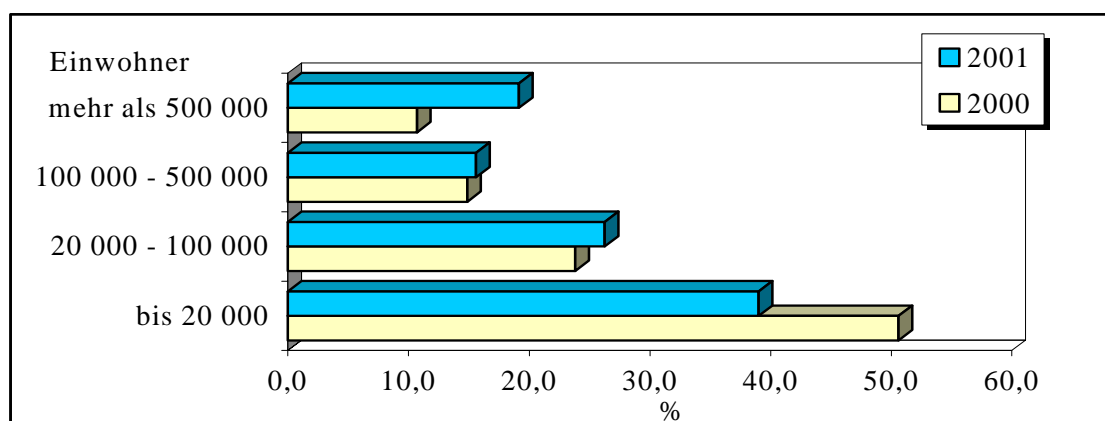
3.14.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

	Bekannt gewordene Fälle	Umweltde- liktsanteil insgesamt %	Straftaten- anteil insgesamt %	Bevölke- rungsanteil %	Häufigkeits- zahl b
Baden-Württemberg	10	7,0	9,1	12,8	0,10
Bayern	19	13,4	11,1	14,9	0,16
Berlin	3	2,1	9,0	4,1	0,09
Brandenburg	1	0,7	3,9	3,2	0,04
Bremen	1	0,7	1,5	0,8	0,15
Hamburg	9	6,3	5,0	2,1	0,52
Hessen	27	19,0	6,4	7,4	0,44
Mecklenburg-Vorp.	0	0,0	2,9	2,2	0,00
Niedersachsen	18	12,7	8,9	9,6	0,23
Nordrhein-Westfalen	23	16,2	21,6	21,9	0,13
Rheinland-Pfalz	10	7,0	4,1	4,9	0,25
Saarland	2	1,4	1,0	1,3	0,19
Sachsen	1	0,7	5,5	5,4	0,02
Sachsen-Anhalt	5	3,5	3,7	3,2	0,19
Schleswig-Holstein	11	7,7	3,9	3,4	0,39
Thüringen	2	1,4	2,5	3,0	0,08

3.14.1.3 Anteil der Versuche

Es wurde kein Versuch erfasst.

3.14.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



3.14.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

An der Gesamtkriminalität haben die Verstöße gegen das Verbot des unerlaubten Umgangs mit radioaktiven Stoffen einen Anteil von 0,002 % (2000: 0,003%).

3.14.2 Aufgeklärte Fälle

3.14.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

2001 wurden 116 Fälle aufgeklärt, das entspricht einer Steigerungsrate gegenüber 2000 von -17,7 %.

3.14.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote lag 2001 bei 81,7 %.

3.14.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern

	%
Baden-Württemberg	100,0
Bayern	94,7
Berlin	66,7
Brandenburg	100,0
Bremen	100,0
Hamburg	33,3
Hessen	77,8
Niedersachsen	77,8
Nordrhein-Westfalen	91,3
Rheinland-Pfalz	80,0
Saarland	50,0
Sachsen	100,0
Sachsen-Anhalt	60,0
Schleswig-Holstein	90,9
Thüringen	100,0

In Mecklenburg-Vorpommern wurden in diesem Berichtszeitraum keine Fälle aufgeklärt.

3.14.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 116 Fälle aufgeklärt. Bei der Gesamtkriminalität wurden 2001 3 379 618 Fälle aufgeklärt, daran haben die Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,003 %.

3.14.3 Tatverdächtige

3.14.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

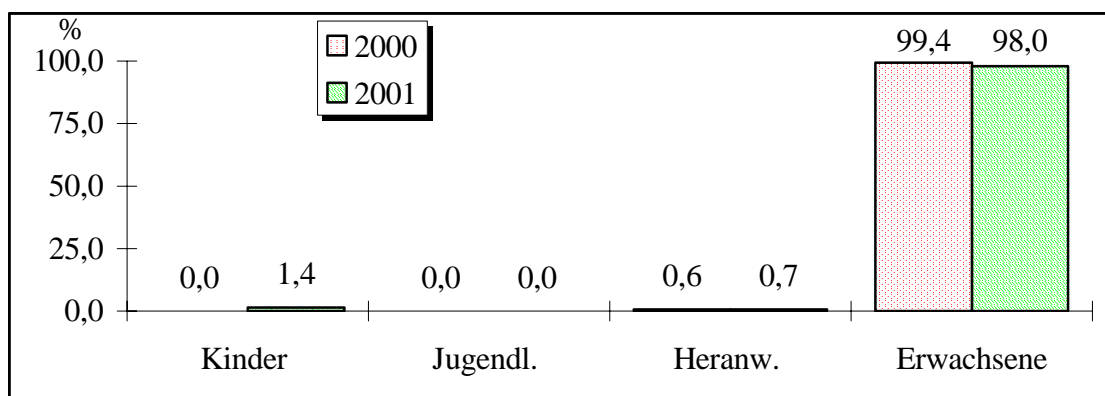
Im Jahre 2001 wurden für die Verstöße gegen den § 328 StGB 148 Tatverdächtige ermittelt (2000: 160), das ergibt eine Steigerungsrate von – 7,5 %.

3.14.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

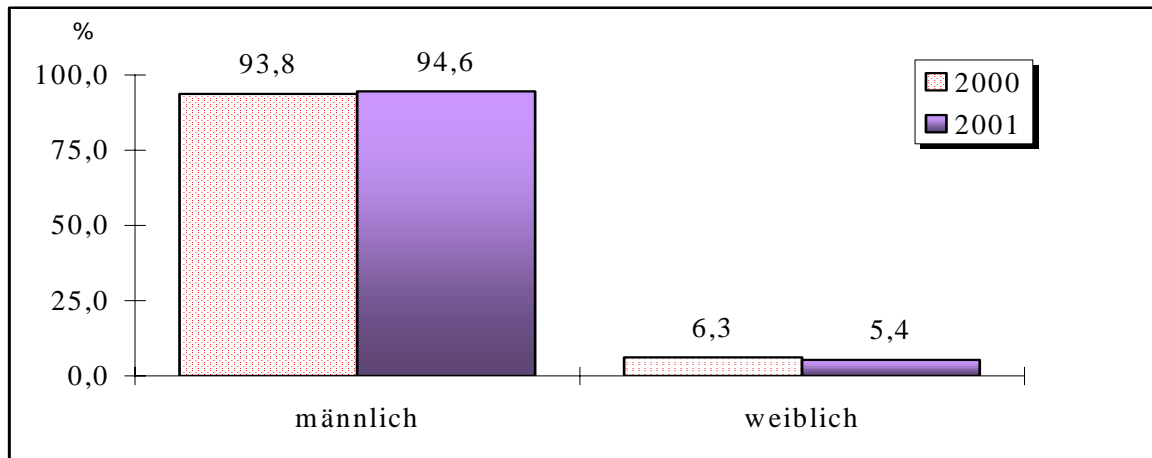
Baden-Württemberg	14
Bayern	19
Berlin	3
Brandenburg	1
Bremen	1
Hamburg	4
Hessen	22
Niedersachsen	25
Nordrhein-Westfalen	23
Rheinland-Pfalz	10
Saarland	1
Sachsen	2
Sachsen-Anhalt	4
Schleswig-Holstein	16
Thüringen	3

In Mecklenburg-Vorpommern wurden keine Tatverdächtigen ermittelt.

3.14.3.3 Verteilung nach Alter



3.14.3.4 Verteilung nach Geschlecht



3.14.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

Es wurden 2001 16 (=10,8 %) nichtdeutsche Tatverdächtige ermittelt (2000: 24 = 18,8 %).

	Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen	Anteil im jeweiligen Bundesland in %
Bayern	2	10,5
Berlin	2	66,7
Hessen	6	27,3
Niedersachsen	1	4,0
Nordrhein-Westfalen	2	8,7
Rheinland-Pfalz	1	10,0
Sachsen	2	100,0

In den restlichen Bundesländern wurden keine nichtdeutschen Tatverdächtigen ermittelt.

3.14.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

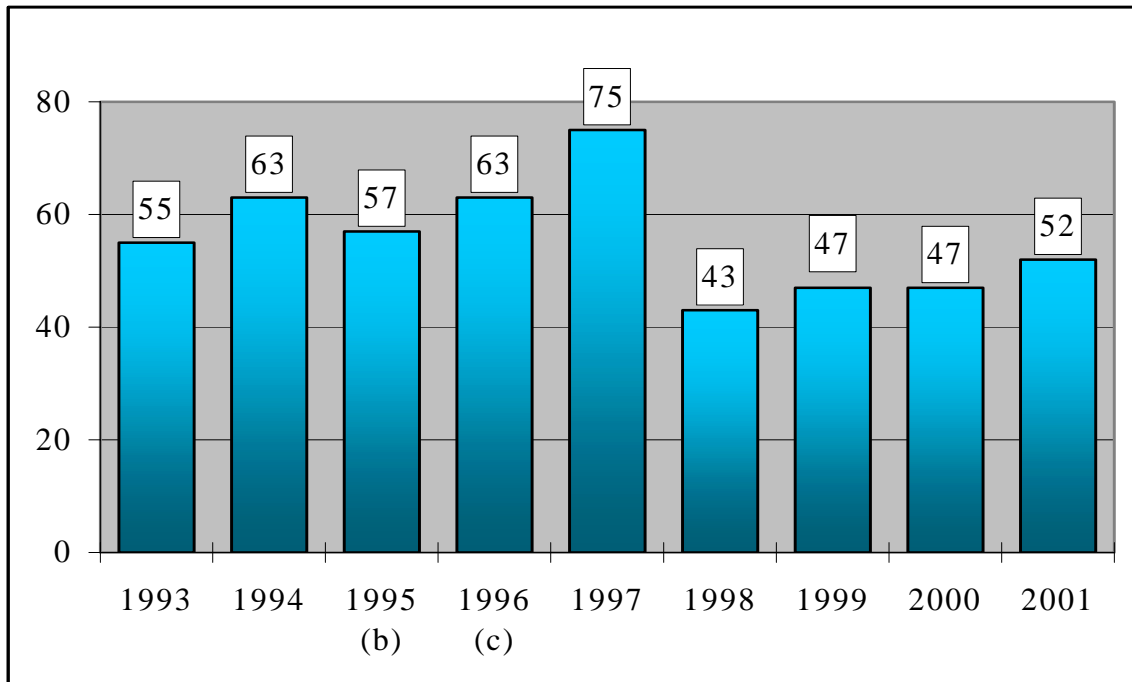
Die Tatverdächtigen des unerlaubten Umgangs mit radioaktiven Stoffen haben an der Gesamtkriminalität einen Anteil von 0,007%.

3.15 Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete (§ 329 StGB)

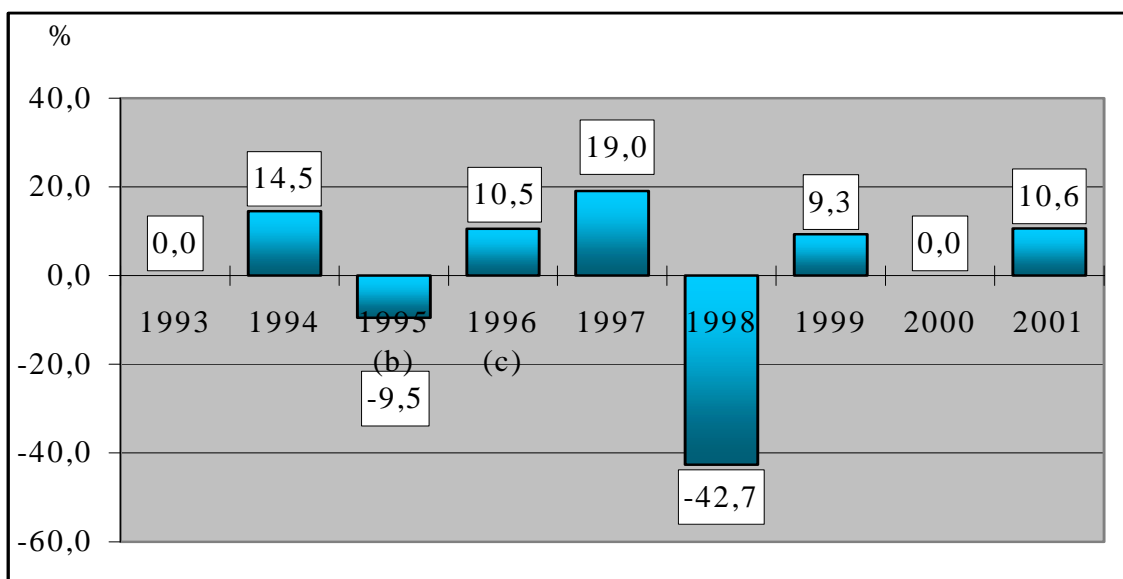
3.15.1 Bekannt gewordene Fälle

3.15.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der bekannt gewordenen Fälle



Steigerungsrate der bekannt gewordenen Fälle



3.15.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

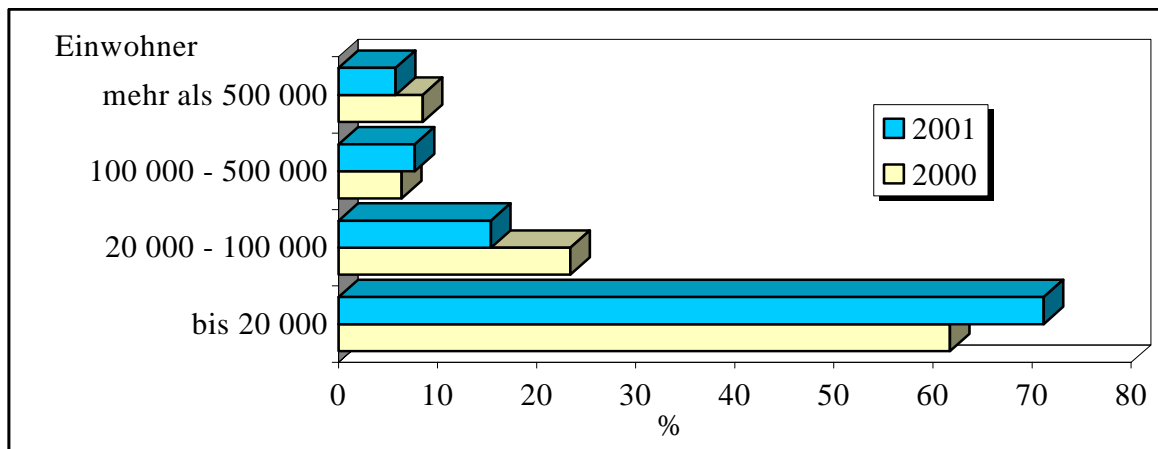
	Bekannt gewordene Fälle	Umweltde- liktsanteil insgesamt %	Straftaten- anteil insgesamt %	Bevölke- rungsanteil %	Häufigkeits- zahl b
Baden-Württemberg	5	9,6	9,1	12,8	0,05
Bayern	2	3,8	11,1	14,9	0,02
Brandenburg	7	13,5	3,9	3,2	0,27
Hamburg	3	5,8	5,0	2,1	0,17
Hessen	1	1,9	6,4	7,4	0,02
Mecklenburg-Vorp.	6	11,5	2,9	2,2	0,34
Niedersachsen	7	13,5	8,9	9,6	0,09
Nordrhein-Westfalen	4	7,7	21,6	21,9	0,02
Rheinland-Pfalz	7	13,5	4,1	4,9	0,17
Sachsen	3	5,8	5,5	5,4	0,07
Sachsen-Anhalt	3	5,8	3,7	3,2	0,11
Schleswig-Holstein	2	3,8	3,9	3,4	0,07
Thüringen	2	3,8	2,5	3,0	0,08

In den restlichen Bundesländern wurden keine Fälle erfasst.

3.15.1.3 Anteil der Versuche

Der Versuch ist nicht strafbar.

3.15.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



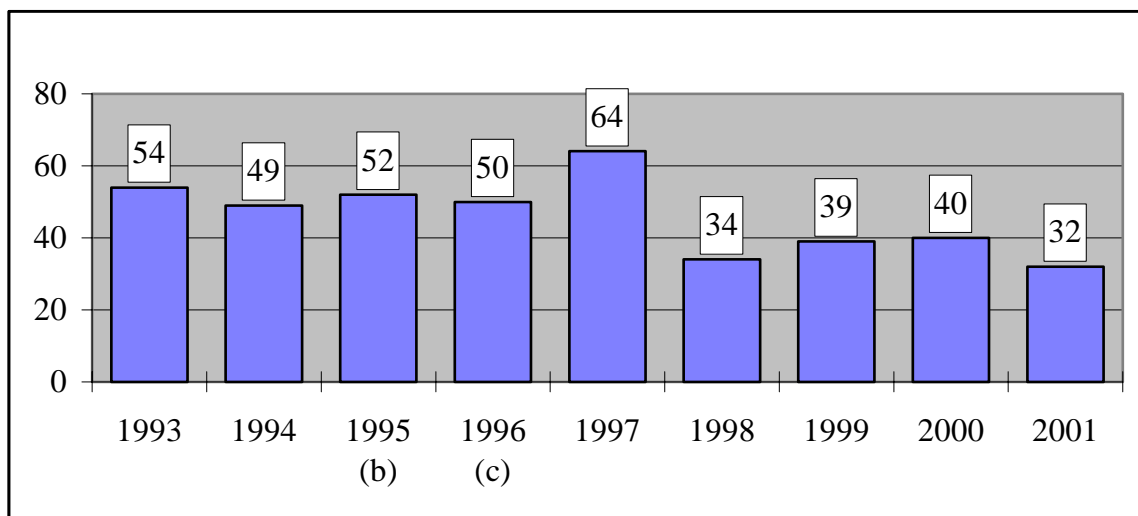
3.15.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

An der Gesamtkriminalität haben die Verstöße gegen den § 329 StGB einen Anteil von 0,001%.

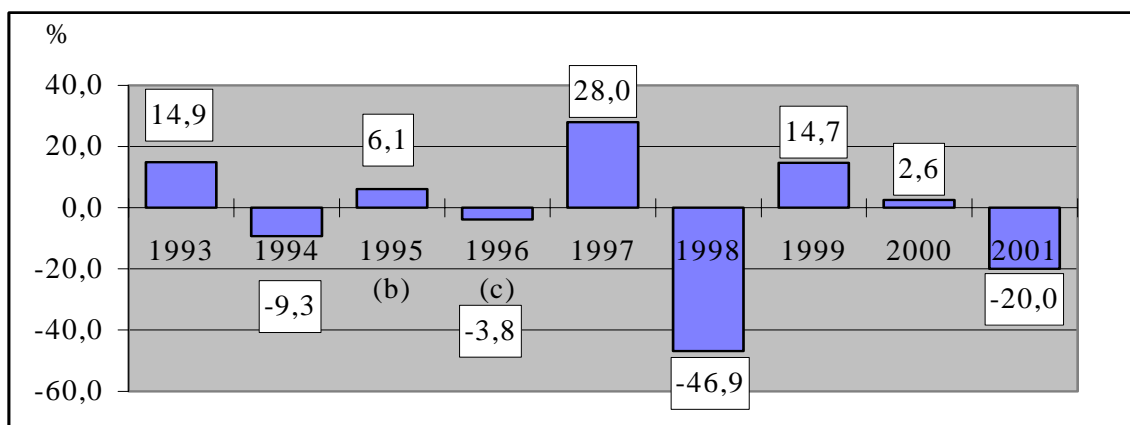
3.15.2 Aufgeklärte Fälle

3.15.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der aufgeklärten Fälle



Steigerungsrate der aufgeklärten Fälle



3.15.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote betrug im Jahre 2001 61,5 % (2000: 85,1 %).

3.15.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern

	%
Baden-Württemberg	100,0
Bayern	50,0
Brandenburg	42,9
Hamburg	100,0
Mecklenburg-Vorp.	66,7
Niedersachsen	71,4
Nordrhein-Westfalen	50,0
Rheinland-Pfalz	57,1
Sachsen	33,3
Sachsen-Anhalt	33,3
Schleswig-Holstein	50,0
Thüringen	100,0

In den restlichen Bundesländern wurden in diesem Berichtszeitraum keine Fälle aufgeklärt.

3.15.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 32 Fälle aufgeklärt. Bei der Gesamtkriminalität wurden 2001 3 379 618 Fälle aufgeklärt, daran haben die Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,001 %.

3.15.3 Tatverdächtige

3.15.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

Im Jahre 2001 wurden für die Verstöße gegen den § 329 StGB 40 Tatverdächtige ermittelt (2000: 55), daraus ergibt sich eine Steigerungsrate von – 27,3 %.

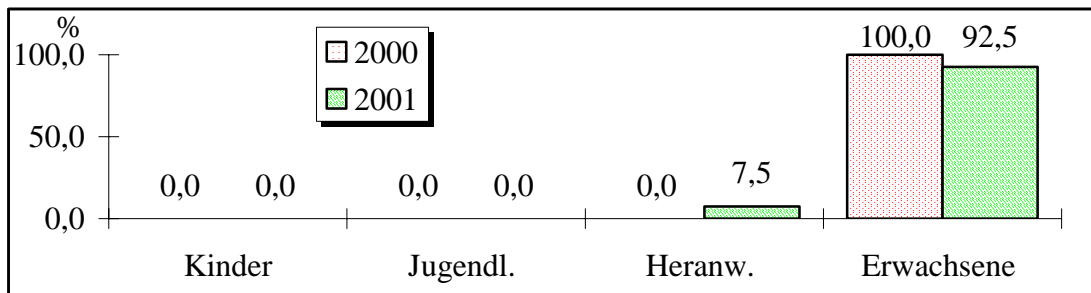
3.15.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

Baden-Württemberg	6
Bayern	1
Brandenburg	4
Hamburg	3
Mecklenburg-Vorp.	5
Niedersachsen	8
Nordrhein-Westfalen	3
Rheinland-Pfalz	4

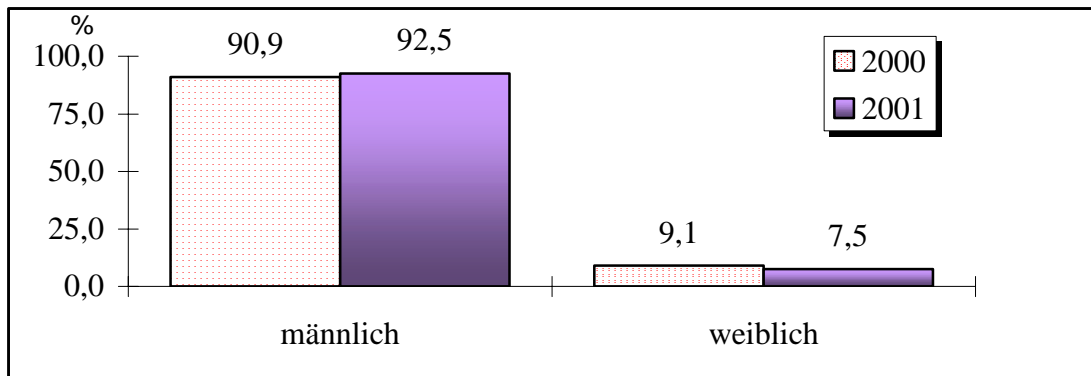
Sachsen	1
Sachsen-Anhalt	2
Schleswig-Holstein	1
Thüringen	2

In den anderen Bundesländern wurden keine Tatverdächtigen ermittelt.

3.15.3.3 Verteilung nach Alter



3.15.3.4 Verteilung nach Geschlecht



3.15.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

Es wurden 2001 4 nichtdeutsche Tatverdächtige ermittelt (2000: 2).

3.15.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

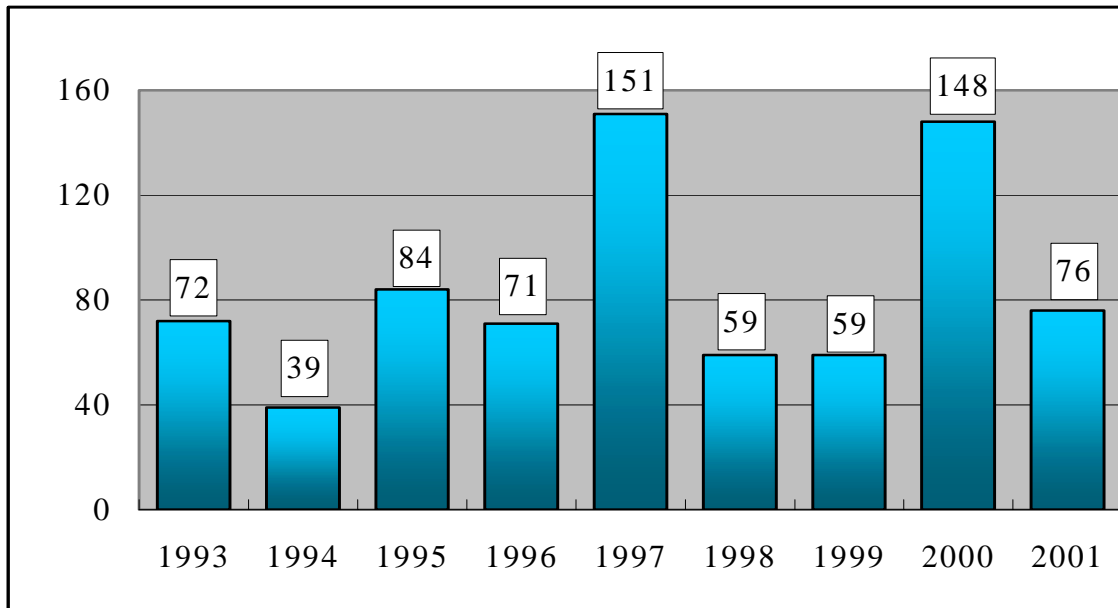
An der Gesamtkriminalität haben die Tatverdächtigen bei der Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete einen Anteil von 0,001 %.

3.16 Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften (§ 330 a StGB)

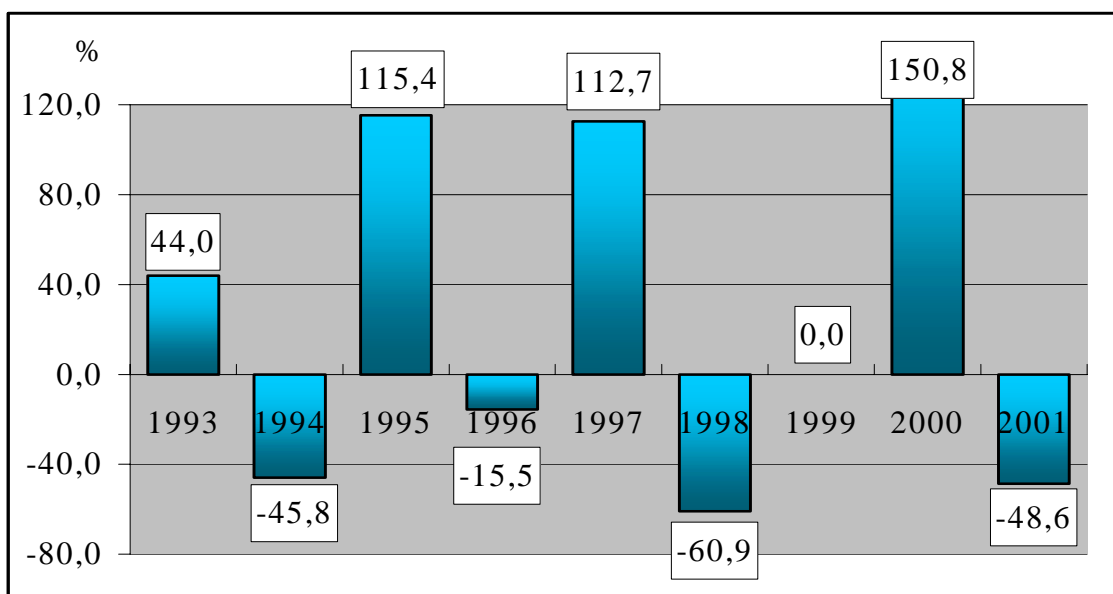
3.16.1 Bekannt gewordene Fälle

3.16.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der bekannt gewordenen Fälle



Steigerungsrate der bekannt gewordenen Fälle



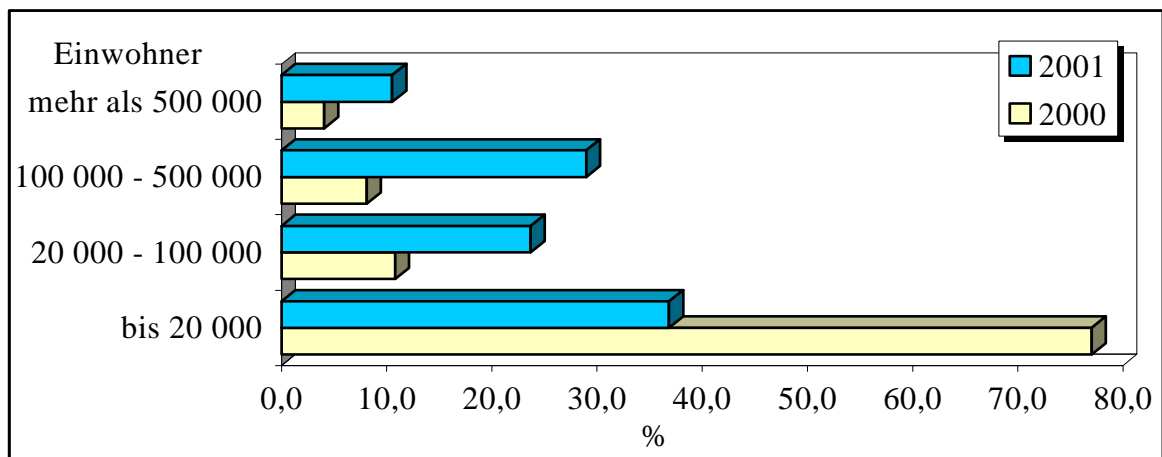
3.16.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

	Bekannt gewordene Fälle	Umweltde- liktsanteil insgesamt %	Straftaten- anteil insgesamt %	Bevölke- rungsanteil %	Häufig- keitszahl b
Baden-Württemberg	3	3,9	9,1	12,8	0,03
Bayern	8	10,5	11,1	14,9	0,07
Berlin	1	1,3	9,0	4,1	0,03
Brandenburg	5	6,6	3,9	3,2	0,19
Bremen	0	0,0	1,5	0,8	0,00
Hamburg	2	2,6	5,0	2,1	0,12
Hessen	8	10,5	6,4	7,4	0,13
Mecklenburg-Vorp.	2	2,6	2,9	2,2	0,11
Niedersachsen	7	9,2	8,9	9,6	0,09
Nordrhein-Westfalen	5	6,6	21,6	21,9	0,03
Rheinland-Pfalz	10	13,2	4,1	4,9	0,25
Saarland	2	2,6	1,0	1,3	0,19
Sachsen	10	13,2	5,5	5,4	0,23
Sachsen-Anhalt	2	2,6	3,7	3,2	0,08
Schleswig-Holstein	3	3,9	3,9	3,4	0,11
Thüringen	8	10,5	2,5	3,0	0,33

3.16.1.3 Anteil der Versuche

Im Jahre 2001 wurde 1 Versuch erfasst.

3.16.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



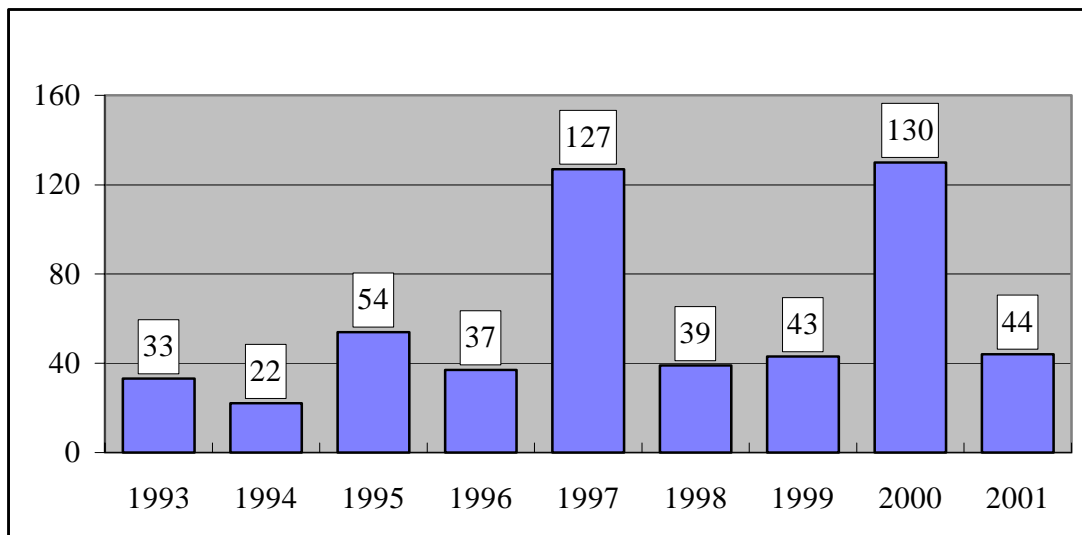
3.16.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

An der Gesamtkriminalität haben die Delikte der Gefährdung durch Freisetzen von Giften einen Anteil von 0,001 % (2000: 0,002 %).

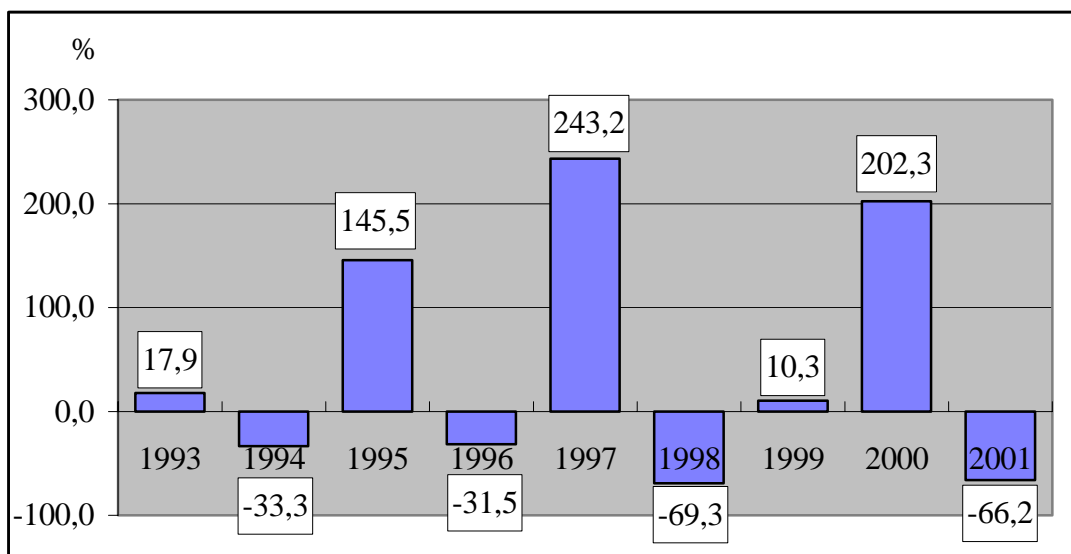
3.16.2 Aufgeklärte Fälle

3.16.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der aufgeklärten Fälle



Steigerungsrate der aufgeklärten Fälle



3.16.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote lag im Jahre 2001 bei den Verstößen gegen den § 330 a StGB bei 57,9 % (2000: 87,8 %).

3.16.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern

	%
Baden-Württemberg	66,7
Bayern	100,0
Brandenburg	60,0
Hamburg	100,0
Hessen	62,5
Mecklenburg-Vorp.	100,0
Niedersachsen	85,7
Nordrhein-Westfalen	100,0
Rheinland-Pfalz	40,0
Sachsen-Anhalt	100,0
Schleswig-Holstein	33,3
Thüringen	50,0

In den restlichen Bundesländern wurden in diesem Berichtszeitraum keine Fälle aufgeklärt.

3.16.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 44 Fälle aufgeklärt. Bei der Gesamtkriminalität wurden 2001 3 379 618 Fälle aufgeklärt, daran haben die Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,001 %.

3.16.3 Tatverdächtige

3.16.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

2001 wurden 55 Tatverdächtige ermittelt (2000: 51), die Steigerungsrate beträgt 7,8 %.

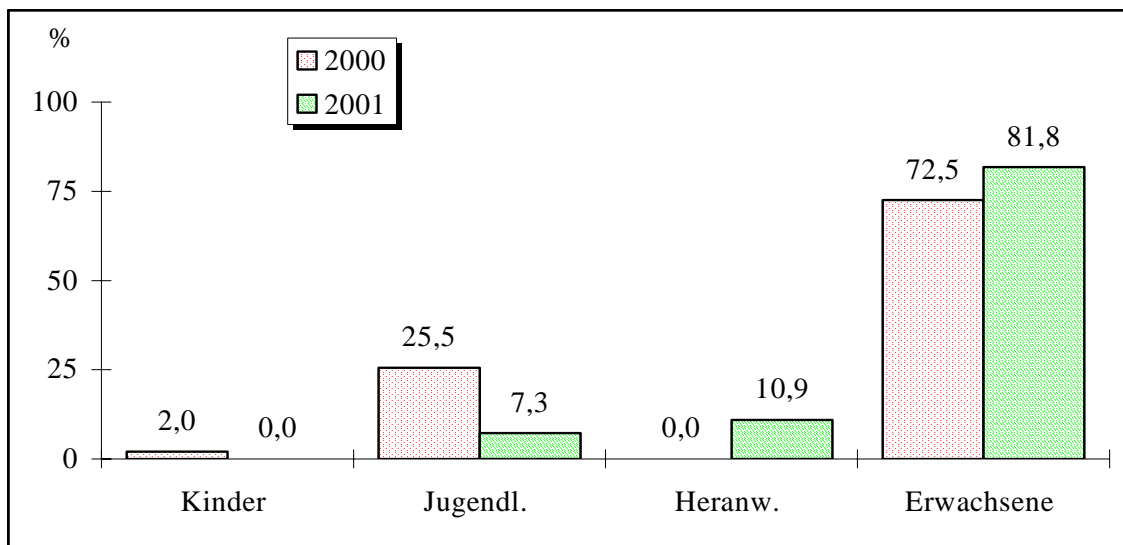
3.16.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

Baden-Württemberg	5
Bayern	7
Brandenburg	3
Hamburg	2
Hessen	7
Mecklenburg-Vorp.	3

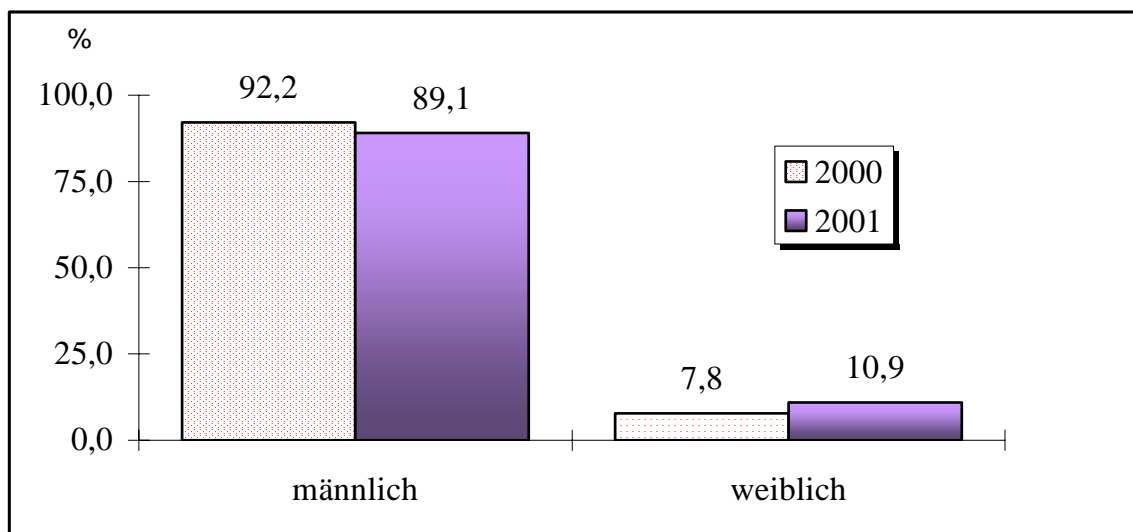
Niedersachsen	7
Nordrhein-Westfalen	9
Rheinland-Pfalz	3
Sachsen-Anhalt	4
Schleswig-Holstein	1
Thüringen	4

In den anderen Bundesländern wurden keine Tatverdächtigen ermittelt.

3.16.3.3 Verteilung nach Alter



3.16.3.4 Verteilung nach Geschlecht



3.16.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

Im Jahre 2001 wurden 7 (=12,7 %) nichtdeutsche Tatverdächtige ermittelt (2000: 2).

	Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen	Anteil im jeweiligen Bundesland in %
Bayern	2	28,6
Hessen	2	28,6
Nordrhein-Westfalen	2	22,2
Thüringen	1	25,0

In den anderen Bundesländern wurden keine nichtdeutschen Tatverdächtigen ermittelt.

3.16.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Die Tatverdächtigen dieses Delikts haben an der Gesamtkriminalität einen Anteil von 0,002 %.

4. Umweltrelevante Straftaten außerhalb des StGB

Soweit in den Voraufgaben noch das DDT-G mitaufgeführt worden ist, wird dieses ab der Ausgabe der „Umweltdelikte 1998“ nicht mehr berücksichtigt:

Das DDT-G vom 07. August 1972 (BGBl 1972, Teil I, Nr. 82, S. 1385) ist durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. 1994, Teil I, Nr. 47, S. 1689) mit Wirkung zum 01. Juli 1994 außer Kraft getreten. Da gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB die Verjährungsfrist für Straftaten nach § 7 DDT-Gesetz fünf Jahre beträgt, wäre es theoretisch denkbar, dass auch noch im Jahr 1998 Verstöße gegen das DDT-G im Zeitpunkt vor dem Außerkrafttreten des DDT-G aufgeklärt bzw. abgeurteilt worden sind. Ob das tatsächlich der Fall ist, lässt sich den Statistiken jedoch nicht entnehmen, weil auch dort das DDT-G keinen Eingang mehr gefunden hat.

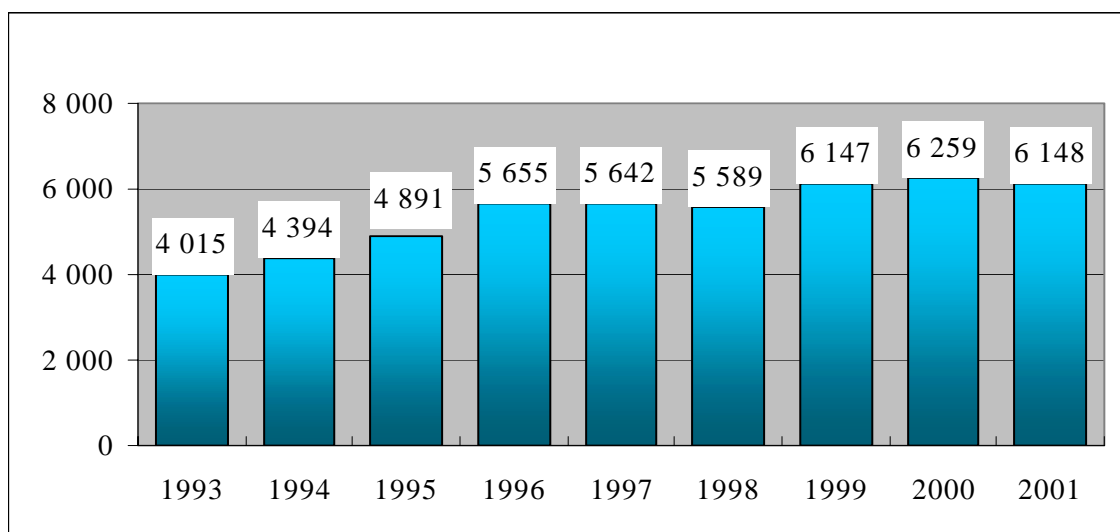
Seit dem 01. August 1994 wird nunmehr – infolge der Art. 3 und 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des ChemG - ein „DDT-Mißbrauch“ durch den Abschnitt 1 des Anhangs zu § 1 ChemVerbotsV i.V.m. § 8 ChemVerbotsV (= Verbot, DDT in den Verkehr zu bringen) sowie in § 15 I Nr. 20 GefStoffV (= Herstellungs- und Verwendungsverbot für DDT) strafrechtlich sanktioniert und in den einschlägigen Statistiken zum Chemikalienrecht (vgl. unter 4.2) berücksichtigt.

4.1 Straftaten nach dem BNatSchG, TierSchG, BJagdG, und PflSchG

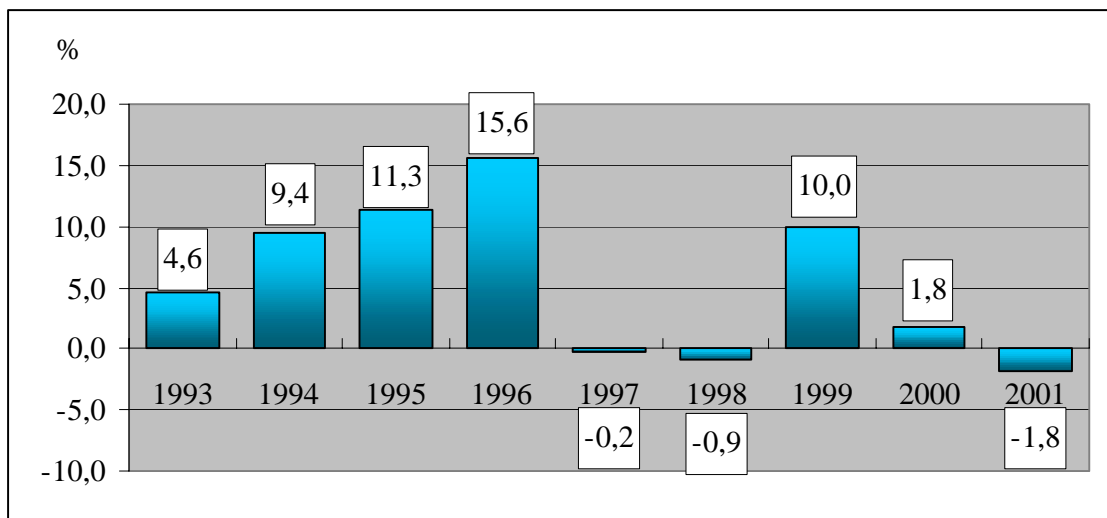
Bewertungsgrundlage sind die Straftaten nach den §§ 30a BNatSchG, 17 TierSchG, 38 BJagdG und 39 PflSchG.

4.1.1 Bekannt gewordene Fälle

4.1.1.1 Anzahl und Steigerungsrate



Steigerungsrate der bekannt gewordenen Fälle



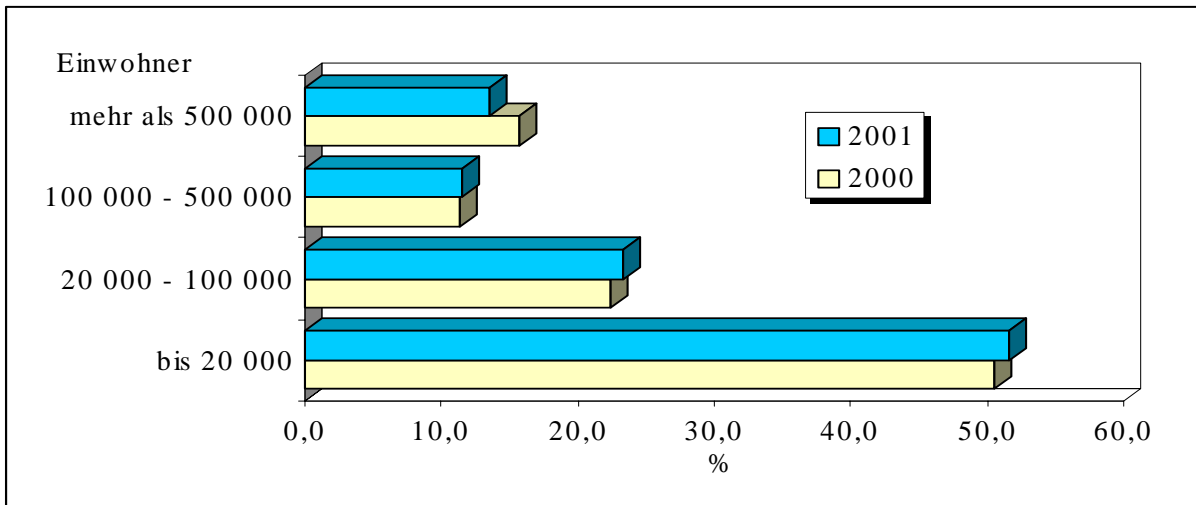
4.1.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

	Bekannt gewordene Fälle	Umweltde- liktsanteil insgesamt %	Straftaten- anteil insgesamt %	Bevölke- rungsanteil %	Häufigkeits- zahl b
Baden-Württemberg	674	11,0	9,1	12,8	6,4
Bayern	828	13,5	11,1	14,9	6,8
Berlin	359	5,8	9,0	4,1	10,6
Brandenburg	364	5,9	3,9	3,2	14,0
Bremen	43	0,7	1,5	0,8	6,5
Hamburg	150	2,4	5,0	2,1	8,7
Hessen	455	7,4	6,4	7,4	7,5
Mecklenburg-Vorp.	92	1,5	2,9	2,2	5,2
Niedersachsen	760	12,4	8,9	9,6	9,6
Nordrhein-Westfalen	856	13,9	21,6	21,9	4,8
Rheinland-Pfalz	499	8,1	4,1	4,9	12,4
Saarland	69	1,1	1,0	1,3	6,5
Sachsen	215	3,5	5,5	5,4	4,9
Sachsen-Anhalt	379	6,2	3,7	3,2	14,5
Schleswig-Holstein	205	3,3	3,9	3,4	7,3
Thüringen	200	3,3	2,5	3,0	8,2

4.1.1.3 Anteil der Versuche

Im Jahre 2001 wurden 68 (= 1,1 %) Versuche erfasst.

4.1.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



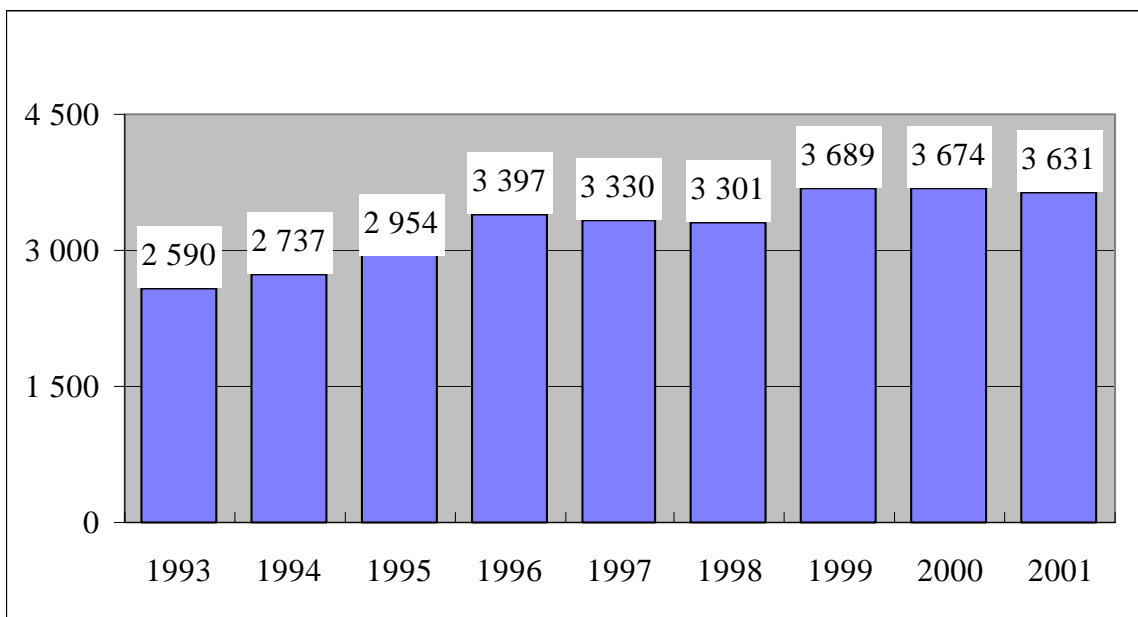
4.1.1.5 Anteil an der Gesamtkriminalität

An der Gesamtkriminalität haben die Straftaten nach dem BNatSchG, TierSchG, BJagdG und PflSchG einen Anteil von 0,1 %.

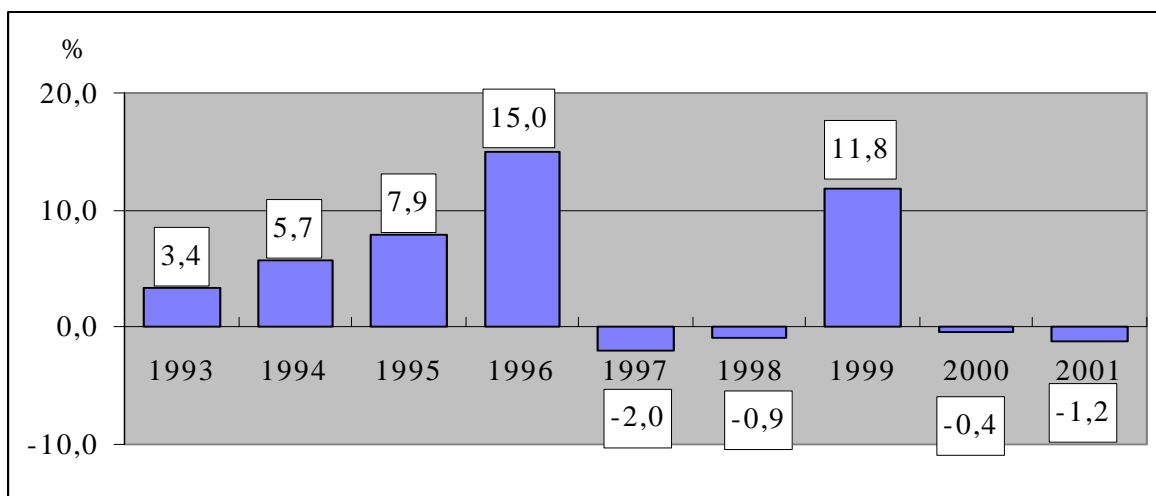
4.1.2 Aufgeklärte Fälle

4.1.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der aufgeklärten Fälle



Steigerungsrate der aufgeklärten Fälle



4.1.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote lag im Jahre 2001 bei 59,1 %.

4.1.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern

	%
Baden-Württemberg	47,6
Bayern	55,6
Berlin	69,1
Brandenburg	64,8
Bremen	83,7
Hamburg	66,7
Hessen	54,7
Mecklenburg-Vorp.	65,2
Niedersachsen	64,7
Nordrhein-Westfalen	53,7
Rheinland-Pfalz	54,3
Saarland	42,0
Sachsen	71,2
Sachsen-Anhalt	73,4
Schleswig-Holstein	60,0
Thüringen	57,5

4.1.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 3 631 Fälle aufgeklärt. Bei der Gesamtkriminalität wurden 2001 3 379 618 Fälle aufgeklärt, daran haben die Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,1 %.

4.1.3 Tatverdächtige

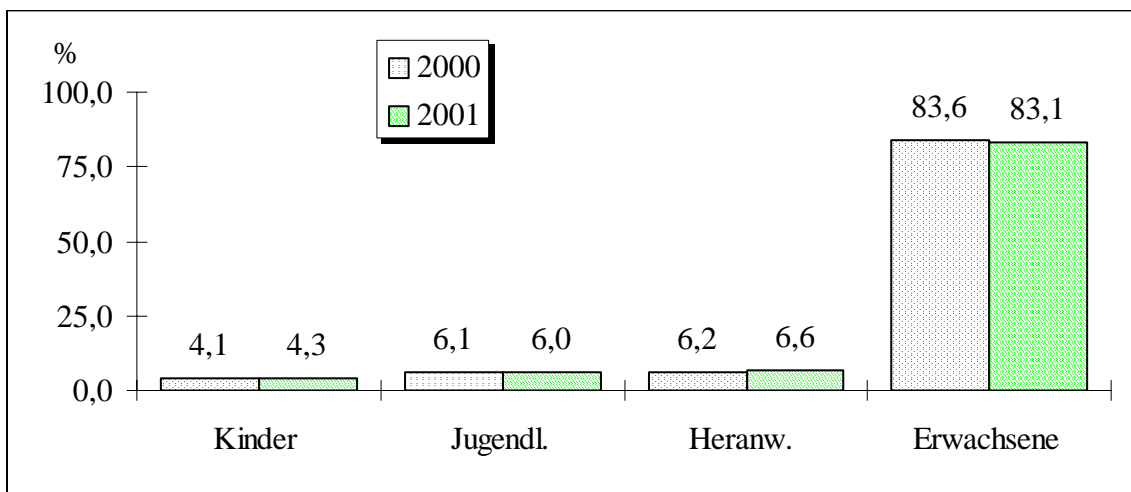
4.1.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

Im Jahre 2001 wurden 4 109 (2000: 4054) Tatverdächtige erfasst, die Steigerungsrate beträgt 1,4 %.

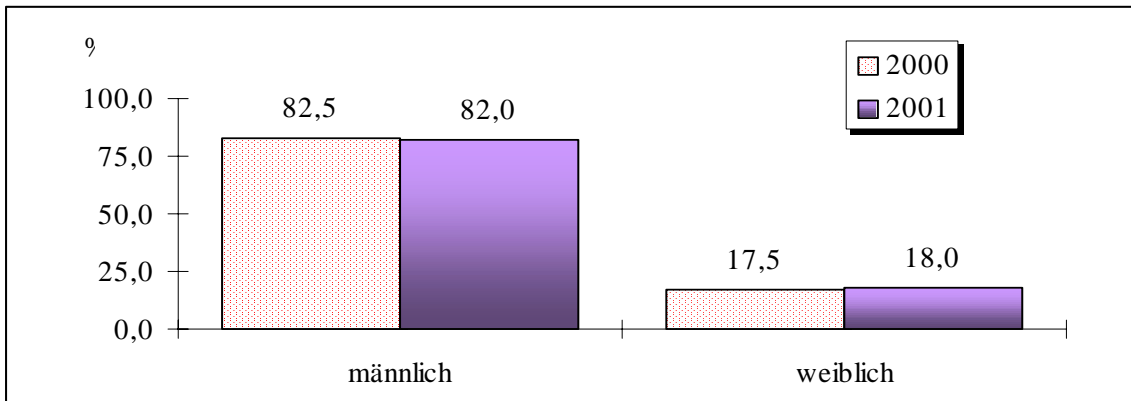
4.1.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

Baden-Württemberg	341
Bayern	489
Berlin	278
Brandenburg	257
Bremen	44
Hamburg	118
Hessen	294
Mecklenburg-Vorp.	70
Niedersachsen	570
Nordrhein-Westfalen	562
Rheinland-Pfalz	287
Saarland	30
Sachsen	166
Sachsen-Anhalt	332
Schleswig-Holstein	134
Thüringen	137

4.1.3.3 Verteilung nach Alter



4.1.3.4 Verteilung nach Geschlecht



4.1.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

Im Jahre 2001 wurden 274 = 6,7 % nichtdeutsche Tatverdächtige ermittelt (2000: 277).

	Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen	Anteil im jeweiligen Bundesland in %
Baden-Württemberg	28	8,2
Bayern	50	10,2
Berlin	30	10,8
Brandenburg	6	2,3
Bremen	5	11,4
Hamburg	22	18,6
Hessen	34	11,6
Niedersachsen	18	3,2
Nordrhein-Westfalen	54	9,6
Rheinland-Pfalz	10	3,5
Saarland	2	6,7
Sachsen	6	3,6
Sachsen-Anhalt	7	2,1
Schleswig-Holstein	1	0,7
Thüringen	1	0,7

In Mecklenburg-Vorpommern wurden keine nichtdeutschen Tatverdächtigen ermittelt.

4.1.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Die Tatverdächtigen dieser Deliktsgruppe haben an der Gesamtkriminalität einen Anteil von 0,2 %.

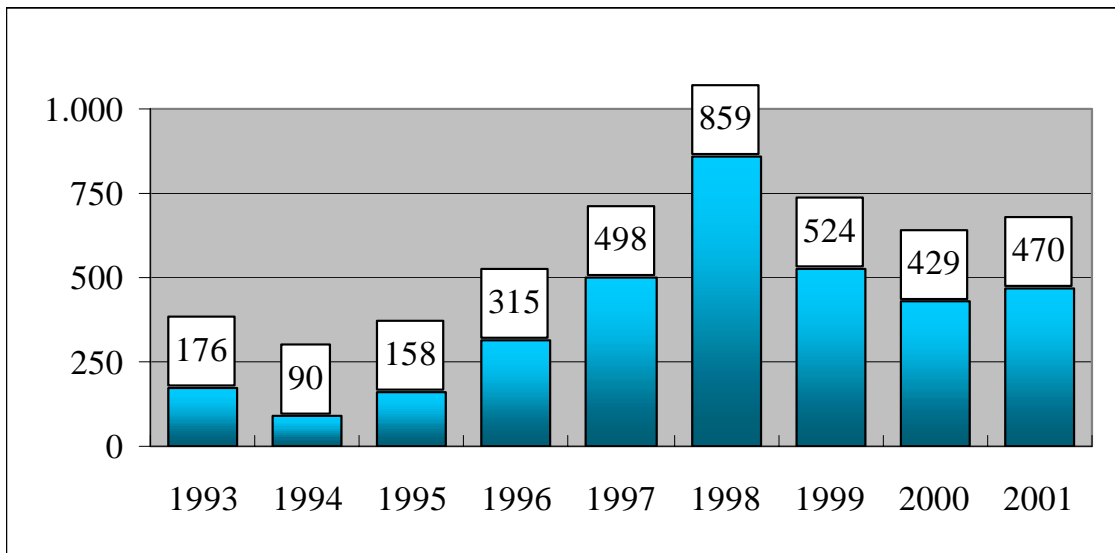
4.2 Straftaten nach dem Chemikaliengesetz und den dazu ergangenen Verordnungen

Bewertungsgrundlage sind die Straftaten nach §§ 27, 27 a ChemG, gegebenenfalls § 27 ChemG i.V.m. § 8 ChemVerbotsV bzw. §§ 50, 51 GefStoffV bzw. § 9 FCKW-VO.

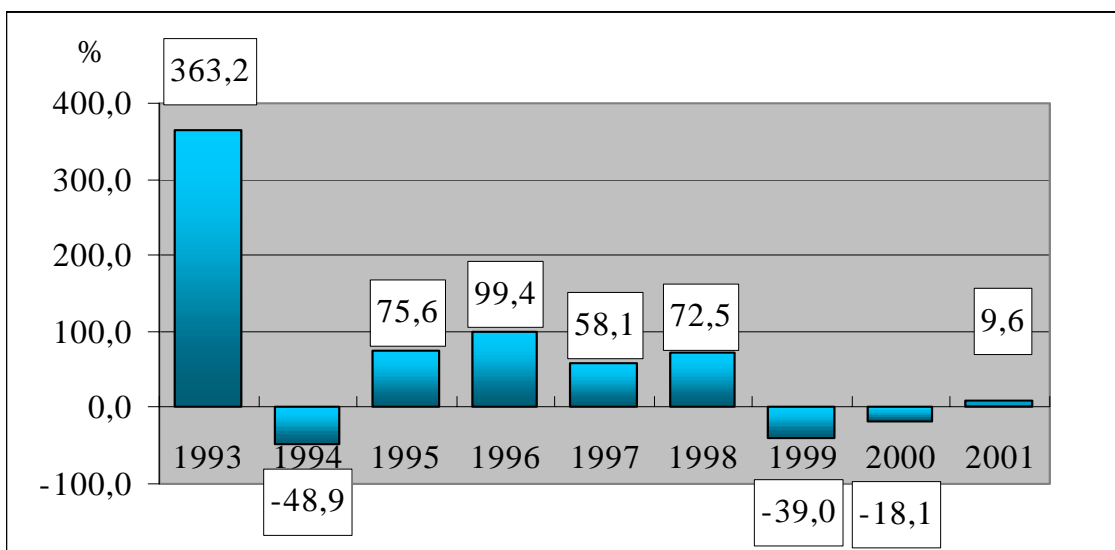
4.2.1 Bekannt gewordene Fälle

4.2.1.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der bekannt gewordenen Fälle



Steigerungsrate der bekannt gewordenen Fälle



4.2.1.2 Verteilung auf die Bundesländer

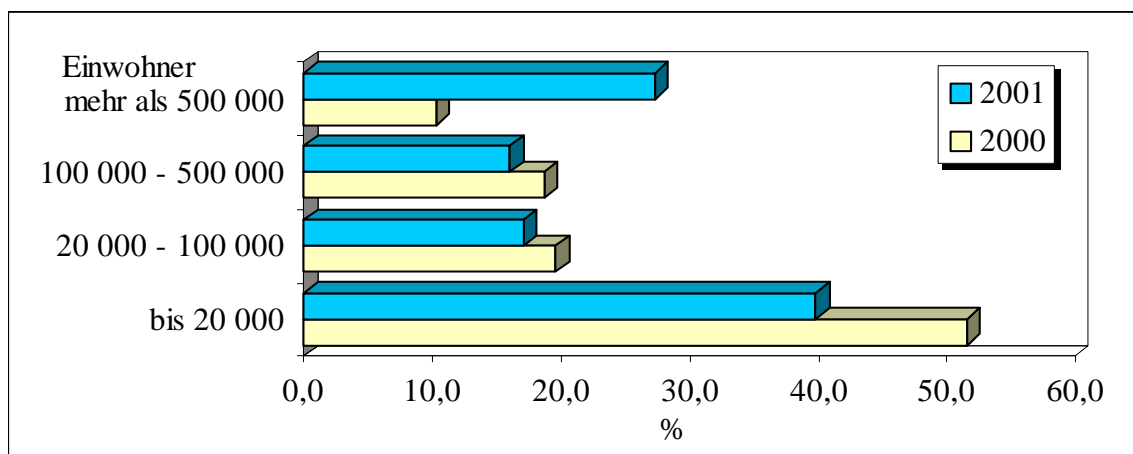
	Bekanntgewordene Fälle	Umweltde- liktsanteil insgesamt %	Straftaten- anteil insgesamt %	Bevölke- rungsanteil %	Häufig- keitszahl b
Baden-Württemberg	25	5,3	9,1	12,8	0,24
Bayern	138	29,4	11,1	14,9	1,13
Berlin	20	4,3	9,0	4,1	0,59
Brandenburg	8	1,7	3,9	3,2	0,31
Bremen	2	0,4	1,5	0,8	0,30
Hamburg	16	3,4	5,0	2,1	0,93
Hessen	10	2,1	6,4	7,4	0,16
Mecklenburg-Vorp.	9	1,9	2,9	2,2	0,51
Niedersachsen	110	23,4	8,9	9,6	1,39
Nordrhein-Westfalen	10	2,1	21,6	21,9	0,06
Rheinland-Pfalz	9	1,9	4,1	4,9	0,22
Saarland	0	0,0	1,0	1,3	0,00
Sachsen	9	1,9	5,5	5,4	0,20
Sachsen-Anhalt	17	3,6	3,7	3,2	0,65
Schleswig-Holstein	86	18,3	3,9	3,4	3,08
Thüringen	1	0,2	2,5	3,0	0,04

Im Saarland wurden keine Fälle erfasst.

4.2.1.3 Anteil der Versuche

Im Jahre 2001 wurden 11 (= 2,3 %) Versuche erfasst (2000: 9).

4.2.1.4 Verteilung auf einzelne Tatortgrößen



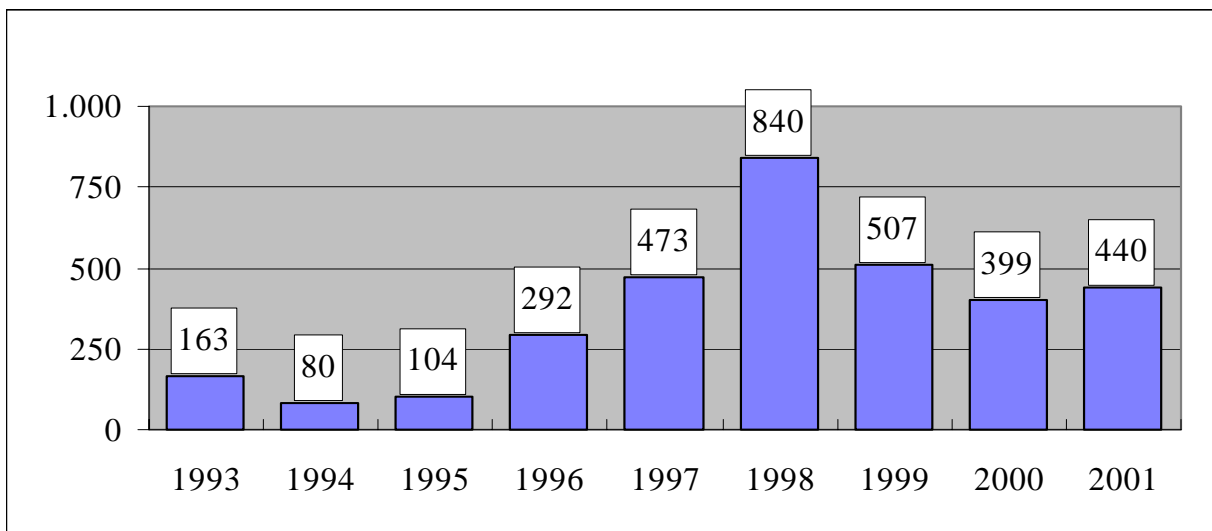
4.2.1.5 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

An der Gesamtkriminalität haben die Delikte nach dem Chemikaliengesetz einen Anteil von 0,01 %.

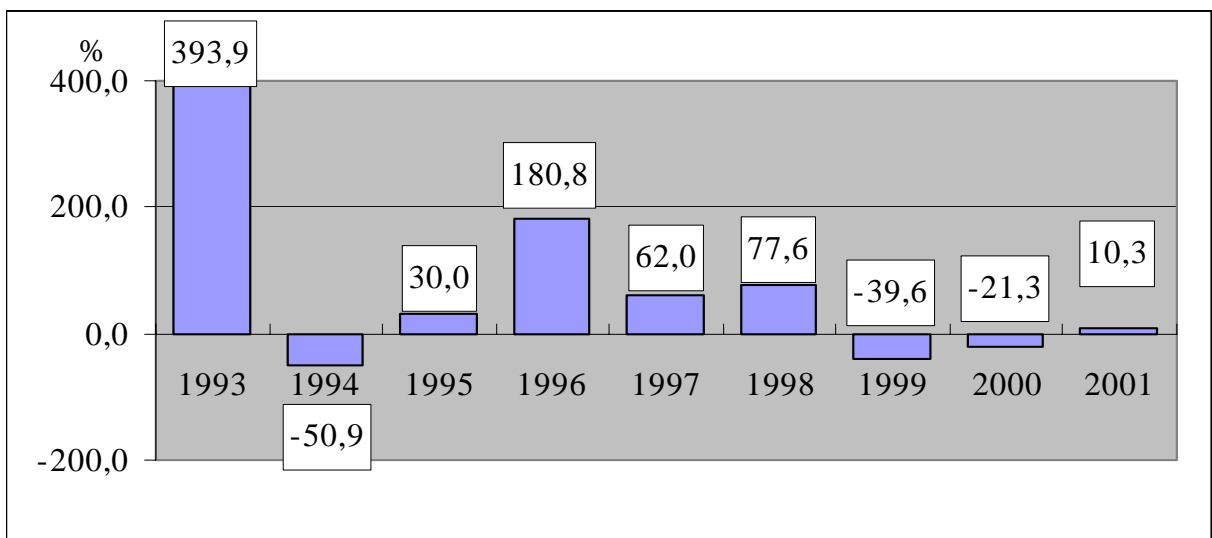
4.2.2 Aufgeklärte Fälle

4.2.2.1 Anzahl und Steigerungsrate

Anzahl der aufgeklärten Fälle



Steigerungsrate der aufgeklärten Fälle



4.2.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote lag im Jahre 2001 bei den Verstößen gegen § 27 Chemikaliengesetz bei 93,6 %.

4.2.2.3 Aufklärungsquote in den einzelnen Bundesländern

	%
Baden-Württemberg	96,0
Bayern	100,0
Berlin	100,0
Brandenburg	100,0
Bremen	100,0
Hamburg	18,8
Hessen	90,0
Mecklenburg-Vorp.	100,0
Niedersachsen	92,7
Nordrhein-Westfalen	100,0
Rheinland-Pfalz	88,9
Sachsen	100,0
Sachsen-Anhalt	105,9
Schleswig-Holstein	91,9
Thüringen	100,0

Im Saarland wurden keine Fälle aufgeklärt.

4.2.2.4 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Es wurden 440 Fälle aufgeklärt. Bei der Gesamtkriminalität wurden 2001 3 379 618 Fälle aufgeklärt, daran haben die Fälle nach diesem Delikt einen Anteil von 0,01 %.

4.2.3 Tatverdächtige

4.2.3.1 Anzahl und Steigerungsrate

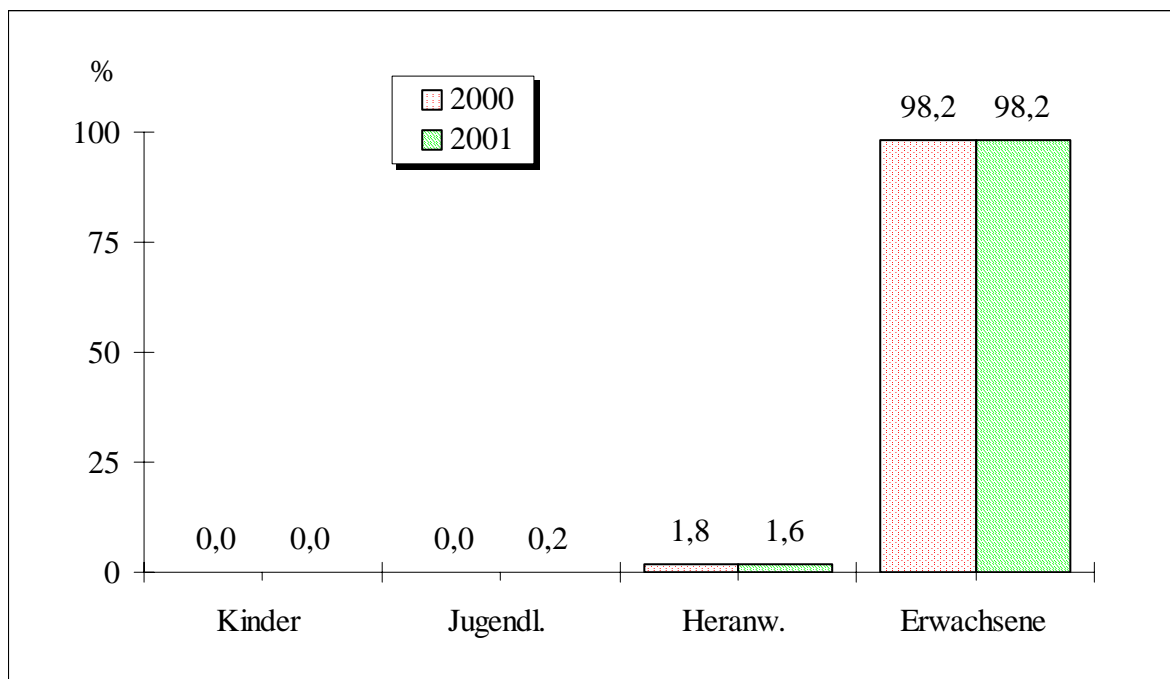
2001 wurden 559 Tatverdächtige ermittelt (2000: 491 TV), das ergibt eine Steigerungsrate von 13,8 %.

4.2.3.2 Verteilung auf die Bundesländer

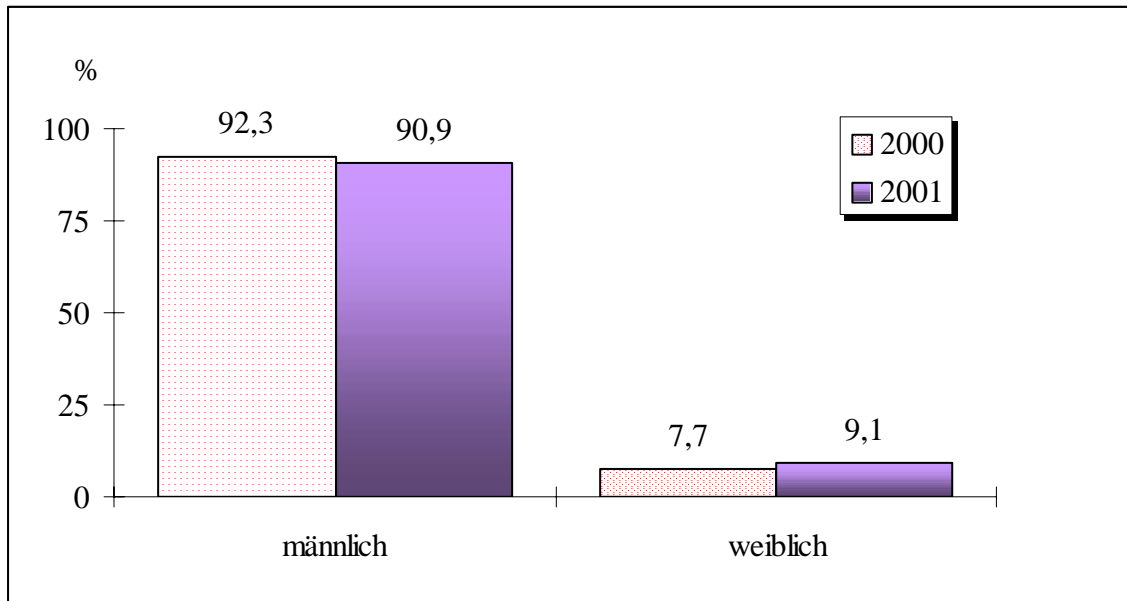
Baden-Württemberg	37
Bayern	144
Berlin	39
Brandenburg	12
Bremen	2
Hamburg	3
Mecklenburg-Vorp.	11
Niedersachsen	14
Nordrhein-Westfalen	142
Rheinland-Pfalz	19
Saarland	7
Sachsen-Anhalt	10
Schleswig-Holstein	26
Thüringen	92

In den restlichen Bundesländern wurden keine Tatverdächtigen ermittelt.

4.2.3.3 Verteilung nach Alter



4.2.3.4 Verteilung nach Geschlecht



4.2.3.5 Verteilung nach Staatsangehörigkeit

Im Jahre 2001 wurden 41 (= 7,3 %) nichtdeutsche Tatverdächtige ermittelt.

	Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen	Anteil im jeweiligen Bundesland in %
Baden-Württemberg	2	5,4
Bayern	21	14,6
Berlin	6	15,4
Niedersachsen	10	71,4
Rheinland-Pfalz	1	5,3
Schleswig-Holstein	1	3,8

In den anderen Bundesländern wurden keine nichtdeutschen Tatverdächtigen ermittelt.

4.2.3.6 Vergleich mit der Gesamtkriminalität

Die Tatverdächtigen dieses Delikts haben an der Gesamtkriminalität einen Anteil von 0,02 %.

5. Zusammenfassung

Mit insgesamt 37 617 bekannt gewordenen Straftaten gegen die Umwelt ist die registrierte Umweltkriminalität im Jahr 2001 gegenüber 41 152 Delikten im Jahr 2000 weiter zurückgegangen. Die 37 617 Taten verteilen sich auf 30 950 Taten nach dem 29. Abschnitt des StGB (Straftaten gegen die Umwelt) gegenüber 49 umweltrelevanten Taten nach anderen Paragraphen des StGB und 6 618 Straftaten im Bereich des Umweltnebenstrafrechts (BNatSchG, ChemG u.a.).

Während seit Beginn der achtziger Jahre der Schwerpunkt bei den Gewässer-
verunreinigungen lag, ist dieses Delikt inzwischen vom unerlaubten Umgang mit gefährlichen Abfällen (früher: umweltgefährdende Abfallbeseitigung) auf den zweiten Platz verdrängt worden. Beim unerlaubten Umgang mit gefährlichen Abfällen wurden 2001 22 178 (2000: 24 190), bei der Gewässer-
verunreinigung 4 984 Fälle gegenüber 5 912 Fällen im Jahre 2000 bekannt. Das dritthäufigste Delikt ist wie im Vorjahr die Bodenverunreinigung: 2001 wurden 2 117 Fälle bekannt, 2000 waren es 2 294 Fälle. Damit wird deutlich, dass die Einführung des § 324a StGB einem Erfordernis der Praxis entsprach.

Geringe Bedeutung in den Kriminal- und Strafverfolgungsstatistiken haben nach wie vor solche Umweldelikte, die nur das Versuchsstadium erreichen. Ähnliches gilt - mit Ausnahme der Gewässer-
verunreinigung - für die fahrlässige Begehungsweise.

Die Aufklärungsquote bei der gesamten Umweltkriminalität lag 2001 mit 61,1 % (2000: 61,0 %) über der für die Gesamtkriminalität (53,1 %).

Gegenüber der Gesamtkriminalität kommt es bei von der Polizei für aufgeklärt gehaltenen Umweldelikten aber seltener zu einem Gerichtsverfahren, und die Verfahren enden auch weniger oft mit einer Verurteilung des Angeklagten als bei der übrigen Kriminalität. Die Staatsanwaltschaften stellen also Verfahren wegen Umweldelikten im Vergleich zu anderen Straftaten häufiger ein; ebenso stellen die Gerichte die Verfahren überdurchschnittlich oft ein oder sprechen die Angeklagten frei. Im Fall einer Verurteilung wird in aller Regel nur eine Geldstrafe verhängt.

Allerdings ist über den Verlauf der letzten 10 Jahre sowohl bei den Gerichtsverfahren insgesamt als auch bei den Verurteilungen ein leichter Aufwärtstrend festzustellen.

Pro Kopf der Bevölkerung wurden 2001 in Schleswig-Holstein, Berlin und Rheinland-Pfalz verhältnismäßig viele Umweldelikte (nach dem 29. Abschnitt des StGB) bekannt, in Bayern und Nordrhein-Westfalen waren es relativ wenige. Je 100 000 Einwohner wurden beispielsweise in Schleswig-Holstein 112,4 Fälle, in Bayern nur 13,3 Fälle verfolgt.

Bei der Aufklärung war Bayern mit einer Aufklärungsquote von 80,6 % gefolgt von Sachsen-Anhalt und Thüringen führend. Berlin hatte mit einer Aufklärungsquote von 38,2 % gefolgt von Hamburg und Hessen die niedrigste Aufklärungsquote.

Abgeurteilten- und Verurteiltenzahlen lagen für das Jahr 2000 noch nicht für alle Bundesländer vor, die neuen Bundesländer haben keine Zahlen eingereicht. Bei den vorliegenden Abgeurteiltenzahlen lagen Niedersachsen und Baden-Württemberg vorn; das Saarland und Bremen bildeten die Schlusslichter. Die höchsten Verurteiltenzahlen erreichten ebenfalls Niedersachsen und Baden-Württemberg; die niedrigsten hatten wiederum Bremen und das Saarland.

Umweltdelikte werden ganz überwiegend von männlichen Erwachsenen zwischen 40 und 50 Jahren begangen (2000: 30 bis 40 Jahre). Die Zahl der aufklärten Fälle und die der Tatverdächtigen sind ungefähr gleich groß, die Täter handeln also in der Regel als Einzeltäter und meistens wird auch nur eine Tat pro Täter bekannt.

Das Dunkelfeld bei Umweltstraftaten wird von den mit der Umweltkriminalität befassten Personen im Vergleich zu den tatsächlich angezeigten Umweltdelikten überwiegend als bedeutend größer eingeschätzt. Dies ist u.a. auf die Zurückhaltung im Zusammenhang mit der Anzeigeerstattung der verschiedenen Personengruppen zurückzuführen, die unterschiedliche Ursachen hat. Festzuhalten bleibt wie in den Jahren zuvor, dass trotz der in allen Bundesländern durch Verwaltungsvorschriften eingeführten Anzeigepflichten die Anzeigeaktivitäten der Verwaltungsbehörden hinter dem möglichen Maß zurückbleiben.

Wortlaut der Straftatbestände¹

1. Strafgesetzbuch

§ 292. Jagdwilderei.²(1) Wer unter Verletzung fremden Jagdrechts oder Jagdausübungsrechts

1. dem Wild nachstellt, es fängt, erlegt oder sich oder einem Dritten zueignet oder

2. eine Sache, die dem Jagdrecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet, beschädigt oder zerstört,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat

1. gewerbs- oder gewohnheitsmäßig,

2. zur Nachtzeit, in der Schonzeit, unter Anwendung von Schlingen oder anderer nicht weidmännischer Weise oder

3. von mehreren mit Schusswaffen ausgerüsteten Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird.

§ 293. Fischwilderei.²Wer unter Verletzung fremden Fischereirechts oder Fischereiausübungsrechts

1. fischt oder

2. eine Sache, die dem Fischereirecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet, beschädigt oder zerstört,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

¹ Geltende Fassung

² Die §§ 292, 293 StGB haben in der vorliegenden Darstellung keine Berücksichtigung gefunden, weil ihr Anteil an der Gesamtkriminalität sehr gering ist. Aus Vollständigkeitsgründen wird aber der Wortlaut der beiden Vorschriften an dieser Stelle wiedergegeben, weil es sich dabei um Umweltstraftaten im weiteren Sinn handelt.

§ 303. Sachbeschädigung. (1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 304. Gemeinschädliche Sachbeschädigung. (1) Wer rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 306. Brandstiftung. (1) Wer fremde

1. Gebäude oder Hütten,
2. Betriebsstätten oder technische Einrichtungen, namentlich Maschinen,
3. Warenlager oder –vorräte,
4. Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge,
5. Wälder, Heiden oder Moore oder
6. land-, ernährungs- oder forstwirtschaftliche Anlagen oder Erzeugnisse

in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 306 d. Fahrlässige Brandstiftung. (1) Wer in den Fällen des § 306 Abs. 1 oder des § 306a Abs. 1 fahrlässig handelt oder in den Fällen des § 306a Abs. 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer in den Fällen des § 306a Abs. 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 306 f. Herbeiführen einer Brandgefahr. (1) Wer fremde

1. feuergefährdete Betriebe oder Anlagen,
2. Anlagen oder Betriebe der Land- oder Ernährungswirtschaft, in denen sich deren Erzeugnisse befinden,
3. Wälder, Heiden oder Moore oder
4. bestellte Felder oder leicht entzündliche Erzeugnisse der Landwirtschaft, die auf Feldern lagern,

durch Rauchen, durch offenes Feuer oder Licht, durch Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände oder in sonstiger Weise in Brandgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 bezeichnete Sache in Brandgefahr bringt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt oder in den Fällen des Absatzes 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 307. Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie. (1) Wer es unternimmt, durch Freisetzen von Kernenergie eine Explosion herbeizuführen und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) Wer durch Freisetzen von Kernenergie eine Explosion herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert fahrlässig gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 309. Missbrauch ionisierender Strahlen. (1) Wer in der Absicht, die Gesundheit eines anderen Menschen zu schädigen, es unternimmt, ihn einer ionisierenden Strahlung auszusetzen, die dessen Gesundheit zu schädigen geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Unternimmt es der Täter, eine unübersehbare Zahl von Menschen einer solchen Strahlung auszusetzen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(3) Verursacht der Täter in den Fällen des Absatzes 1 durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(6) Wer in der Absicht, die Brauchbarkeit einer fremden Sache von bedeutendem Wert zu beeinträchtigen, sie einer ionisierenden Strahlung aussetzt, welche die Brauchbarkeit der Sache zu beeinträchtigen geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 310. Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens. (1) Wer zur Vorbereitung

1. eines bestimmten Unternehmens im Sinne des § 307 Abs. 1 oder des § 309 Abs. 2 oder

2. einer Straftat nach § 308 Abs. 1, die durch Sprengstoff begangen werden soll,

Kernbrennstoffe, sonstige radioaktive Stoffe, Sprengstoffe oder die zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überlässt, wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 311. Freisetzen ionisierender Strahlen. (1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten (§ 330 d Nr. 4, 5)

1. ionisierende Strahlen freisetzt oder

2. Kernspaltungsvorgänge bewirkt,

die geeignet sind, Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer fahrlässig

1. beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte, eine Handlung im Sinne des Absatzes 1 in einer Weise begeht, die geeignet ist, eine Schädigung außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs herbeizuführen oder

2. in sonstigen Fällen des Absatzes 1 unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten handelt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 312. Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage. (1) Wer eine kerntechnische Anlage (§ 330 d Nr. 2) oder Gegenstände, die zur Errichtung oder zum Betrieb einer solchen Anlage bestimmt sind, fehlerhaft herstellt oder liefert und dadurch eine Gefahr für Leib und Leben eines anderen Menschen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert herbeiführt, die mit der Wirkung eines Kernspaltungsvorgangs oder der Strahlung eines radioaktiven Stoffes zusammenhängt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat eine schwere Gesundheitsbeschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsbeschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder

2. leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 313. Herbeiführen einer Überschwemmung. * (1) Wer eine Überschwemmung herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) § 308 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

§ 314. Gemeingefährliche Vergiftung. (1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. Wasser in gefassten Quellen, in Brunnen, Leitungen oder Trinkwasserspeichern oder

2. Gegenstände, die zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind, vergiftet oder ihnen gesundheitsschädliche Stoffe beimischt oder vergiftete oder mit gesundheitsschädlichen Stoffen vermischte Gegenstände im Sinne der Nummer 2 verkauft oder sonst in den Verkehr bringt.

(2) § 308 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 324. Gewässerverunreinigung. (1) Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

* Der Straftatbestand der Überschwemmung, früher geregelt in den §§ 312-314 StGB, nunmehr im § 313 StGB zusammengefasst, hat in der vorliegenden Darstellung keine Berücksichtigung gefunden, weil sein Anteil an der Gesamtkriminalität sehr gering ist. Aus Vollständigkeitsgründen wird aber der Wortlaut der Vorschrift an dieser Stelle wiedergegeben, weil es sich dabei um eine Umweltstraftat im weiteren Sinn handelt.

§ 324 a. Bodenverunreinigung. (1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch

1. in einer Weise, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert oder ein Gewässer zu schädigen, oder

2. in bedeutendem Umfang

verunreinigt oder sonst nachteilig verändert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

§ 325. Luftverunreinigung. (1) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Veränderungen der Luft verursacht, die geeignet sind, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Schadstoffe in bedeutendem Umfang in die Luft außerhalb des Betriebsgeländes freisetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Schadstoffe im Sinne des Absatzes 2 sind Stoffe, die geeignet sind,

1. die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen oder

2. nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

§ 325 a. Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen.

(1) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Lärm verursacht, der geeignet ist, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten, die dem Schutz vor Lärm, Erschütterungen oder nichtionisierenden Strahlen dienen, die Gesundheit eines anderen, ihm nicht gehörende Tiere oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

§ 326. Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen. (1) Wer unbefugt Abfälle, die

1. Gifte oder Erreger von auf Menschen oder Tiere übertragbaren gemeingefährlichen Krankheiten enthalten oder hervorbringen können,
2. für den Menschen krebserzeugend, fruchtschädigend oder erbgutverändernd sind,
3. explosionsgefährlich, selbstentzündlich oder nicht nur geringfügig radioaktiv sind oder
4. nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind,

a) nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern oder

b) einen Bestand von Tieren oder Pflanzen zu gefährden,

außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren behandelt, lagert, ablagert, ablässt oder sonst beseitigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Abfälle im Sinne des Absatzes 1 entgegen einem Verbot oder ohne die erforderliche Genehmigung in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.

(3) Wer radioaktive Abfälle unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten nicht abliefern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Versuch strafbar.

(5) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen der Absätze 1 und 2 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 3 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(6) Die Tat ist dann nicht strafbar, wenn schädliche Einwirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Menschen, Gewässer, die Luft, den Boden, Nutztiere oder Nutzpflanzen, wegen der geringen Menge der Abfälle offensichtlich ausgeschlossen sind.

§ 327. Unerlaubtes Betreiben von Anlagen. (1) Wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung

1. eine kerntechnische Anlage betreibt, eine betriebsbereite oder stillgelegte kerntechnische Anlage innehat oder ganz oder teilweise abbaut oder eine solche Anlage oder ihren Betrieb wesentlich ändert oder
2. eine Betriebsstätte, in der Kernbrennstoffe verwendet werden, oder deren Lage wesentlich ändert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
2. eine genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder
3. eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 328. Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft

1. wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung Kernbrennstoffe oder
2. wer grob pflichtwidrig ohne die erforderliche Genehmigung oder wer entgegen einer vollziehbaren Untersagung sonstige radioaktive Stoffe, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind, durch ionisierende Strahlen den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen herbeizuführen, aufbewahrt, befördert, bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet, einführt oder ausführt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. Kernbrennstoffe, zu deren Ablieferung er auf Grund des Atomgesetzes verpflichtet ist, nicht unverzüglich abgeliefert,
2. Kernbrennstoffe oder die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Stoffe an Unberechtigte abgibt oder die Abgabe an Unberechtigte vermittelt,
2. eine nukleare Explosion verursacht oder
3. einen anderen zu einer in Nummer 3 bezeichneten Handlung verleitet oder eine solche Handlung fördert.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten

1. beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder technischen Einrichtung, radioaktive Stoffe oder Gefahrstoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes lagert, bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet oder
2. gefährliche Güter befördert, versendet, verpackt oder auspackt, verlädt oder entlädt, entgegennimmt oder anderen überlässt

und dadurch die Gesundheit eines anderen, ihm nicht gehörende Tiere oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für Taten nach Absatz 2 Nr. 4.

§ 329. Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete. (1) Wer entgegen einer auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung über ein Gebiet, das eines besonderen Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche bedarf oder in dem während austauscharmer Wetterlagen ein starkes Anwachsen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu befürchten ist, Anlagen innerhalb des Gebiets betreibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer innerhalb eines solchen Gebiets Anlagen entgegen einer vollziehbaren Anordnung betreibt, die auf Grund einer in Satz 1 bezeichneten Rechtsverordnung ergangen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

(2) Wer entgegen einer zum Schutz eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung

1. betriebliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betreibt,
2. Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe betreibt oder solche Stoffe befördert oder
3. im Rahmen eines Gewerbebetriebes Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe abbaut, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Betriebliche Anlage im Sinne des Satzes 1 ist auch die Anlage in einem öffentlichen Unternehmen.

(3) Wer entgegen einer zum Schutz eines Naturschutzgebietes, einer als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellten Fläche oder eines Nationalparks erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen der Absätze 1 und 2 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 3 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

§ 330. Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat. (1) In besonders schweren Fällen wird eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 bis 329 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. ein Gewässer, den Boden oder ein Schutzgebiet im Sinne des § 329 Abs. 3 derart beeinträchtigt, dass die Beeinträchtigung nicht, nur mit außerordentlichem Aufwand oder erst nach längerer Zeit beseitigt werden kann,
2. die öffentliche Wasserversorgung gefährdet,
3. einen Bestand von Tieren oder Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten nachhaltig schädigt oder
4. aus Gewinnsucht handelt.

(2) Wer durch eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 bis 329

1. einen anderen Menschen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder eine große Zahl von Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringt oder
2. den Tod eines anderen Menschen verursacht,

wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 330a Abs. 1 bis 3 mit Strafe bedroht ist.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 330 a. Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften. (1) Wer Stoffe, die Gifte enthalten oder hervorbringen können, verbreitet oder freisetzt und dadurch die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder die Gefahr einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod eines anderen Menschen, so ist die Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 330 b. Tätige Reue. (1) Das Gericht kann in den Fällen des § 325a Abs. 2, des § 326 Abs. 1 bis 3, des § 328 Abs. 1 bis 3 und des § 330a Abs. 1, 3 und 4 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet oder den von ihm verursachten Zustand beseitigt, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Unter denselben Voraussetzungen wird der Täter nicht nach § 325a Abs. 3 Nr. 2, § 326 Abs. 5, § 328 Abs. 5 und § 330a Abs. 5 bestraft.

(2) Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet oder der rechtswidrig verursachte Zustand beseitigt, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

§ 330 c. Einziehung. Ist eine Strafe nach den §§ 326, 327 Abs. 1 oder 2, §§ 328, 329 Abs. 1, 2 oder 3, dieser auch in Verbindung mit Abs. 4, begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, eingezogen werden. § 74 a ist anzuwenden.

§ 330 d. Begriffsbestimmungen. Im Sinne dieses Abschnitts ist

1. ein Gewässer:
ein oberirdisches Gewässer, das Grundwasser und das Meer
2. eine kerntechnische Anlage:
eine Anlage zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe;
3. ein gefährliches Gut:
ein Gut im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und einer darauf beruhenden Rechtsverordnung und im Sinne der Rechtsvorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter im jeweiligen Anwendungsbereich;
4. eine verwaltungsrechtliche Pflicht:
eine Pflicht, die sich aus
 - a) einer Rechtsvorschrift,
 - b) einer gerichtlichen Entscheidung,
 - c) einem vollziehbaren Verwaltungsakt,
 - d) einer vollziehbaren Auflage oder
 - e) einem öffentlich-rechtlichen Vertrag, soweit die Pflicht auch durch Verwaltungsakt hätte auferlegt werden können,ergibt und dem Schutz vor Gefahren oder schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Menschen, Tiere oder Pflanzen, Gewässer, die Luft oder den Boden, dient;
5. ein Handeln ohne Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige Zulassung:
auch ein Handeln auf Grund einer durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkten oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichenen Genehmigung, Planfeststellung oder sonstigen Zulassung.

2. Bundesnaturschutzgesetz

§ 30 a. Strafvorschriften. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 30 Abs. 1, Abs. 2a Nr. 1 oder 3 oder Abs. 2b bezeichnete vorsätzliche Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 30 Abs. 1, Abs. 2a Nr. 1 oder 3 oder Abs. 2b bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, die sich auf Tiere oder Pflanzen einer streng geschützten Art bezieht.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

3. Tierschutzgesetz

§ 17. Strafvorschriften. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

4. Bundesjagdgesetz

§ 38. Straftaten. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Abs. 3 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 Wild nicht mit der Jagd verschont oder
3. entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 ein Elterntier bejagdt.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

5. Pflanzenschutzgesetz

§ 39. Strafvorschriften. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Schadorganismen verbreitet und dadurch

1. Bestände besonders geschützter Pflanzen im Sinne des § 20a Abs. 1 Nr. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. fremde Pflanzenbestände von bedeutendem Wert oder
3. Pflanzenbestände von bedeutendem Wert für Naturhaushalt oder Landschaftsbild gefährdet.

(2) Der Versuch ist strafbar.

6. Chemikalienrecht

6.1 Chemikaliengesetz

§ 27. Strafvorschriften. (1) Mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe b oder Nr. 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, 3, 4 oder 6 über das Herstellen, das Inverkehrbringen oder das Verwenden dort bezeichneter Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 über das Herstellen, das Inverkehrbringen oder das Verwenden gefährlicher Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse zuwiderhandelt oder
3. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Nummer 1 genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach

Satz 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist. Die Bundesregierung wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Straftat nach Satz 1 zu ahnden sind.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer durch eine in Absatz 1 oder eine in § 26 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 8 Buchstabe b, Nr. 10 oder 11 bezeichnete Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahren oder Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Das Gericht kann von Strafe nach Absatz 2 absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Unter denselben Voraussetzungen wird der Täter nicht nach Absatz 4 Nr. 2 bestraft. Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn die Tat nach den §§ 328, 330 oder 330 a des Strafgesetzbuches mit gleicher oder schwererer Strafe bedroht ist.

§ 27 a. Unwahre GLP-Erklärungen, Erschleichen der GLP-Bescheinigung. (1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr die Erklärung nach § 19 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der Wahrheit zuwider abgibt oder eine unwahre Erklärung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Amtsträger, der innerhalb seiner Zuständigkeit eine unwahre Bescheinigung nach § 19 b Abs. 1 oder eine unwahre Bestätigung nach § 19 b Abs. 2 Nr. 3 erteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer bewirkt, dass eine unwahre Bescheinigung oder Bestätigung nach § 19 b erteilt wird, oder wer eine solche Bescheinigung oder Bestätigung zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

6.2 Chemikalienverbotsverordnung

§ 8. Straftaten. Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 in Verbindung mit dem Anhang die dort aufgeführten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse in den Verkehr bringt oder
2. entgegen § 2 Abs. 1 Stoffe oder Zubereitungen ohne Erlaubnis in den Verkehr bringt.

6.3 Gefahrstoff-Verordnung

§ 50. Chemikaliengesetz - Umgang. (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 15a Abs. 1 Satz 1 Arbeitnehmer den dort genannten Gefahrstoffen aussetzt,
2. entgegen § 15a Abs. 2 nicht die dort genannten Gefahrstoffe durch die vorgeschriebenen Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse ersetzt,
3. entgegen § 15a Abs. 3 Satz 1 bis 3 Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten ohne die dort aufgeförderte personelle Ausstattung des Unternehmens durchführt,
4. entgegen § 15a Abs. 4 Arbeitnehmer ohne persönliche Schutzausrüstung bei Überschreiten der Auslöseschwelle mit den dort genannten Arbeiten beschäftigt,
5. (weggefallen)
6. (weggefallen)
7. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 5 das Ergebnis der Prüfung nicht vorlegt,
8. entgegen § 16 Abs. 3 a Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 ein Verzeichnis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
9. entgegen § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V Nr. 1.2.1.1 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 6 oder 7 einen Arbeitnehmer mit den dort genannten Arbeiten an Innenflächen und Einbauten von Räumen und Behältern beschäftigt,
10. (weggefallen)
11. entgegen § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V Nr. 4.2.1 nicht dafür sorgt, dass Waschräume mit Duschen zur Verfügung gestellt werden,

- 11a.* entgegen § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V Nr. 7.3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
12. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz die ermittelten Werte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
13. entgegen § 19 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 3, geeignete persönliche Schutzausrüstungen nicht zur Verfügung stellt oder nicht in ordnungsgemäßigem Zustand hält,
14. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 eine Betriebsanweisung nicht erstellt oder entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 nicht in der Sprache der Beschäftigten abfasst oder nicht an geeigneter Stelle bekannt macht.
15. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4 die Arbeitnehmer nicht vor der Beschäftigung oder danach mindestens einmal jährlich unterweist oder Inhalt oder Zeitpunkt der Unterweisungen nicht schriftlich festhält oder nicht durch Unterschrift bestätigen lässt,
16. (weggefallen)
17. entgegen § 23 Abs. 1 oder 2 dort bezeichnete Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse nicht vorschriftsgemäß verpackt oder kennzeichnet,
18. entgegen § 23 Abs. 3 ortsfeste Behälter oder Standflaschen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet,
19. entgegen § 24 Abs. 3 Satz 1 die dort aufgeführten Stoffe oder Zubereitungen nicht in der vorgeschriebenen Weise aufbewahrt oder lagert,
20. entgegen § 28 Abs. 2 Satz 1 einen Arbeitnehmer, bei dem die Vorsorgeuntersuchung nicht vorgenommen worden ist, beschäftigt oder weiterbeschäftigt,
21. entgegen § 33 Satz 1 oder 2 einen Arbeitnehmer beschäftigt oder weiterbeschäftigt oder
22. entgegen § 39 Abs. 1 Satz 1 die dort genannten Arbeiten ohne Zulassung durch die zuständige Behörde durchführt.

(2) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, ist nach § 27 Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes strafbar.

* Nr. 11a wurde eingefügt durch Art 1 Nr. 2 der dritten Verordnung zur Änderung der GefStoffV vom 12. Juni 1998 (BGBl. 1998, Teil I, Nr. 35, S. 1286), in Kraft seit dem 01. Juli 1998.

- § 51. Chemikaliengesetz - Herstellungs- und Verwendungsverbote.** Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 15 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 1 Abs. 1, Nr. 2 Satz 1, Nr. 9 Satz 1, Nr. 12 Abs. 1, Nr. 13.1 Abs. 1, Nr. 14 Abs. 1, Nr. 15 Satz 1, Nr. 18 Abs. 1 oder Nr. 20 die dort aufgeführten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse herstellt oder verwendet,
 2. entgegen § 15 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 4 Satz 1, Nr. 5 Abs. 1, Nr. 13.1 Abs. 2, Nr. 17.1 Abs. 2 Satz 1 oder Nr. 19 Abs. 1 die dort aufgeführten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse verwendet,
 3. entgegen § 15 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 3 Abs. 1 oder 2, Nr. 6 Abs. 1, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 17.1 Abs. 1 Satz 1, Nr. 17.2 Abs. 1 oder Nr. 17.3 Abs. 1 die dort aufgeführten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse zu den in diesen Vorschriften jeweils genannten Zwecken verwendet,
 4. entgegen § 15 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 10 die dort genannten Dekorationsgegenstände herstellt,
 5. entgegen § 15 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 11 Abs. 1 die dort aufgeführten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse außerhalb geschlossener Anlagen verwendet,
 6. entgegen § 15 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 11 Abs. 2 Satz 1 die dort aufgeführten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse in anderen als gewerblich genutzten Räumen verwendet,
 7. entgegen § 15 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 16 Isopropanol nach dem Starke Säure-Verfahren herstellt,
 8. entgegen § 15d Abs. 1 Satz 1, 2, 4 oder 5 Begasungen durchführt oder
 9. entgegen § 15d Abs. 2 Satz 1 Begasungen ohne Erlaubnis durchführt,
 10. entgegen § 15e in Verbindung mit § 25 Schädlingsbekämpfungen durchführt, ohne die in Anhang V Nr. 6 vorgesehene Sachkunde nachweisen zu können.

6.4 FCKW-Halon-Verbots-Verordnung

§ 9. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. (1) Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 Druckgaspackungen herstellt oder in den Verkehr bringt,
2. § 3 Abs. 1 Kältemittel in den Verkehr bringt oder verwendet,
3. § 3 Abs. 2 Erzeugnisse, die in § 3 Abs. 1 genannte Kältemittel enthalten, herstellt oder in den Verkehr bringt,
4. § 4 Abs. 1 dort genannte Stoffe zur Herstellung von Schaumstoffen verwendet,
5. § 4 Abs. 2 Schaumstoffe oder Erzeugnisse aus Schaumstoffen in den Verkehr bringt,
6. § 5 Abs. 1 Reinigungs- und Lösungsmittel herstellt, in den Verkehr bringt oder verwendet oder
7. § 6 Abs. 1 Löschmittel herstellt, in den Verkehr bringt oder verwendet.

(2) – (4): Ordnungswidrigkeiten

7. Gentechnikgesetz

§ 39. Strafvorschriften. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ohne Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gentechnisch veränderte Organismen freisetzt oder
2. ohne Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 eine gentechnische Anlage betreibt.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer durch eine in Absatz 2 oder eine in § 38 Abs. 1 Nr. 2, 8, 9 oder 12 bezeichnete Handlung Leib oder Leben eines anderen, fremde Sachen von bedeutendem Wert oder Bestandteile des Naturhaushalts von erheblicher ökologischer Bedeutung gefährdet.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 2 fahrlässig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 3 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(7) Wer in den Fällen des Absatzes 3 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

8. Strahlenschutzvorsorgegesetz

§ 13. Straftaten. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1, 2 oder 3 jeweils auch in Verbindung mit Abs. 5 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

9. Umwelthaftungsgesetz

§ 21. Strafvorschriften. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, nicht oder nicht ausreichende Deckungsvorsorge trifft oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

10. Anhang

Gegenüberstellung der infolge des 6. StrRG inhaltlich (+) bzw. in der Nummerierung (~) geänderten umweltstrafrechtlich relevanten Tatbestände des StGB a.F. und StGB n.F.:

<u>StGB a.F.</u>	<u>StGB n.F.</u>
292 (Jagdwilderei)	292 (") +
293 (Fischwilderei)	293 (") +
308 (Brandstiftung)	306 (") + ~
309 (Fahrlässige Brandstiftung)	306 d (") + ~
310 a (Herbeiführen einer Brandgefahr)	306 f (") + ~
310 b (Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie)	307 (") + ~
311 a (Missbrauch ionisierender Strahlen)	309 (") + ~
311 b (Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens)	310 (") + ~
311 d (Freisetzen ionisierender Strahlen)	311 (") + ~
311 c (Fehlerhafte Herstellung kerntechnischer Anlagen)	312 (") + ~
312 – 314 ((Fahrlässiges) Herbeiführen einer (lebens- / sachengefährdenden) Überschwemmung)	313 (Herbeiführen einer Überschwemmung) + ~
319 (Gemeingefährliche Vergiftung)	314 (") + ~
320 (Fahrlässige Gemeingefährdung)	318 Abs. VI (Fahrlässige Beschädigung wichtiger Anlagen) + ~
326 (Umweltgefährdende Abfallbeseitigung)	326 (Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen) geänderte Überschrift
330 (Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat)	330 (") +
330 a (Schwere Gefährdung Freisetzung von Giften)	330 a (") +
330 b (Tätige Reue)	330 b (") +

Kleine Bibliographie

Bundeskriminalamt, Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik i.d.F. vom 01.01.1994, in: Vorschriftensammlung des Bundeskriminalamtes Nr. 5.390

Busch, Ralf, Unternehmen und Umweltstrafrecht, Osnabrück 1997

Busch, Ralf/Iburg, Ulrich, Umweltstrafrecht, Berlin 2002

Eisenberg, Ulrich, Kriminologie, 5. Auflage, Köln 2000

Hoch, Hans J., Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, „Die Rechtswirklichkeit des Umweltstrafrechts aus der Sicht von Umweltverwaltung und Strafverfolgung.“ Empirische Untersuchung zur Implementation strafbewehrter Vorschriften im Bereich des Umweltschutzes, Band 68, 1994

Kloepfer, Michael; Vierhaus, Hans-Peter, Umweltstrafrecht, NJW-Schriftenreihe, Band 58, München 1995

Kühne, Hans-Heiner; Görge, Thomas, BKA-Forschungsberichte, Die polizeiliche Bearbeitung von Umweltdelikten, Wiesbaden 1991

Leffler, Norbert, Umwelt/ Kriminalität/ Recht, Zur polizeilichen Praxis der Entdeckung und Definition von Umweltstrafsachen, Bonn 1993

Meinberg, Volker, Empirische Erkenntnisse zum Vollzug des Umweltstrafrechts, ZStW 100 (1988), S. 112-157

Rüther, Werner, Ursachen für den Anstieg polizeilich festgestellter Umweltschutzdelikte, Berlin, 1986, UBA- Bericht 2/86

ders., Defizite im Vollzug des Umweltrechts und des Umweltstrafrechts, IUR 3/92, 1992, S. 152-155

- Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, Umweltgutachten 1996, Zur Umsetzung einer dauerhaft-umweltgerechten Entwicklung, Wiesbaden, Februar 1996
- Schall, Hero, Umweltschutz durch Strafrecht: Anspruch und Wirklichkeit, NJW 1990, S. 1263-1273
- Schulz, G; Lotz, H. (Hrsg.); Polizei und Umwelt, Wiesbaden, Bd. I 1986, Bd. II 1987
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung 1990, Stuttgart 1991
- Umweltbundesamt (Hrsg.), Umweltdelikte 1992, bearbeitet von R. Kühne; C. Beisheim; M. Goertz, TEXTE 49/94 des Umweltbundesamtes, Berlin 1994
- dass., Umweltdelikte 1993, bearbeitet von M. Goertz, TEXTE 29/95 des Umweltbundesamtes, Berlin 1994
- dass., Umweltdelikte 1994, bearbeitet von M. Goertz; J. Werner, TEXTE 53/96 des Umweltbundesamtes, Berlin 1996
- dass., Umweltdelikte 1995, bearbeitet von M. Goertz; J. Werner, TEXTE 27/97 des Umweltbundesamtes, Berlin 1997
- dass., Umweltdelikte 1996, bearbeitet von M. Goertz; J. Werner, TEXTE 63/97 des Umweltbundesamtes, Berlin 1997
- dass., Umweltdelikte 1997, bearbeitet von M. Goertz; J. Werner, TEXTE 46/99 des Umweltbundesamtes, Berlin 1999
- dass., Umweltdelikte 1998, bearbeitet von M. Goertz; J. Werner, TEXTE 46/99 des Umweltbundesamtes, Berlin 2000
- dass., Umweltdelikte 1999, bearbeitet von M. Goertz; J. Werner, TEXTE 46/99 des Umweltbundesamtes, Berlin 2000
- dass., Umweltdelikte 2000, bearbeitet von M. Goertz; J. Werner, TEXTE 66/01 des Umweltbundesamtes, Berlin 2001

dass., Umweltschutzdelikte 1976, bearbeitet von P.-C. Storm, Materialien 1/78 des Umweltbundesamtes, Berlin 1978

dass., Umweltschutzdelikte 1989, bearbeitet von P.-C. Storm; S. Lohse, TEXTE 19/91 des Umweltbundesamtes, Berlin 1991

Wittkämper, G. W.; Wulff-Nienhüser, M., Umweltkriminalität - heute und morgen, Wiesbaden 1987